

Sozialbericht

2013–2014

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration, Fachabteilung Soziales und Arbeit

© scusi - Fotolia.com



S o z i a l b e r i c h t

2013 – 2014

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

vorgelegt von

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Fachabteilung Soziales und Arbeit

www.soziales.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
Fachabteilung Soziales und Arbeit
Referat Planung und Qualitätsentwicklung

Hofgasse 12
8010 Graz

GZ.: A11-P22.60-10/2014-7

Bezug

Als Download
www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5339/DE/

Das Produkt und seine darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vorbehalten. Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe „Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration“ bzw. bei Fremddaten mit dem Zusatz der Originalquelle gestattet.

Graz, Juni 2016

Der Ihnen vorliegende Sozialbericht bildet in Worten, Zahlen und Grafiken die vielfältigen und umfangreichen Leistungen des steirischen Sozialwesens ab. Er dient der Information der Bevölkerung, der Planung der weiteren Angebote durch die SozialexpertInnen, der politischen Entscheidungsgrundlage und als Basis für eine steigende Zahl akademischer bzw. wissenschaftlicher Arbeiten.



Im Berichtszeitraum wurden die steirischen Sozialgesetze novelliert und den zeitgemäßen Erfordernissen angepasst. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit der PraktikerInnen der Bezirksverwaltungsbehörden mit den ExpertInnen und JuristInnen der Sozialabteilung. Der hohe zeitliche und personelle Einsatz bei der Erstellung der Regelungen verspricht sowohl zukunftsweisende Angebote, wie auch juristische und verwaltungstechnische Sicherheit.

Mein Dank gilt allen KollegInnen für ihr Engagement und ebenso meine Bitte, sich dieses auch zukünftig zu bewahren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mag. B. Pitner'.

Mag.^a Barbara Pitner
Leiterin der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Inhalt

1	Allgemeines	7
1.1	Aufbau und Organisation des Sozialressorts.....	7
1.1.1	Örtlichkeiten der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration	7
1.1.2	Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.....	7
1.1.3	Organigramm der Abteilung 11.....	8
1.1.4	Aufgabenübersicht der Subeinheiten der Abteilung 11.....	8
1.2	Serviceleistungen	9
1.2.1	Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark.....	9
1.3	EDV-Projekt „Integriertes Sozialmanagement-System“ (ISOMAS)	11
1.4	Eckdaten Sozialbudget	12
1.5	Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark.....	13
1.5.1	Bevölkerungsstruktur in der Steiermark	13
1.5.2	Arbeit und Einkommen in der Steiermark.....	19
1.5.3	Armut in der Steiermark.....	22
1.5.4	Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung.....	23
2	Menschen mit Behinderung	25
2.1	Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz	25
2.2	Projekte	27
2.2.1	Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.....	27
2.2.2	Enthospitalisierung der BewohnerInnen des Landespflegeheims Schwanberg	29
2.3	Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe.....	31
2.3.1	Ausgaben der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail	31
2.3.2	Einnahmen der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail.....	32
2.3.3	Leistungsinanspruchnahmen von LEVO-Leistungen 2011 bis 2014	32
2.4	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	33
2.5	Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe	34
3	Soziale Sicherheit und Wohlfahrt.....	36
3.1	Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz	36
3.2	Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz.....	37
3.3	Budgetentwicklung der Sozialhilfe	39
3.3.1	Ausgaben der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail.....	40
3.3.2	Einnahmen der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail	40
3.3.3	Mindestsicherungsbezieher 2013 und 2014	41
3.4	Wohnbeihilfe.....	42
3.5	Wohnungslosigkeit	43
3.6	Schuldnerberatung Steiermark GmbH	48
3.7	Urlaubsaktion für SeniorInnen	51

3.8	Urlaubsaktion des Landes für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen	51
4	Kinder, Jugend und Familie	52
4.1	Kinder- und Jugendhilfe.....	52
4.1.1	Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)	52
4.1.2	Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.....	56
4.1.3	Entwicklungen in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe	57
4.2	Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt JUWON.....	60
4.3	Sozialarbeit	60
4.3.1	Amt für Jugend und Familie Graz	63
4.3.2	Präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mütter-/Elternberatung und Elternberatungszentren des Landes Steiermark	65
4.4	Psychologisch-Therapeutischer Dienst.....	67
4.5	Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe	70
5	Arbeit.....	72
5.1	Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm.....	72
6	Gewaltschutz	75
6.1	Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz	75
6.2	Gewaltschutzzentrum Steiermark.....	76
6.3	Kinderschutzzentren in der Steiermark.....	78
6.4	Verein Frauenhäuser Steiermark	80
6.5	Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (ehemals: Verein Männerberatung)	81
7	Flüchtlingswesen	84
7.1	Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Betreuungsgesetz	84
7.2	Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren	85
8	Pflege in der Steiermark	86
8.1	Gesetzliche Grundlagen - Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz	86
8.2	Betreutes Wohnen	88
8.3	Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren	89
8.4	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege:.....	89
8.5	24-Stunden Betreuung	91
8.6	Pflegegeld	92
8.7	Neuerungen: Abschaffung des Pflegeregress für Leistungen, die ab dem 1.7.2014 erbracht wurden	93
9	Parlamentarische Initiativen	94
9.1	Schriftliche Anfragen	94
9.2	Selbstständige Anträge.....	95
9.3	Regierungsvorlagen	99

10	Anhang 1.....	100
10.1	Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.....	100
10.2	Sonstige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und Soziale Läden für sozial Benachteiligte.....	103
10.3	Finanzielle Unterstützung.....	110
11	Anhang 2: Elternberatungszentren und Standorte der Mütter- und Elternberatung.....	112
12	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	114

1 Allgemeines

1.1 Aufbau und Organisation des Sozialressorts

1.1.1 Örtlichkeiten der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Die Leitung der Abteilung 11 und die meisten Referate befinden sich in der Hofgasse 12, 8010 Graz. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist im Berichtszeitraum an den Joanneumring 20A, 8010 Graz übersiedelt.

Das Referat Wohnbeihilfe ist in der Burggasse 7-9, 8010 Graz angesiedelt. Die Stabsstelle Soziale Betriebe befindet sich am Rosenberggürtel 12, 8010 Graz und der Psychologisch-Therapeutische Dienst hat seine Räumlichkeiten am Blümelhofweg 12, 8044 Graz-Mariatrost.

Weiterführende Informationen:

Aktuelle Informationen zur Abteilung 11, Kontaktdaten und eine Aufgabenübersicht der Subeinheiten sind auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik „Dienststellen“ (Abteilung 11) ersichtlich.

www.verwaltung.steiermark.at

1.1.2 Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung¹

Die Geschäftseinteilung regelt die Aufteilung der Geschäfte der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf die einzelnen Abteilungen. Sie legt die Zahl und die Bezeichnung der Abteilungen fest.

Entsprechend dieser Einteilung sind die Abteilungen für die Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte verantwortlich.

Politischer Referent im Berichtszeitraum: Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser

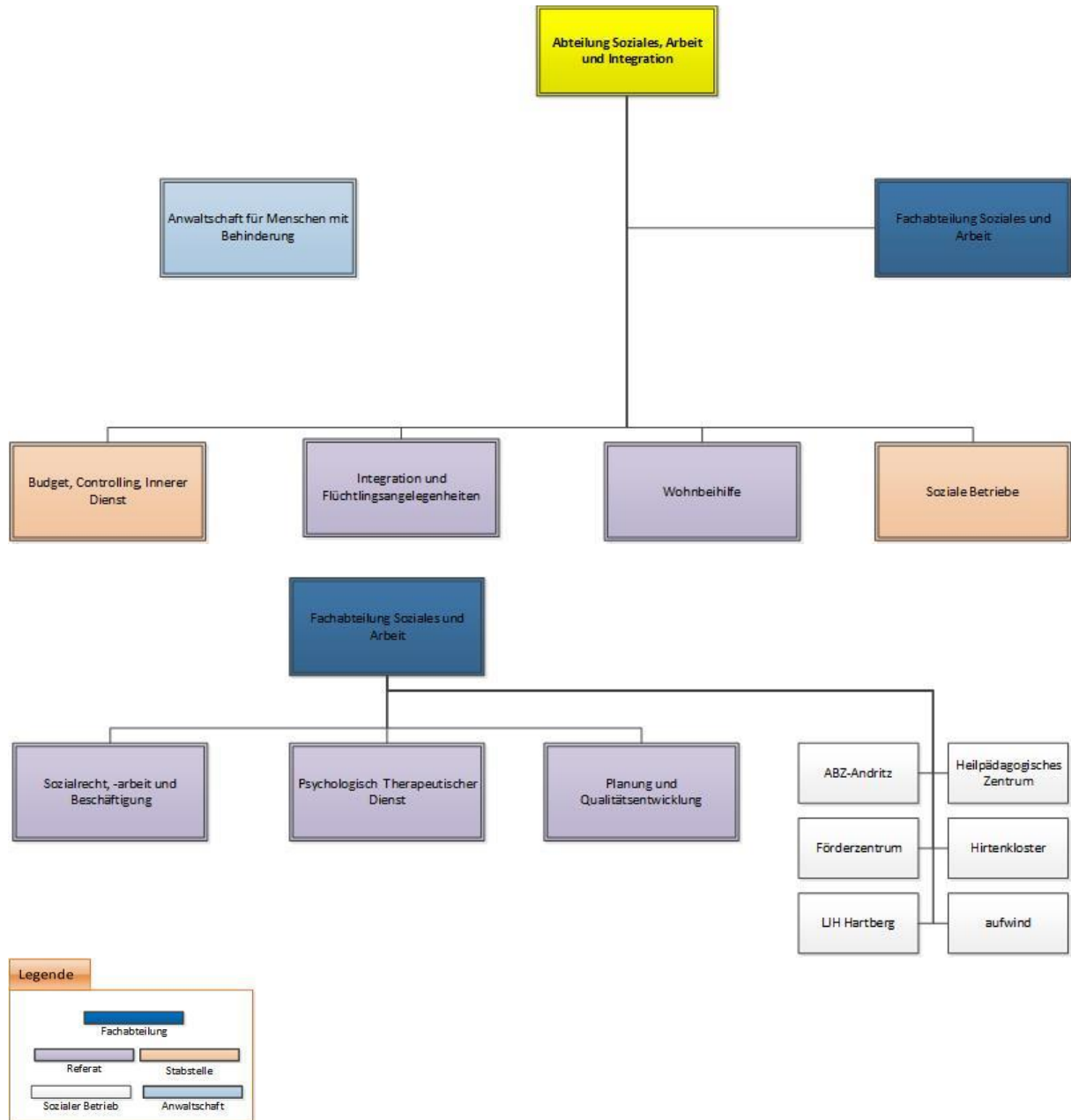
Weiterführende Informationen:

Die Geschäftseinteilung wird in der „Grazer Zeitung“ (Amtsblatt der Steiermark) veröffentlicht. Um Einsicht in die Ausgaben nehmen zu können, muss ein Abonnement vorhanden sein.

www.grazerzeitung.at

¹ Grazer Zeitung, Nr. 56, Stück 9/2016 in Kraft getreten mit 5. März 2016

1.1.3 Organigramm der Abteilung 11



1.1.4 Aufgabenübersicht der Subeinheiten der Abteilung 11

Aktuelle Informationen zur Abteilung 11, Kontaktdaten und eine Aufgabenübersicht der Subeinheiten sind auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik „Dienststellen“ (Abteilung 11) ersichtlich.

www.verwaltung.steiermark.at

Weitere aktuelle Informationen zur Abteilung 11, aber auch Berichte, Formulare, Links zu Gesetzen und auch Informationen zu Leistungen, erhalten Sie auf dem Sozialserver.

www.soziales.steiermark.at

1.2 Serviceleistungen

1.2.1 Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Die Hauptziele der im Jahr 1998 gegründeten Sozialservicestelle des Landes Steiermark sind umfassende, kompetente und schnelle Information, Beratung und allgemeine Hilfestellung im gesamten Sozialbereich zur Verfügung zu stellen. Die Sozialservicestelle betreute zu Beginn zunächst hauptsächlich das Sozialtelefon, im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer wichtigen, neutral agierenden Auskunft-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für folgende Zielgruppen entwickelt:

- Personen, die im Sozialbereich Rat und Hilfe in schwieriger Lebenslage suchen
- Personen, die selbst im Sozialbereich tätig sind
- Institutionen und Einrichtungen im Sozialbereich

Die Sozialservicestelle ist seit Anfang 2005 über **das kostenlose Sozialtelefon** aus ganz Österreich unter der Telefonnummer **0800 - 20 10 10** zu erreichen. Durch eine enge Vernetzung ihres Service-, Leistungs- und Informationsangebotes mit anderen Einrichtungen hilft die Sozialservicestelle, Amtswege zu verkürzen, Fehlinformationen zu vermeiden und trägt so zu einer effizienteren Verwaltung bei. Zudem wird das Sozialtelefon immer wieder als „Hotline“ für die verschiedensten sozialen Aktionen des Landes benötigt, z.B. für den Heizkostenzuschuss, die Weihnachtsbeihilfe oder anlässlich von Änderungen in Sozialgesetzen, wie etwa bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Wohnbeihilfe. Seit Mitte 2013 werden in der Sozialservicestelle auch die SeniorInnenurlaubsaktion des Landes, das Ruhegeld für Pflegepersonen und die Beihilfe zur Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 15 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes abgewickelt. So wurde im Berichtszeitraum 2.052 Personen mit insgesamt € 256.281,01 eine einmalige Beihilfe gewährt.

Der Zugang zur Sozialservicestelle in der Hofgasse 12 ist telefonisch (78,6 %), persönlich (5,3 %), schriftlich und per E-Mail (16,1 %) mit der Adresse (sozialservicestelle@stmk.gv.at) möglich. In den Jahren 2013 und 2014 haben insgesamt 5.521 Personen Rat und Hilfe in Anspruch genommen. Von den insgesamt 9.856 Kontakten können 42,3 % als Informationskontakte qualifiziert werden, der Hauptteil, nämlich 48,0 %, diente der Beratung und als Vermittlungskontakte sind 9,7 % aller Kontakte zu bezeichnen.

Sozial- und Pflegeservicestelle des Landes Steiermark
Informations- und Beratungsstelle für den
gesamten Sozial- und Pflegebereich

**Sozial- und
Pflege-Telefon**
zum Nulltarif

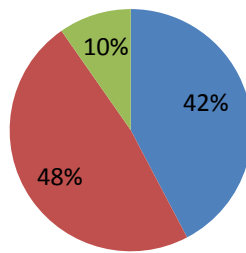
0800/201010

**Wir informieren und
beraten Sie gerne!**

Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel. 0316/877-3199
Mo-Do 7.30-15.00 Uhr
Fr 7.30-14.00 Uhr
Telefonische
Terminvereinbarungen
ersparen Wartezeiten.

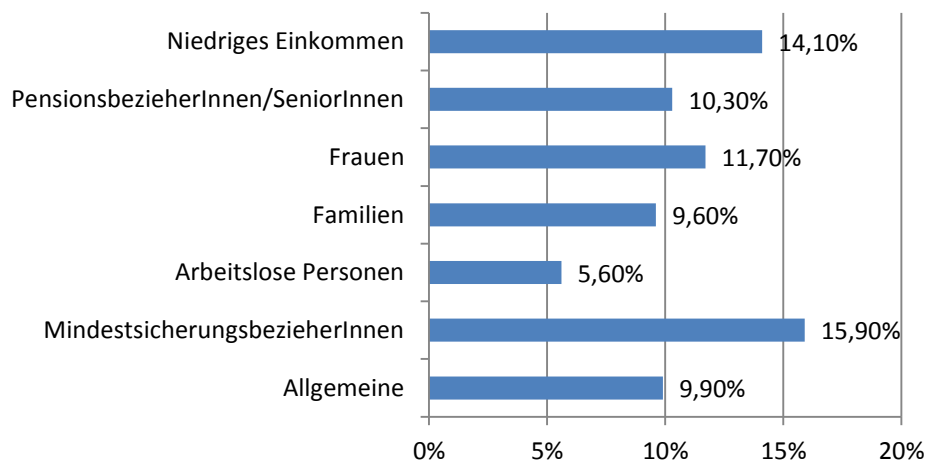
Abbildung 1: Sozialservicestelle: Art der Kontakte im Zeitraum 2013 – 2014

■ Information ■ Beratung ■ Vermittlung



Die Sozialservicestelle hat sich in den letzten beiden Jahren zur Beratungsstelle für MindestsicherungsbezieherInnen entwickelt: 15,9 % aller Anfragen kamen von diesen oder betrafen die Mindestsicherung (mit). Gemeinsam haben fast alle Personen leider ein geringes bis sehr geringes Einkommen. Die ältere Generation ist sehr stark vertreten, ebenso Frauen, die häufig arbeitslos und/oder Alleinerzieherinnen sind. Viele Menschen kommen in die Sozialservicestelle, da sie neben der Einholung von allgemeinen und/oder spezifischen Informationen den persönlichen Kontakt mit anderen Menschen suchen, um einer gewissen Vereinsamung zu entkommen.

Abbildung 2: Sozialservicestelle: Zielgruppen² für 2013 und 2014 (Mehrfachnennungen waren möglich)

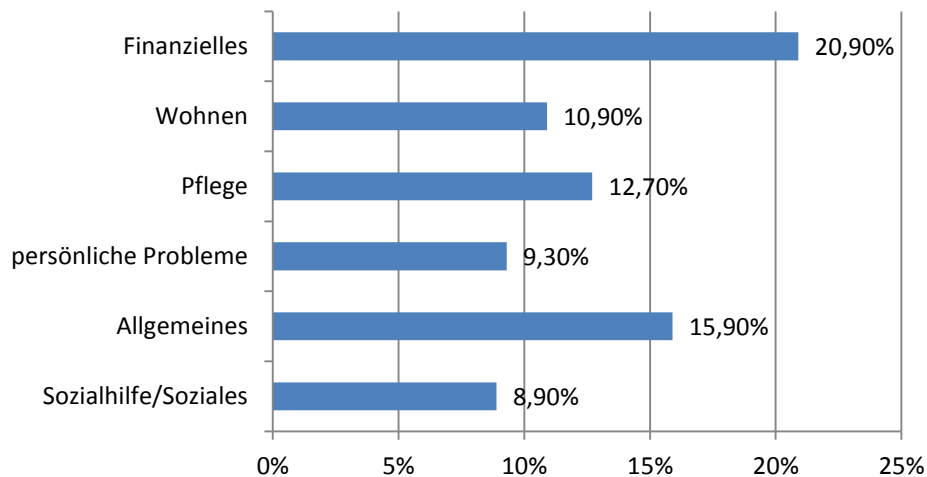


Die Themenstellungen

Eines der Hauptthemen ist nach wie vor das „Finanzielle“. Allerdings haben die Themen Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wohnen/Wohnbeihilfe sowie allgemeine, nicht eindeutig zuordenbare Problembereiche zum Teil stark an Bedeutung gewonnen.

² Kleinere Zielgruppen, wie behinderte Personen, Kinder, Sozialhilfeempfänger, etc. wurden graphisch nicht erfasst.

Abbildung 3: Sozialservicestelle: Themenbereiche³ für das Jahr 2013 und 2014 (Mehrfachnennungen waren möglich)



Weiterführende Informationen:

Kontaktdaten, Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und andere hilfreiche Informationen sind auf dem Verwaltungsserver

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/76702916/DE/>

oder auf dem Sozialserver

<http://www.soziales.steiermark.at/sozialservice>

zu finden.

1.3 EDV-Projekt „Integriertes Sozialmanagement-System“ (ISOMAS)

Ausgangslage

Vom Budget des Sozialbereichs profitieren direkt (z.B. durch den Erhalt von Leistungen) oder indirekt (z.B. durch die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Förderung des regionalen Konsums) so gut wie alle SteirerInnen. Ein Budget- und Kosten-Controlling hoher Qualität und Effizienz ist bei diesen vielfältigen und umfangreichen Aufgaben höchst notwendig.

Projektziele

Ziel ist die grundlegende Erneuerung der veralteten Datenverwaltung des steirischen Sozialbereichs durch ein zeitgemäßes und zukunftssicheres IT-Datenmanagementsystem, um den genannten Anforderungen einer modernen Sozialverwaltung zu entsprechen.

Ein erstes Etappenziel konnte im Herbst 2014 erreicht werden – die Pilotvariante des Behindertenhilfe-Fachmoduls ist in allen Bezirkshauptmannschaften in Betrieb. Mit diesem Werkzeug wurden bis zum Jahresende 2014 bereits erfolgreich mehrere tausend Bescheide erstellt.

Dieses Behindertenhilfe-Fachmodul wurde im Jahr 2015 durch viele weitere Funktionen ergänzt und in ähnlicher Form für die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe erstellt.

³ Geringer nachgefragte Themenbereiche, wie Behinderung, Gesundheit, Zusendungen etc. wurden graphisch nicht erfasst.

Projektnutzen

ISOMAS hilft, die Verwaltung der sozialen Steiermark in den Bezirksverwaltungsbehörden einfacher und effizienter zu gestalten und erleichtert das Verfassen von immer häufiger und umfangreicher erforderlichen statistischen Berichten und Auswertungen.

Letztlich kommt der Nutzen, der durch die Umsetzung des Projekts ISOMAS entsteht, der steirischen Bevölkerung zu Gute, die einerseits durch die Erhöhung der Transparenz in Bezug auf Sozialleistungen sowie deren Zuerkennung und andererseits durch Effizienzsteigerungen in der Verwaltung profitiert.

Das Land Steiermark verfügt durch die bessere Datenlage über eine Unterstützung bei Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU.

Die Verwaltungseinheiten können ihre Geschäfte schneller und reibungsloser für die Bürger abwickeln und werden durch die IT-Lösung bei konkreten Verwaltungsprozessen unterstützt. Der Aufwand für die Bearbeitung wird verringert (z.B. bei der Berechnung von Leistungsnummern, Fallabtretungen, Berechnung und Verbuchung von Kostenanteilen) und durch die entstehenden Daten können Leistungen entwickelt werden, die effizienter und mit mehr Effektivität die jeweiligen Bedarfsgruppen unterstützen, aber auch das operative Budgetreporting und –monitoring kann, mithilfe dieser Daten, den Ansprüchen an eine zeitgemäße Sozialverwaltung genügen.

1.4 Eckdaten Sozialbudget

In diesem Abschnitt erfolgt die gemeinsame Betrachtung der Budgetentwicklung in den großen Gesetzesbereichen des Sozialressorts. Detailliertere Informationen zu der Entwicklung in den jeweiligen Gesetzesbereichen geben die dementsprechenden Fachkapitel in diesem Bericht.

Ausgaben

Betrachtet man die hier dargestellte Ausgabenentwicklung (Gesamtkosten) in den drei Gesetzesbereichen Behindertengesetz (BHG), Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. Kinder und Jugendhilfegesetz (JWG bzw. KJHG)⁴ und Sozialhilfegesetz inkl. Bedarforientierter Mindestsicherung (SHG) zwischen den Jahren 2012 und 2014, so zeigt sich eine Ausgabensteigerung.

Tabelle 1: Ausgaben 2013-2014

	RA 2013	RA 2014	Anteil an den Gesamtausgaben 2013 (%)	Anteil an den Gesamtausgaben 2014 (%)
Ausgaben BHG	258.703.796	274.525.849	60,1	61,4
Ausgaben JWG	111.343.280	100.782.181	25,9	22,5
Ausgaben SHG	60.106.109	71.621.038	14,0	16,0
Gesamt	430.153.186	446.929.068	100	100

⁴ Mit 31. Dezember 2013 hat das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz - StKJHG das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durch das **LGBl Nr. 138/2013** abgelöst.

Einnahmen

Was die Einnahmen in den drei Gesetzesbereichen betrifft, so kommt es im Zeitraum von 2012 bis 2014 zu einem Gesamtzuwachs von 6,8 %. In der Sozialhilfe kam es zu einem Zuwachs von 25,5 % und in der Behindertenhilfe von 5,9 %. In der Kinder- und Jugendhilfe kam es hingegen zu einem Rückgang der Einnahmen (-15,9 %), der mit den gesamt gesunkenen Ausgaben korreliert.

Tabelle 2: Einnahmen 2013-2014

	RA 2013	RA 2014	Anteil an den Gesamteinnahmen 2013 (%)	Anteil an den Gesamteinnahmen 2014 (%)
Einnahmen BHG	15.564.817	15.680.508	63,9	63,8
Einnahmen JWG/KJH	2.933.575	2.837.810	12,1	11,5
Einnahmen SHG	5.841.790	6.054.853	24,0	24,6
Gesamt	24.340.182	24.573.170	100	100

1.5 Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark

1.5.1 Bevölkerungsstruktur in der Steiermark

Das Phänomen des Bevölkerungsrückgangs und des kollektiven Alterns der Bevölkerung ist nicht neu. Maßgebliche Faktoren für diese Entwicklung sind die langfristigen Veränderungen in der Sterblichkeit und Fruchtbarkeit einer Bevölkerung. Durch den Rückgang der Fertilität und die steigende Lebenserwartung **beginnt die Bevölkerung – in der Steiermark abgesehen vom Großraum Graz – geringer zu werden**. Gleichzeitig wird überall eine **zunehmende Alterung** stattfinden.

Nicht nur die Steiermark ist von dieser Entwicklung betroffen. Sowohl Österreich als auch andere europäische Staaten sind mit diesem Problem konfrontiert. Natürlich sind die Geschwindigkeit und das Ausmaß dieser Trends regional verschieden ausgeprägt.

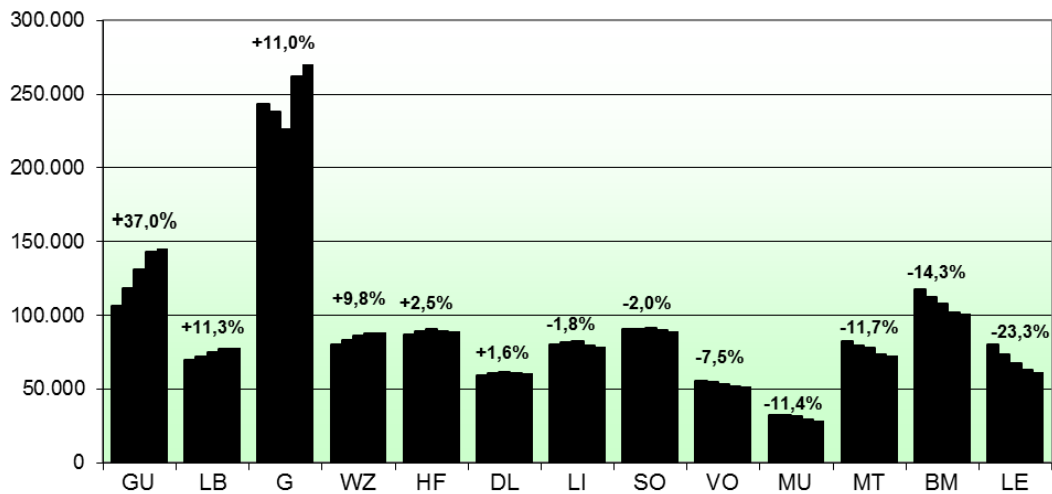
Rückblicke und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung stellen unverzichtbare Grundlagen für zahlreiche Entscheidungen der Politik dar. So können der zukünftige Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Schulen, Altenversorgungsstätten, Anforderungen an das Sozial- und Gesundheitssystem, weitere erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt etc. abgeschätzt werden.

In der Steiermark lebten per **1.1.2014** genau 1.215.246 Einwohner (1.1.2004: 1.192.168; 1.1.2013: 1.210.971). Dies entspricht einem Wachstum um 4.275 Einwohner bzw. 0,4 % gegenüber 1.1.2013 und um 23.078 bzw. 1,9 % gegenüber 1.1.2004. Längerfristig gesehen ergibt sich damit für die Steiermark seit dem Jahr 2000 ein sehr geringes, aber stetiges Wachstum.

Der Bezirk **Graz-Umgebung** hat von 1981 bis 2014 den **größten relativen Bevölkerungsanstieg (+37,0 %)** verzeichnet. Bevölkerungszuwächse gab es auch noch in den Bezirken Leibnitz (+11,3 %), Graz-Stadt (+11,0 %), Weiz (+9,8 %), Hartberg-Fürstenfeld (+2,5 %) und Deutschlandsberg (+1,6 %).

In den **obersteirischen Bezirken**, aber auch in **Voitsberg** und **der Südoststeiermark** kam es von 1981 bis 2014 zu Bevölkerungsrückgängen. Die **größten Rückgänge** gab es in **Leoben** (-23,3 %), gefolgt von Bruck-Mürzzuschlag (-14,3 %) und Murtal (-11,7 %).

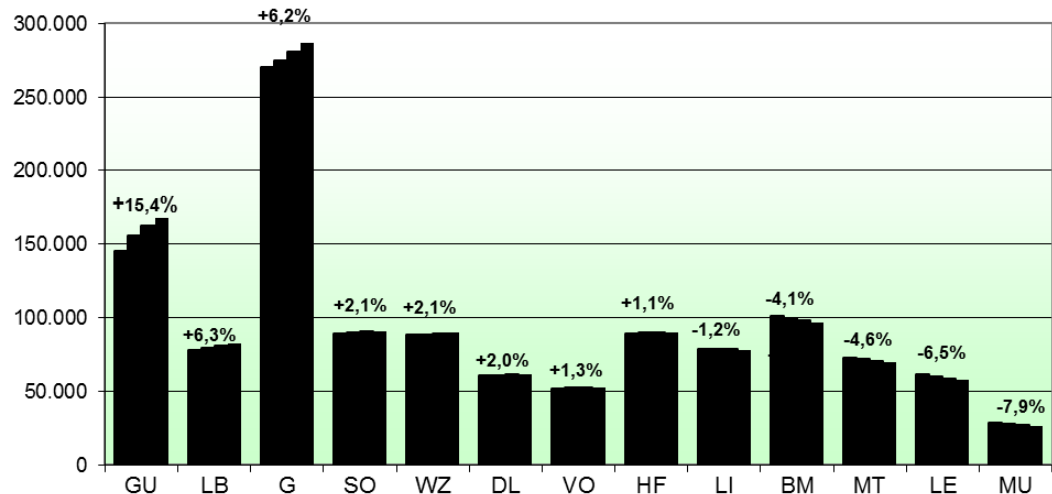
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke (1981, 1991, 2001, 2011 und 2014)



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Laut den Prognosen ist die Entwicklung bis 2030 sehr ähnlich zu erwarten. Der Großraum Graz wird weiter an Bevölkerung gewinnen und die Obersteiermark wird weiterhin einen Bevölkerungsrückgang aufweisen. Die größten Gewinne werden für Graz-Umgebung (+15,4%), Leibnitz (+6,3%) und Graz-Stadt (+6,2%) erwartet. Die größten Bevölkerungsrückgänge treten laut der Prognose in den Bezirken Murau (-7,9%), Leoben (-6,5%) und Murtal (-4,6%) auf.

Abbildung 5: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 2014 bis 2030

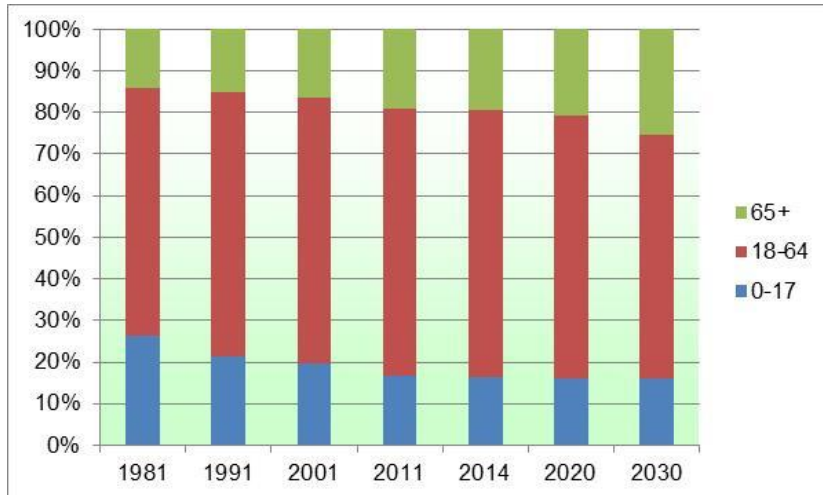


Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Zur genaueren Betrachtung der Altersstruktur wurde die steirische Bevölkerung in drei breite Altersgruppen eingeteilt, nämlich in die **Kinder und Jugendlichen** (0 bis 17 Jahre), die **Erwachsenen** (18 bis 64 Jahre) und die **SeniorInnen** (65 Jahre und älter).

Wie man in der folgenden Grafik unschwer erkennen kann, gibt es in den einzelnen Altersgruppen seit 1981 klare Tendenzen. So sank der Anteil der 0- bis 17-Jährigen von 1981 bis 2014 von 26,5 % auf nur mehr 16,4 %. Bis 2030 wird mit einer weiteren Verringerung auf rund 16 % gerechnet. Völlig konträr dagegen die Entwicklung der SeniorInnen, die 1981 einen Anteil von 14,3 % an der Gesamtbevölkerung hatten. Dieser Anteil stieg bis 2014 auf 19,5 % und wird sich laut den Prognosen bis 2030 noch weiter auf 25,5 % erhöhen.

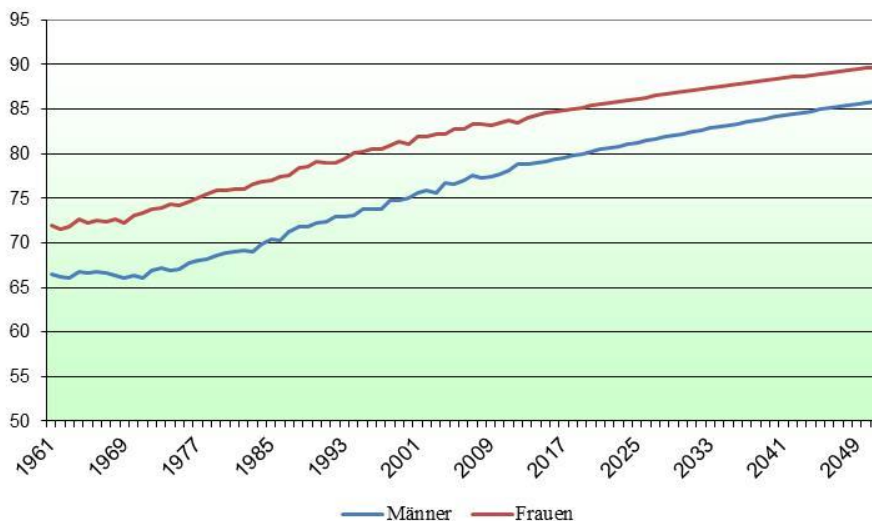
Abbildung 6: Entwicklung der breiten Altersgruppen in der Steiermark 1981 – 2030



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Diese Entwicklung erkennt man auch ganz klar im Verlauf der Lebenserwartung bei der Geburt. So lag diese 1961 in der Steiermark bei den Männern bei 66,6 Jahren und bei den Frauen bei 72,0 Jahren. Im Jahr 2013 stiegen diese Werte bereits auf 78,9 Jahre bei den Männern und 84,0 Jahre bei den Frauen. Interessant dabei ist, dass die Lebenserwartung bei den Männern stärker steigt als bei den Frauen. Bis 2050 wird dann für die Männer bereits eine Lebenserwartung von 85,7 Jahren und für die Frauen von 89,6 Jahren prognostiziert.

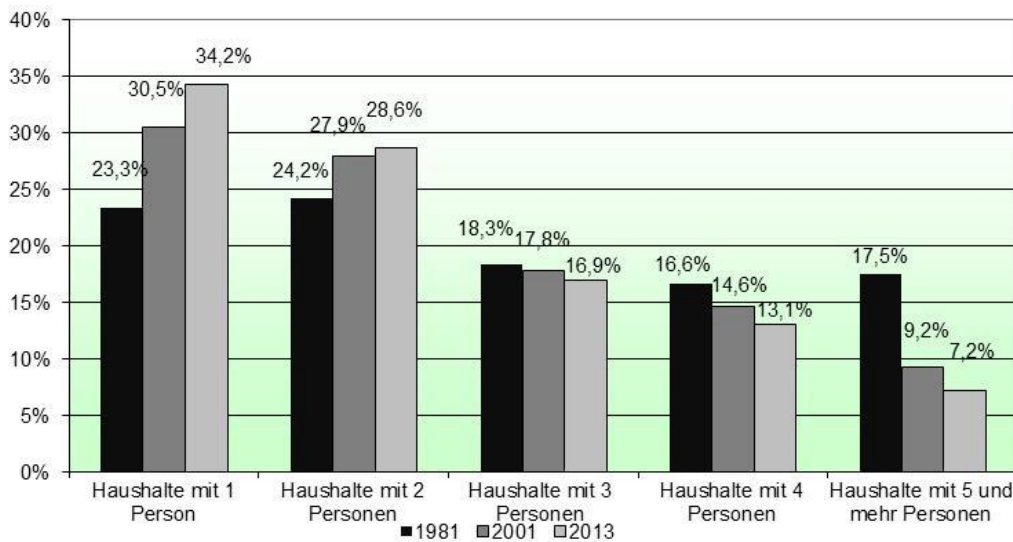
Abbildung 7: Lebenserwartung in der Steiermark von 1961 bis 2030 nach Geschlecht



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Für das Jahr **2013** ergab die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung **512.200 Privathaushalte**. Anstaltshaushalte (Pflegeheime, Gefängnisse, Internate usw.) sind ausgenommen. Bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten lag die **durchschnittliche Haushaltsgröße** bei **2,34** Personen. 1981 lag die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark noch bei 2,99, 2001 immerhin noch bei 2,50. Allerdings sind hier die einzelnen Bezirke völlig unterschiedlich strukturiert, so liegt der Anteil der Einpersonenhaushalte in Graz bei über 46 %, in der Südoststeiermark, Weiz und Hartberg-Fürstenfeld aber nur bei rund einem Viertel. Dementsprechend änderten sich auch die Anteile nach Personen im Haushalt recht deutlich.

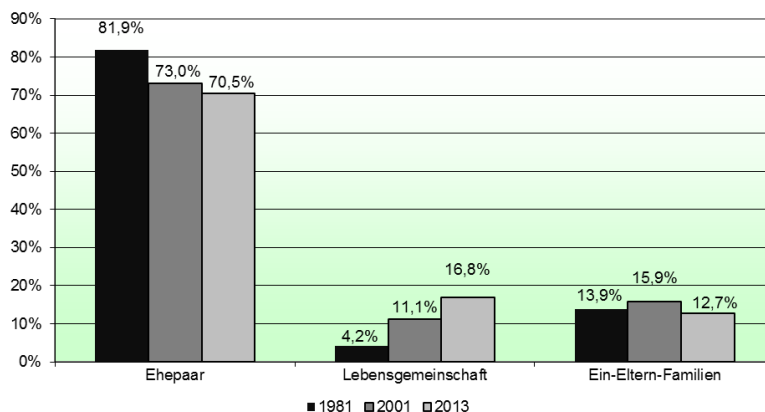
Abbildung 8: Privathaushalte nach der Größe des Haushalts in der Steiermark



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung. Landesstatistik Steiermark

Insgesamt gab es in der Steiermark 2013 347.600 **Familien**. In rund 204.400 Familien leben Kinder. Insgesamt gab es 2013 245.000 Ehepaare (70,5 % der Familien) und 58.400 Lebensgemeinschaften (16,8 % der Familien). Darüber hinaus ergaben sich für 2013 rund 44.200 Ein-Eltern-Familien (12,7 % der Familien). Insgesamt erkennt man, dass sich vor allem der Anteil an Ehepaaren kontinuierlich verringert und jener der Lebensgemeinschaften erhöht.

Abbildung 9: Familien in der Steiermark nach Familientyp



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung. Landesstatistik Steiermark

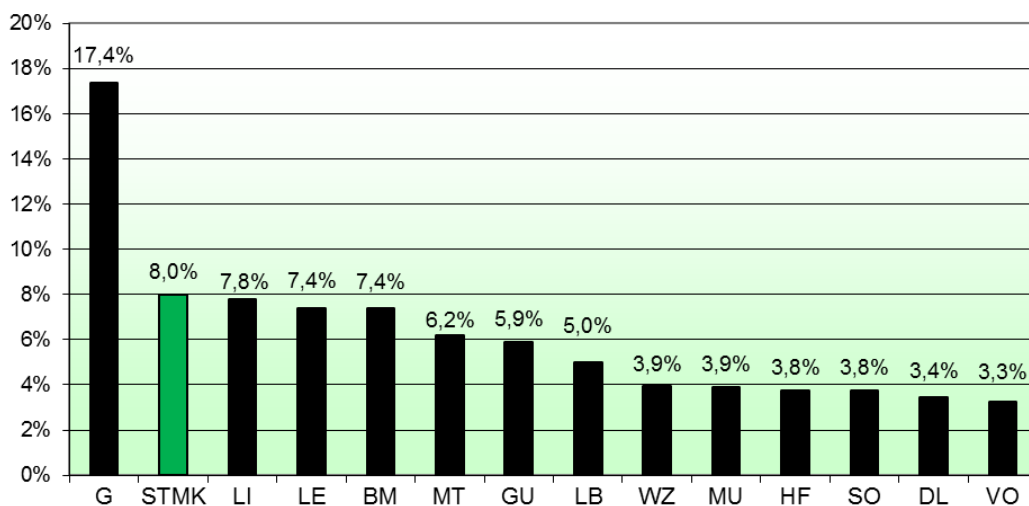
Am 1.1.2014 waren **97.182** Personen der 1.215.246 SteirerInnen oder **8,0 %** der steirischen Bevölkerung nicht-österreichische StaatsbürgerInnen. Die Steiermark hat damit nach dem Burgenland (6,8 %) und Niederösterreich (7,7 %) den drittgeringsten AusländerInnenanteil Österreichs, Wien mit 24,2 % den höchsten. Österreichweit beträgt der AusländerInnenanteil 12,5 % der Bevölkerung bzw. 1.066.114 Personen.

Die **meisten AusländerInnen kommen aus Deutschland** (14.062), Rumänien (11.725), Kroatien (10.436), Bosnien und Herzegowina (10.125), der Türkei (6.651) und Ungarn (5.676).

Insgesamt sind rund 47 % der nicht-österreichischen Staatsangehörigen in der Steiermark aus EU-Staaten, weitere 18 % aus Staaten Ex-Jugoslawiens (ohne Slowenien, Kroatien), rund 7% aus der Türkei und weitere 6 % aus anderen europäischen Staaten. Insgesamt nur 12 % sind nicht aus Europa.

Graz-Stadt (17,4 %) liegt beim AusländerInnenanteil über dem steirischen Durchschnitt (8,0 %). Die geringsten Werte weisen hier Voitsberg (3,3 %) und Deutschlandsberg (3,4 %) auf.

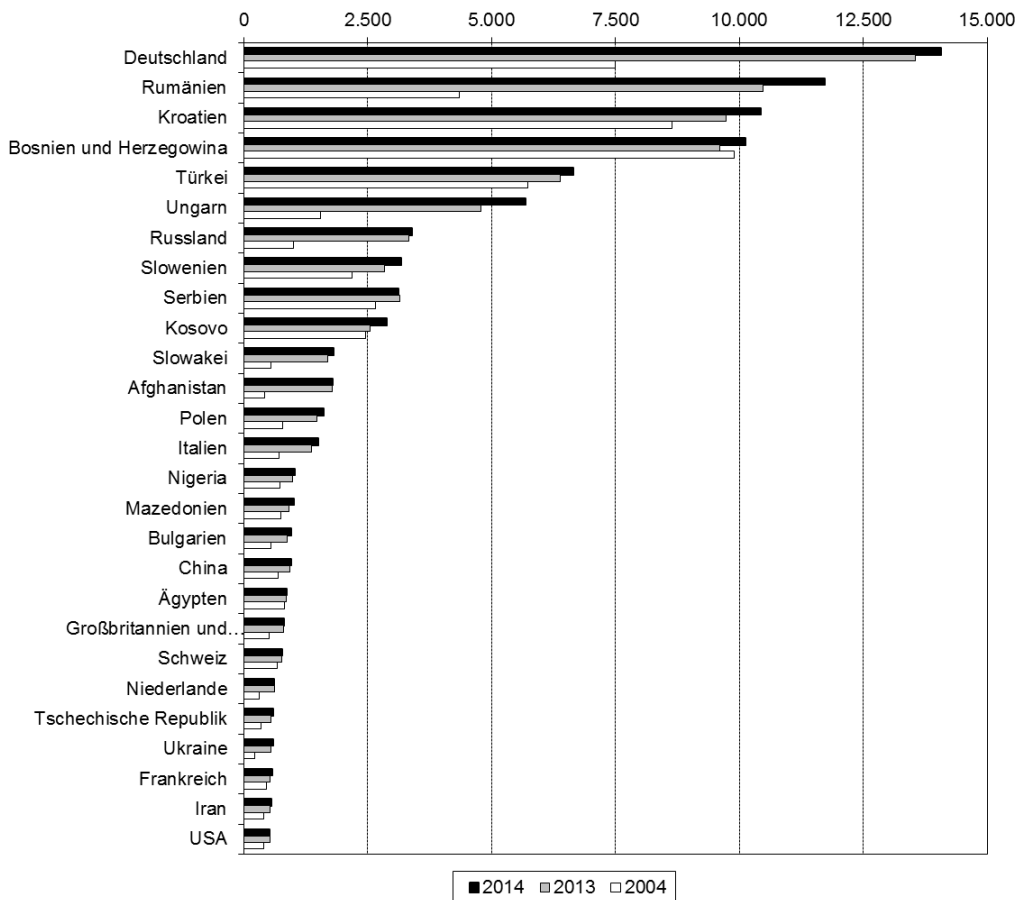
Abbildung 10: AusländerInnenanteil in den steirischen Bezirken am 1.1.2014



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

In der folgenden Abbildung sind nun die 27 größten Ausländerpopulationen der Steiermark (mit mindestens 500 Personen), und damit 90,4 % der gesamten Ausländer nach Staatsangehörigkeiten und Personenanzahl dargestellt. Hier sind wiederum die sechs größten Populationen gut an ihrer relativ hohen Personenzahl (14.062 bis 5.676) im Vergleich zu den anderen Populationen erkennbar.

Abbildung 11: Die 27 größten AusländerInnenpopulationen in der Steiermark am 1.1.2014 (mit Vergleich zu 2013 und 2004)



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark

<http://www.statistik.steiermark.at/>

unter der Rubrik Bevölkerung-Wohnbevölkerung, oder auf der Homepage der Statistik Austria

<http://www.statistik.at/>

unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Bevölkerung.

Auch darf hier auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

☞ [Heft 7/2014](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2014, Wanderungen 2013

☞ [Heft 8/2014](#) - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2013, Vornamensstatistik 2013

☞ [Heft 1/2014](#) - Registerzählung 2011 – Bevölkerung, Haushalte, Familien

☞ [Heft 7/2013](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2013, Wanderungen 2012

☞ [Heft 2/2011](#) - AGEING - Bericht 2011 - Demografisches Altern in der Steiermark

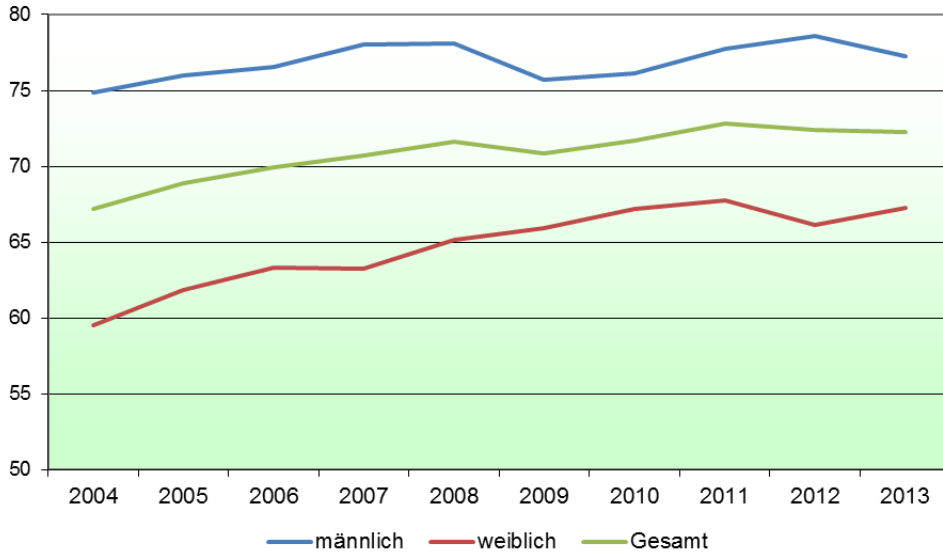
☞ [Heft 13/2010](#) - Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark 2009/2010 - Bundesland, Bezirke, Gemeinden

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.2 Arbeit und Einkommen in der Steiermark

In der Steiermark gab es im Jahr 2013 rund 585.500 Erwerbstätige, davon waren rund 54 % (315.000) männlich und 46 % (270.500) weiblich. Das entspricht einer **Erwerbstätigenquote** bei den 15- bis 64-jährigen von **72,3 %**.

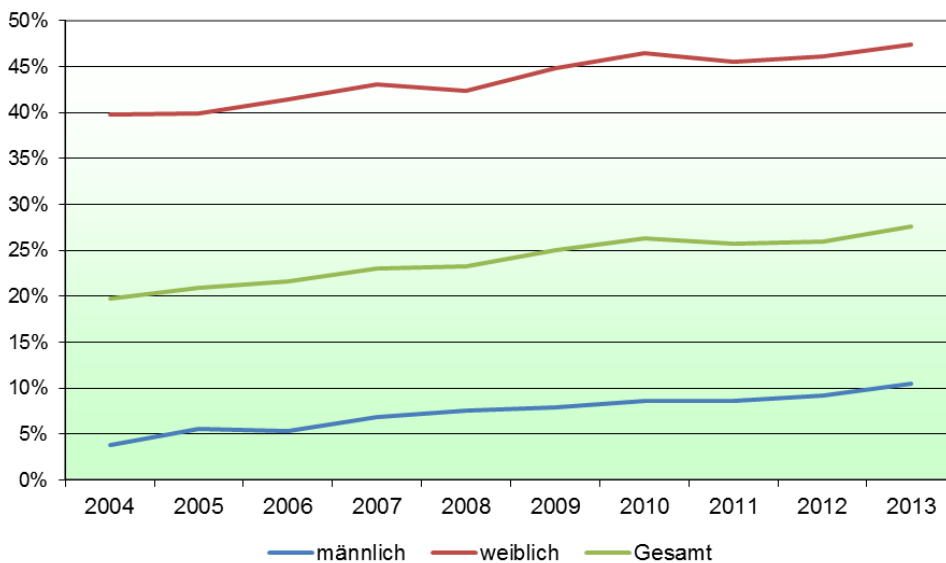
Abbildung 12: Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in der Steiermark von 2004 bis 2013



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt waren im Jahr 2013 rund 161.500 Personen in **Teilzeit** beschäftigt, das entspricht einer Teilzeitquote von 27,6 %. Allerdings muss man hier noch einmal deutlich nach dem Geschlecht differenzieren. Bei Männern liegt die Teilzeitquote bei 10,5 %, bei Frauen aber bei 47,4 %. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Teilzeitquote in den letzten Jahren kontinuierlich leicht steigt.

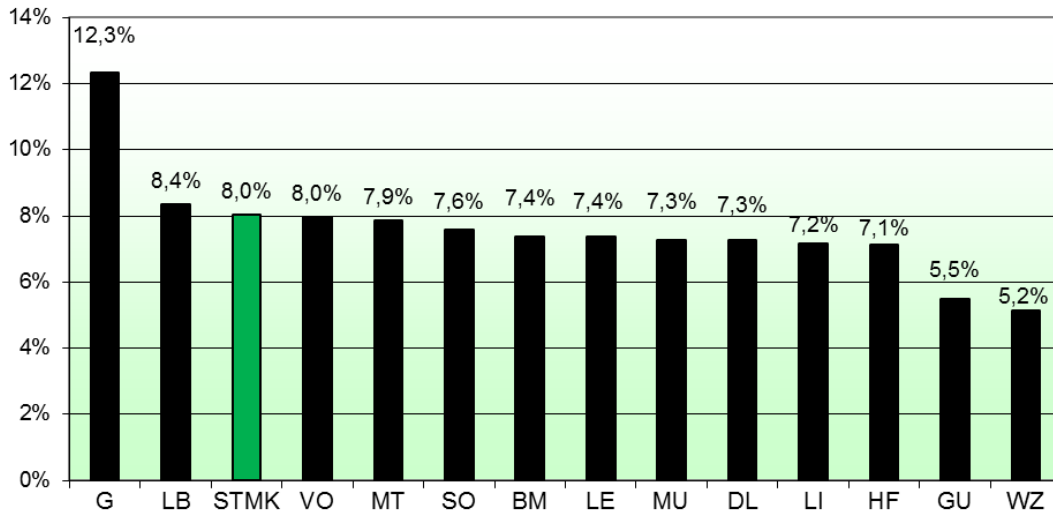
Abbildung 13: Teilzeitquote der Erwerbstätigen in der Steiermark von 2004 bis 2013



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

2014 gab es in der Steiermark 41.858 Arbeitslose, das entspricht einer **Arbeitslosenquote** von **8,0 %**. Gegenüber 2013 erhöhte sich die Arbeitslosenquote damit um 0,5 Prozentpunkte. Die höchste Arbeitslosigkeit herrschte in Graz mit 12,3 %, die geringste wie traditionell auch schon in den letzten Jahren im Bezirk Weiz mit 5,2 %.

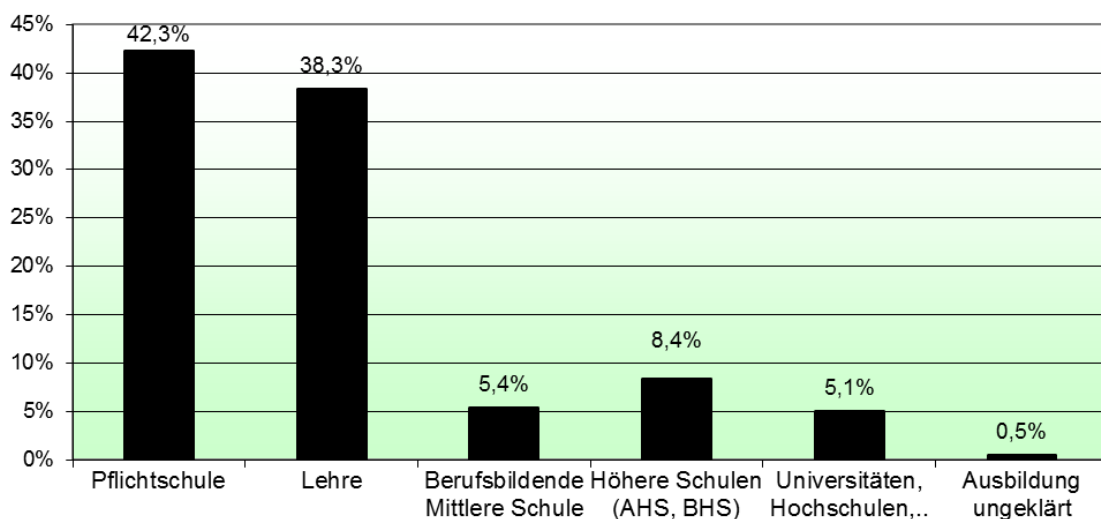
Abbildung 14: Arbeitslosenquoten in den steirischen Bezirken 2014



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Betrachtet man die Arbeitslosigkeit nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand, dann erkennt man, dass vor allem Personen mit niedrigem Bildungsstand am meisten von Arbeitslosigkeit betroffen sind. So haben über 40 % aller 41.858 Arbeitslosen im Jahr 2014 nur maximal den Pflichtschulabschluss. Ähnlich viele verfügen zusätzlich über eine Lehrausbildung. Mit höherer Ausbildung sinkt die Wahrscheinlichkeit für Arbeitslosigkeit doch deutlich.

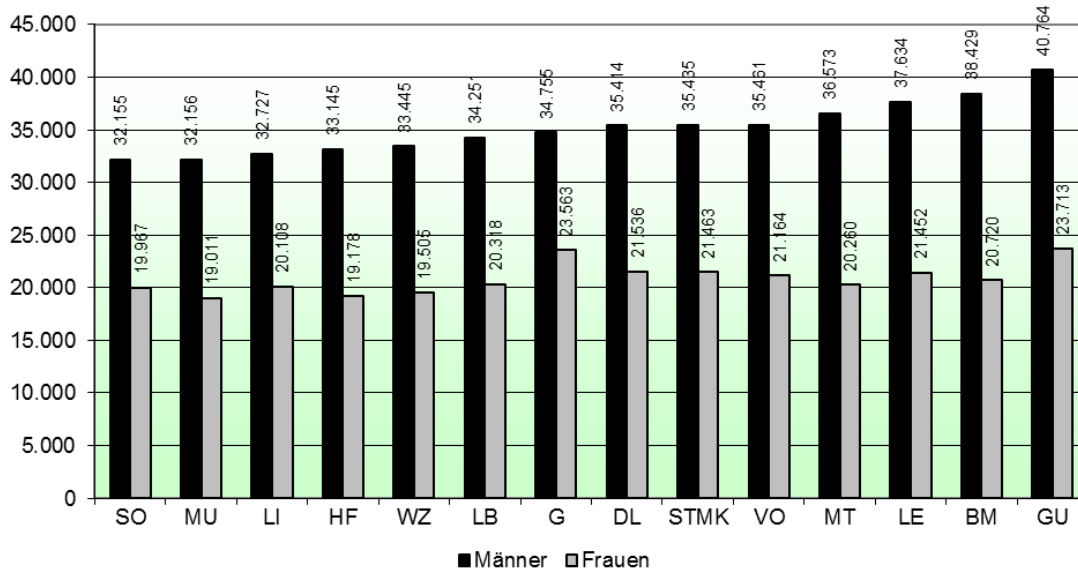
Abbildung 15: Anteil der Arbeitslosen nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand in der Steiermark 2014



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Wie in der folgenden Grafik erkennbar, befinden sich die Bezirke mit den **niedrigsten Brutto-Jahreseinkommen** einerseits in der **Süd- und Oststeiermark** (SO, HF und WZ) und andererseits im Norden der Steiermark (in MU und LI). Die **höchsten Einkommen** wurden im Jahr **2013 in Graz-Umgebung, Bruck-Mürzzuschlag und Leoben** erzielt.

Abbildung 16: Bruttoeinkommen in € nach Lohnsteuerstatistik 2013 für die steirischen Bezirke (geordnet nach „Geschlecht“)



Quelle: Statistik Austria (Lohnsteuerstatistik); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Arbeit und Arbeitsmarkt in der Steiermark finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark

<http://www.statistik.steiermark.at/cms/ziel/103034531/DE/>

und für Einkommen unter

<http://www.statistik.steiermark.at/cms/beitrag/11680039/103034853/> ,

unter der Rubrik Arbeitslosigkeit und Beschäftigung, auf der Homepage der Statistik Austria

<http://www.statistik.at/>

unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Arbeitsmarkt und auf der Webseite des AMS-Steiermark

<http://www.ams.at/stmk/>

im Bereich Arbeitsmarktdaten, oder unter folgendem Link

<http://www.ams.at/stmk/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten> .

Auch darf auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

☞ [Heft 13/2014](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2013

☞ [Heft 9/2014](#) - Wirtschaft und Konjunktur 2012/2013

☞ [Heft 5/2014](#) - Registerzählung 2011 - Erwerbstätige und Pendler

☞ [Heft 3/2014](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2013

(Downloadbar auf der Internetseite der Statistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

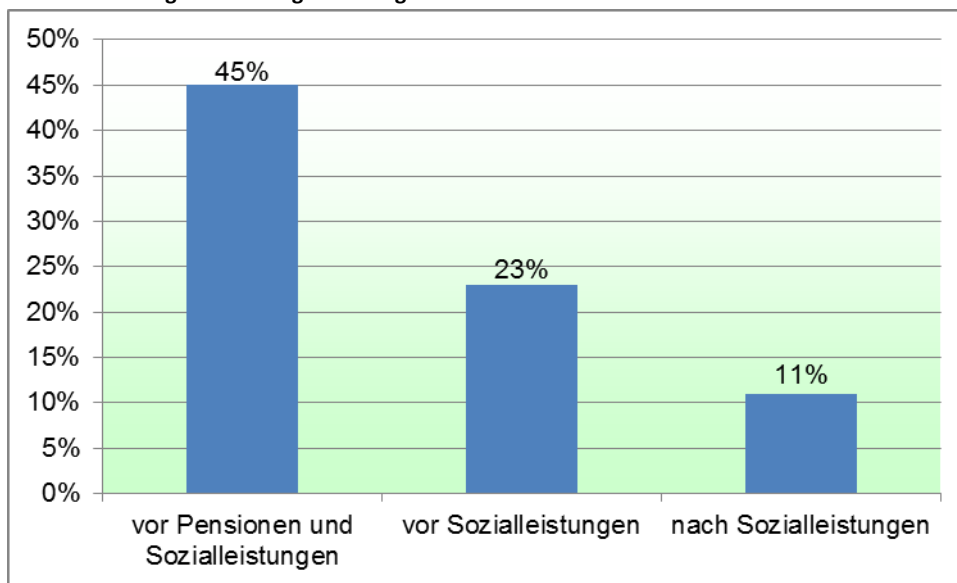
1.5.3 Armut in der Steiermark

Die folgende Auswertung zeigt, wie stark **Sozialleistungen und Pensionen** gegen die **Armutsgefährdung⁵** wirken.

Würde man das Einkommen ohne Pensionen und Sozialleistungen heranziehen, dann wären 45 % aller SteirerInnen armutsgefährdet, nimmt man das Einkommen inkl. der Pensionen aber ohne Sozialleistungen, dann wären noch immer 23 % armutsgefährdet. Mit Einbeziehung der Sozialleistungen verringert sich die Armutsgefährdungsquote weiter auf wie erwähnt rund 11 %. Sehr ähnlich sind hier auch nochmal die Ergebnisse für Österreich (44 % vor Sozialleistungen, 26 % nach Einbeziehung der Pensionen, 14 % mit Einberechnung aller Sozialleistungen).

Diese Zahlen belegen hier ganz klar, wie stark der Sozialschutz in Österreich die Armutsgefährdung verringert.

Abbildung 17: Armutsgefährdung in der Steiermark vor und nach sozialen Transfers



Quelle: Statistik Austria (EU-SILC 2013); Bearbeitung. Landesstatistik Steiermark

Das Armutsrisiko für Erwerbstätige ist deutlich niedriger als für Nichterwerbstätige. Allerdings ist die Anzahl jener, die erwerbstätig und trotzdem armutsgefährdet sind, nicht zu vernachlässigen, diese zwischen 18 und 64 Jahre alten Personen werden als „**working poor**“ bezeichnet.

Nach dieser Definition sind in der Steiermark rund 37.000 erwerbstätige Personen armutsgefährdet, das sind rund 7 % der Erwerbstätigen.

⁵ Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen unter dem Schwellenwert von 60 % des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. Die **Steiermark** hat, laut EU-SILC 2013, ein **Median-Äquivalenzeinkommen von € 21.998** und damit eine Armutsgefährdungsschwelle von € 13.745 (jährlich). Auf das monatliche Einkommen herunter gerechnet, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle rund € 1100.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Armut finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria

<http://www.statistik.at/>

unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft/Soziales/Armut bzw. Sozialschutz, oder auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) unter „Soziales/Statistische Daten und Studien/Studien/Allgemeine Sozialpolitik“, oder unter folgendem Link.

[http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Statistische Daten und Studien/Studien/Allgemeine Sozialpolitik Studien](http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Statistische_Daten_und_Studien/Studien/Allgemeine_Sozialpolitik_Studien)

Auch darf auf die folgende Publikation der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

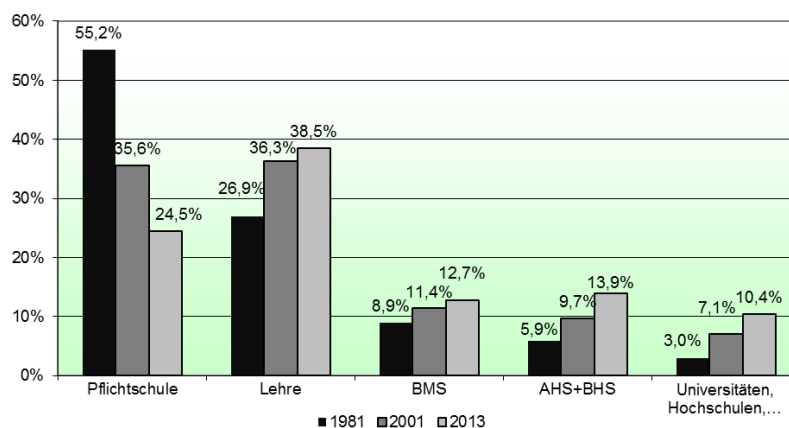
[Heft 11/2014](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2012 (Downloadbar auf der Internetseite der Statistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen/Steirische Statistiken oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.4 Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung

Grundsätzlich ist in der Steiermark ein deutlicher Trend zur weiterführenden Ausbildung und ab den 1970er Jahren auch zu höheren und höchsten Ausbildungsstufen erkennbar. Es werden bei dieser Auswertung nur Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, berücksichtigt.

Die Entwicklung des Bildungsstandes in den letzten Jahren und Jahrzehnten, das heißt zwischen 1981 und 2013, zeigt einen allgemeinen **Anstieg des Bildungsniveaus** der steirischen Bevölkerung. Besaßen 1981 noch 55,2 % der steirischen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr die Pflichtschule als höchsten Bildungsabschluss, beträgt dieser Anteil im Jahr 2013 nur noch 24,5 %. Deutliche Zuwächse sind bei allen weiterführenden Ausbildungen zu verzeichnen. So hat sich seit 1981 der Anteil der Personen, die einen AHS- oder BHS-Abschluss als höchsten Abschluss erworben haben, jeweils mehr als verdoppelt. Besonders deutlich ist der Anstieg jedoch beim Hochschulabschluss. Während 1981 lediglich 3 % der steirischen Wohnbevölkerung einen Hochschulabschluss oder hochschulverwandten Abschluss besaßen, waren es 2013 mit 10,4 % mehr als dreimal so viel.

Abbildung 18: Wohnbevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr nach höchster abgeschlossener Ausbildung



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Bildung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark

<http://www.statistik.steiermark.at/cms/ziel/103034747/DE/> .

unter der Rubrik Bildung, oder auf der Homepage der Statistik Austria

<http://www.statistik.at/>

unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Bildung, Kultur.

2 Menschen mit Behinderung

2.1 Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF LGBl. Nr. 130/2014) dient dazu, **Menschen mit Behinderung** zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Menschen mit Behinderung (§ 1a StBHG) sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind. Nicht als Beeinträchtigungen in diesem Sinne gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist, ausgenommen davon sind psychische chronische Erkrankungen (§ 2 StBHG).

Hilfeleistungen

Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Steiermärkischen Behindertengesetzes werden in den verschiedenen Lebensbereichen die unterschiedlichsten Leistungen angeboten:

Wohnen:

Je nach Art und Schweregrad der Behinderung kennt das StBHG zahlreiche Möglichkeiten, die Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung abzudecken. Dies reicht von der Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen (§ 18 StBHG - Wohneinrichtungen) bis hin zur mobilen Betreuung in der eigenen Wohnung (§ 21 StBHG - Hilfe zum Wohnen). Des Weiteren kann ein finanzieller Zuschuss für den Umbau von Wohnraum (§ 25a StBHG – Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen) und für schwer bewegungseingeschränkte Menschen zu den Wohnkosten, sofern durch die Behinderung ein erhöhter Raumbedarf besteht (§ 20 StBHG – Mietzinsbeihilfe), geleistet werden. In bestimmten Fällen ist auch eine Unterbringung in einem Pflegeheim auf Kosten der Behindertenhilfe möglich (§ 19 StBHG - Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen).

Erziehungs- und Bildungswesen:

Beginnend im frühesten Kindesalter erfolgt eine zielgerichtete Förderung von Kindern mit Behinderung durch die sog. Frühförderung, die es auch in speziellen Ausformungen für seh- sowie hörbeeinträchtigte Kinder gibt. Durch diese Leistung soll unter anderem erreicht werden, dass das Kind mit Behinderung in weiterer Folge den Kindergarten besuchen kann und ihm ein Schulbesuch ermöglicht wird (§ 7 StBHG - Erziehung und Schulbildung).

Arbeit und Beschäftigung

Ein breitgestreutes Angebot reicht hier von einer Unterbringung in einer Tagesstätte (§ 16 StBHG - Tageseinrichtungen) bis hin zur Teilhabe an der Arbeitswelt (§ 8 StBHG – Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt).

Gesundheitsversorgung:

Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, werden aus Mitteln der Behindertenhilfe Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 5 StBHG - Heilbehandlung) gewährt und die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 6 StBHG - Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln) sichergestellt. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Zuschüsse

zu notwendigen Gebärdendolmetschleistungen sowie zu Trainings für blinde und sehbehinderte Menschen.

Mobilität:

Zur Erreichung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden Kosten für Fahrten übernommen. Für Menschen mit Behinderung, die über ein Kfz verfügen, besteht die Möglichkeit eines Zuschusses für die behindertengerechte Ausstattung des Fahrzeuges (§ 24a StBHG – Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen).

Deckung des Lebensunterhaltes:

Hilfe zum Lebensunterhalt bietet für einkommenslose oder einkommensschwache Menschen mit Behinderung finanzielle Unterstützung (§ 9 StBHG - Hilfe zum Lebensunterhalt).

Familie und Freizeit:

Im Bereich von Familie und Freizeit kennt das StBHG Leistungen zur Entlastung von betreuenden Angehörigen und die direkte Unterstützung des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung seiner Freizeit (§ 21a StBHG Freizeitgestaltung, § 22 StBHG - Familienentlastung).

Selbstbestimmt Leben:

Mit der Novelle LGBl. Nr. 62/2011 des Stmk. BHG wurde die Leistung „Persönliches Budget“ als Rechtsanspruch im Gesetz verankert. Diese Leistung dient dazu, geschäftsfähigen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen zu oben angeführten Ansprüchen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat. Nach Durchführung eines Verfahrens zur Erhebung des Sachverhaltes und Bedarfes ergeht ein Bescheid. Dieser Bescheid kann im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerde) einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen werden.

Neuerungen im Berichtszeitraum 2013/2014

Im Herbst 2014 gab es eine Novelle zum StBHG. Insbesondere wurden die §§ 8 und 16 StBHG gänzlich neu gefasst. Beabsichtigt wurde damit eine Flexibilisierung der vormals „berufliche Eingliederung“ genannten Leistung sowie der Leistung „Beschäftigung in Tageseinrichtungen und Betrieben“ und die zur Verfügungstellung einer passgenaueren Leistungspalette für Menschen mit Behinderung. Des Weiteren wurde mit der Neufassung eine Kompetenzbereinigung und Entflechtung zwischen AMS, Sozialministeriumservice und Land Steiermark erreicht.

Menschen mit Behinderung mit aufrechten Bescheiden müssen sich jedoch nicht sorgen, da eine lange Übergangsfrist vorgesehen ist und außerdem bei einem Neu- bzw. Verlängerungsantrag eine Begutachtung durch das IHB-Team vorgesehen ist, welches unter Berücksichtigung des individuellen Betreuungs- und Entwicklungszieles mit dem Menschen mit Behinderung gemeinsam die passgenaue Leistung vorschlägt.

Weiterführende Informationen:

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680263/76703105/

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden.

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

2.2 Projekte

2.2.1 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ausgangslage

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.

Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 wurde die Steiermärkische Landesregierung vom Landtag Steiermark aufgefordert, einen Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Am 9. Juni 2011 erfolgte ein einstimmiger Regierungssitzungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Abteilung 11 wurde mit der Konzeption eines Aktionsplanes betraut und hat noch im Juni 2011 damit begonnen.

Von Juni 2011 bis August 2012 erfolgte die Konzeption des Aktionsplanes. Am 29. August 2012 wurde dieser Entwurf zur Einholung von Stellungnahmen ausgesandt. Am 11. Oktober 2012 fand ein Workshop statt, zu dem Personen aus den unterschiedlichsten Bereichen eingeladen wurden, um gemeinsam den Entwurf des Aktionsplanes sowie die eingelangten Stellungnahmen zu diskutieren. Am 22. November 2012 wurde der Aktionsplan in die Regierung eingebracht und einstimmig beschlossen. Die Kenntnisnahme durch den Landtag Steiermark erfolgte am 26.02.2013.

Projektbeschreibung

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, werden die 9 Leitlinien bis zum Jahr 2020 schrittweise in drei Phasen umgesetzt: Phase 1: von 2012-2014, Phase 2: von 2015-2017 und Phase 3: von 2018-2020.

Für die erste Phase des Aktionsplanes wurden 54 Maßnahmen konzipiert, die es bis Ende 2014 umzusetzen galt.

Die erste Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark wurde plangemäß mit Ende 2014 abgeschlossen. Der Ergebnisbericht der ersten Umsetzungsphase liegt seit 27. Februar 2015 vor:

- **33 Maßnahmen** wurden zur Gänze umgesetzt: Die Maßnahmen sind abgeschlossen bzw. laufen erfolgreich. Einige werden in der 2. Phase vertieft weiter geführt.
- **15 Maßnahmen** wurden zum Teil umgesetzt, einige komplexe Maßnahmen können erst in der 2. Phase zur Gänze umgesetzt werden.
- **6 Maßnahmen** wurden nicht umgesetzt.

Die Phase 2 des steirischen Aktionsplanes wird auf der Basis der Ergebnisse der ersten Phase geplant, sie wurde im Sommer 2015 in die Regierung eingebracht und hat eine Laufzeit bis Ende 2017.

Projektziele

Durch die Umsetzung der neun Leitlinien in insgesamt drei Projektphasen wird die Verpflichtung – die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen – durch das Bundesland Steiermark schrittweise bis 2020 erfüllt. Eine schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass die folgenden Grundsätze bis 2020 weitestgehend umgesetzt werden sollen:

- die Umsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern,
- Menschen mit Behinderungen in ihrer Würde zu achten,
- Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren,
- ihre Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten,
- ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten,
- ihre Chancengleichheit zu fördern sowie den Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen,
- die Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu achten,
- Achtung zu entwickeln vor den Fähigkeiten, die Kinder mit Behinderungen entwickeln sowie
- alle Menschen mit Behinderungen im Sinne der INKLUSION in die Gesellschaft einzubeziehen.⁶

Da die angeführten Grundsätze teilweise zu „abstrakt“ erscheinen und dadurch schwer messbar sind, war es erforderlich, sie auf Leitlinien und konkrete Maßnahmen herunter zu brechen.

Projektnutzen

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Die Umsetzung des für die Steiermark entwickelten Aktionsplanes ermöglicht es, dieser Verpflichtung in geeigneter Weise nachzukommen.

⁶ Vergl. dazu Artikel 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention

Weiterführende Informationen:

Auf dem Sozialserver des Landes Steiermark finden Sie unter folgendem Link die Gesamtausgabe des Aktionsplans des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Phase 1: 2012-2014). Dort steht auch eine barrierefreie Screenreader-Version zum Download bereit.

www.soziales.steiermark.at/Aktionsplan

2.2.2 Enthospitalisierung der BewohnerInnen des Landespflegeheims Schwanberg

Projektumsetzung

Aufbauend auf die Berichterstattung im letzten Sozialbericht 2011-2012 wird an dieser Stelle der weitere Fortgang des Projektes „Enthospitalisieren der BewohnerInnen des Landespflegeheims Schwanberg“ referiert.

Wie erinnerlich wurde im März 2012 von der Steirischen Landesregierung der Beschluss gefasst, das Landespflegeheim Schwanberg zu enthospitalisieren. Mit Beschlussfassung des Projektes erfolgte der Start für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Die Maßnahmen wurden auf verschiedenen Ebenen in Gang gesetzt.

Im Landespflegeheim Schwanberg nahm das Enthospitalisierungsteam seine Arbeit auf. Neben der Bedarfserhebung und Zielformulierung wurden die BewohnerInnen auf die Übersiedlung in die neu geschaffenen Wohneinrichtungen vorbereitet. Zu diesen Aktivitäten gehörten zum Beispiel Besuche der Bauplätze für die neu zu errichtenden Häuser, das Abschiednehmen von BewohnerInnen, die in geeignete Altenpflegeheime oder in passgenaue Einrichtungen in den ehemaligen Herkunftsgemeinden übersiedelten. Und vor allem die laufende Vorbereitung auf das Leben in einer Wohnform in kleineren Einheiten. Dazu zählen u.a. das Ausloten von Möglichkeiten für eine Übernahme von mehr Eigeninitiative und für eine selbstständigere Lebensführung.

Parallel zu den individuellen Schulungen und Übungen wurden die administrativen Erfordernisse für die Übersiedlung abgeklärt und in die Wege geleitet. Hierfür waren u.a. die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs durch den behördlichen Sachverständigendienst (IHB-Verfahren) und punktuell Gerichtskontakte (Sachwalterschaft) erforderlich. Diese behördlichen Aufgaben wurden gemeinsam bzw. in enger Kooperation mit der Pflegedirektion und dem Enthospitalisierungsteam abgewickelt. Ähnlich wurde bei der Prüfung einer zuerkannten PflegegeldEinstufung vorgegangen.

Mit Vorliegen der individuellen Wohn- und Betreuungserfordernisse wurden die Bedarfe der BewohnerInnen geclustert und daraus Leistungsprofile abgeleitet, die bei der Übersiedlung in die neuen Wohnformen zur Verfügung stehen mussten. Diese auf Bedarfsgruppen abgestuften Leistungsarten sind:

1. Intensiv betreutes Wohnen für intellektuell und mehrfach beeinträchtigte Menschen
2. Intensiv betreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen
3. Wohnen und Tagesstrukturierung für psychisch beeinträchtigte Menschen

Die ersten beiden Leistungsarten werden als „Pilotleistungen“ und die dritte Leistung wird als „Regelleistung“ gemäß einer StBHG LEVO-Leistung erbracht. Für die zukünftigen NutzerInnen der ersten beiden Leistungen sind im aktuellen Regelsystem keine Wohneinrichtungen vorgesehen, sodass die beschriebenen Leistungen erstmals pilotartig in der Steiermark erprobt werden.

Aus den individuellen Biografien und aus Gesprächen mit den BewohnerInnen wurde herausgefiltert, an welchen Standorten die neuen Leistungen erbracht werden sollten. Es haben sich drei Standorte herauskristallisiert:

1. In Deutschlandsberg wird „Intensiv betreutes Wohnen für intellektuell und mehrfach beeinträchtigte Menschen“,
2. ebenfalls in Deutschlandsberg wird „Intensiv betreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen“ und
3. in Leibnitz wird „Wohnen und Tagesstrukturierung für psychisch beeinträchtigte Menschen“ angeboten.

Für die Erbringung dieser Leistungen wurde vom Land Steiermark als Auftraggeber ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Das Vergabeverfahren wurde pro Leistung mit je einer Zuschlagserteilung beendet. Der Zuschlag für die Erbringung der Leistung

1. „Intensiv betreutes Wohnen für intellektuell und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ in Deutschlandsberg, wurde an die Diakonie de La Tour, Kärnten,
2. „Intensiv betreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen“ in Leibnitz, wurde an die Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit (GFSG) und
3. „Wohnen und Tagesstrukturierung für psychisch beeinträchtigte Menschen“ in Deutschlandsberg wurde an die Caritas der Diözese Graz-Seckau erteilt.

Nach erfolgter rechtskräftiger Zuschlagserteilung nahmen die beauftragten Bieter (Träger der Behindertenhilfe) ihre Tätigkeit auf und begannen sowohl die Bauvorhaben umzusetzen, als auch die zukünftigen BewohnerInnen kennen zu lernen. Der Zeitplan wurde eingehalten und die Projekte abgeschlossen.

2.3 Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Bei den Ausgaben der Behindertenhilfe in der Steiermark kam es vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 zu einer Steigerung. In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Behindertenhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Tabelle 3: Ausgaben in der Behindertenhilfe 2013-2014

	RA 2013	RA 2014
Gesamtausgaben	258.703.796	274.525.849
Steigerung zum Vorjahr (%)	7,8	6,1

2.3.1 Ausgaben der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail

Tabelle 4: Ausgaben der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail

	RA 2013	RA 2014
§5 Heilbehandlung	19.355.190,02	20.742.324,82
§6 Orthopädische Versorgung	595.682,21	708.841,35
§24a Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen	61.656,92	96.477,42
§25a Zuschuss für notwendige bauliche Änderungen von Wohnungen und Wohnhäusern	231.267,56	378.303,94
§7 Erziehung und Schulbildung	28.491.186,07	28.595.051,69
§8 Berufliche Eingliederung	17.433.224,95	17.378.806,17
§9 Lebensunterhalt	6.816.046,66	7.638.999,28
§13 Lohnkostenzuschuss	5.813.656,93	5.847.130,84
§15 Unterstützte Beschäftigung	86.815,48	91.956,39
§16 Beschäftigung in Tageseinrichtungen	72.789.465,18	78.388.855,80
§18 Wohnen in Einrichtungen	65.642.527,57	70.991.511,53
§19 Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen	2.012.555,28	1.942.628,25
§20 Wohnen mit Mietzinsbeihilfe	335.746,95	384.925,53
§21 Hilfe zum Wohnen	4.215.453,21	4.504.897,86
§22 Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit	21.964.950,40	23.497.152,63
§23 Übernahme der Fahrtkosten	12.726.429,87	13.304.416,02
§38 Ersatz der Reisekosten	71,76	144,20
Sachverständigenkosten	19.364,91	17.560,36
§42 Abs. 2 a,c Sachverständige IHB	112.504,27	458.394,26
§47 Abs.5 Kostenübernahme		15.865,00
Gesamt	258.703.796,20	274.525.849,08

Betrachtet man die Budgetposten der Behindertenhilfe im Detail, so gab es 2014 in den meisten Bereichen eine Ausgabensteigerung im Vergleich zum Jahr 2013. Wie im vorangegangenen Berichtszeitraum gab es starke Zuwächse bei den Zuschüssen für eine behindertengerechte Ausstattung von Kfz und bei den Zuschüssen für bauliche Änderungen von Wohnräumen.

Die Bereiche Lebensunterhalt, Wohnen mit Mietzinsbeihilfe und orthopädische Versorgung stiegen deutlich an. Die Ausgaben für „Sachverständige IHB“ haben sich mehr als verdreifacht.

2.3.2 Einnahmen der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail

Tabelle 5: Einnahmen in der Behindertenhilfe 2013-2014

	RA 2013	RA 2014
Gesamteinnahmen	15.564.817	15.680.508
Steigerung zum Vorjahr (%)	5,1	0,7

Tabelle 6: Einnahmen der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail

	RA 2013	RA 2014
§5 Heilbehandlung	181.499,97	150.290,83
§6 Orthopädische Versorgung	87,07	282,73
§7 Erziehung und Schulbildung	400.796,88	261.296,86
§8 Beruflichen Eingliederung	349.592,31	319.457,72
§9 Lebensunterhalt	89.322,18	73.692,10
§13 Lohnkostenzuschuss	2.089,67	26.738,52
§15 Unterstützte Beschäftigung	-	562,00
§16 Beschäftigung in Tageseinrichtungen	5.956.693,11	6.160.736,08
Persönliche Hilfe	-	-
§18 Wohnen in Einrichtungen	7.947.494,59	7.921.045,18
§19 Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen	378.473,59	399.933,60
§20 Wohnen mit Mietzinsbeihilfe	2.715,10	-
§21 Hilfe zum Wohnen	105.415,64	1.609,00
§22 Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit	80.055,80	303.209,66
§23 Übernahme von Fahrtkosten	70.581,54	61.605,62
§38 Rückersatz Reisekosten	-	-
Sonstige Kosten (Sachverständigenkosten)	-	48,00
§42 Abs. 2 a,c Kostenersatz IHB Team	9.470,74	5.733,45
Gesamt	15.564.817,45	15.680.507,90

Die Einnahmen in der Behindertenhilfe sind insgesamt von 2013 auf 2014 geringfügig gestiegen. Vor allem in den Bereichen Lohnkostenzuschuss, Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit kam es zu deutlichen Steigerungen, wogegen der Bereich Hilfe zum Wohnen einen massiven Rückgang aufweist.

2.3.3 Leistungsanspruchnahmen von LEVO⁷-Leistungen 2011 bis 2014

Ergänzend zur Kostenentwicklung im Behindertenbereich hat sich auch die Leistungsanspruchnahme von LEVO-BHG-Leistungen in den Jahren 2011 bis 2014 verändert. Seit dem Jahr 2013 werden mehr mobile als teilstationäre und stationäre Leistungen in Anspruch genommen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2014 weiter fort.

⁷ StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 samt Anlage 1 bis 4 (LEVO-StBHG);

2.4 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Ziele und Zielgruppe

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung soll als gesetzliche Interessenvertretung und gleichzeitig als Serviceeinrichtung des Landes Steiermark allen behinderten LandesbürgerInnen, deren Angehörigen, DienstleisterInnen etc. sowohl im Einzelfall als auch bei kollektiven Problemstellungen als unabhängige Ombudsstelle zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen des Stmk. Behindertengesetzes sehen vor, dass der weisungsfreie Anwalt für Menschen mit Behinderungen und seine MitarbeiterInnen diese Aufgabenstellungen durch Beratung, Information, Prüfung von Beschwerden und die Abgabe von Empfehlungen von allgemeiner Bedeutung erfüllen.

Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2013 bis 2014

In den beiden Berichtsjahren wurden in insgesamt rund 9.000 Kontakten ca. 2.100 neue Anliegen von 1.304 KlientInnen bearbeitet. Dies bedeutet einen Rückgang der Fallzahlen um ungefähr 20 %. Gleichzeitig ist ein deutlicher Anstieg bei den besonders arbeitsintensiven Prüfungen von Beschwerden über Personen oder Institutionen und bei der Unterstützung im Bereich der oft sehr schwierigen Suche nach geeigneten Wohn- und Arbeitsangeboten für Personen mit besonders hohem Hilfebedarf zu verzeichnen.

Seit April 2014 sind bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sechs Personen mit Lernschwierigkeiten beschäftigt, die als EvaluatorInnen von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe Befragungen von BewohnerInnen und behinderten Beschäftigten durchführen und auswerten.

Weiterführende Informationen:

AnsprechpartnerInnen, Kontaktinformationen sowie Tätigkeitsberichte der Anwaltschaft und Informationen rund um Leistungen aus dem Behindertenbereich finden Sie auf dem Sozialserver

www.soziales.steiermark.at

unter der Rubrik Service-Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, oder unter

www.behindertenanwalt.steiermark.at

2.5 Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe

Die Abteilung 11 – Stabsstelle Soziale Betriebe Land Steiermark - ist Trägerin der Einrichtungen „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark – Lehrwerkstätten Graz-Andritz“ und des „Förderzentrums für Hör- und Sprachbildung“. Diese Betriebe sind nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz anerkannte Einrichtungen und bieten Leistungen nach der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO), sowie Sonderleistungen im Rahmen des Behindertengesetzes an. Seit 01.08.2012 ist die Abteilung auch Schulerhalter der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiber des Landeshortes.

Ausbildungszentrum des Landes Steiermark – Lehrwerkstätten Graz Andritz

Das Ausbildungszentrum (ABZ) Andritz bietet 105 Jugendlichen mit Beeinträchtigungen zwischen 15 und 25 Jahren, die nach der Pflichtschulzeit nicht in der Lage sind eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden, die Möglichkeit einer individuellen Berufsausbildung. Zusätzlich besteht für Jugendliche, die eine sozialpädagogische Wohnversorgung benötigen, die Möglichkeit im angeschlossenen Internat zu wohnen.

Die Einrichtung erbringt die Leistungen teilzeitbetreutes Wohnen, berufliche Eingliederung in Werkstätten, Trainingswohnungen für Menschen mit Behinderung und als LEVO-Sonderleistung individuelle Kompetenzförderung zur beruflichen Eingliederung.

Angeboten werden Berufsorientierung, Arbeitstraining und die Ausbildung in folgenden Lehrwerkstätten: Gastronomie, Gärtnerei, Kfz-Technik, Hauswirtschaft/Gebäudereinigung, Malerei/Anstreicherei, Metallbearbeitung (Schlosserei), Karosseriebautechnik/Lackiererei und Tischlerei.

Erreichbare Qualifikationen sind: Lehre mit Lehrabschlussprüfung (LAP), verlängerte Lehrzeit mit LAP, Teilqualifizierung mit Ausbildungsvertrag, Abschlussprüfung und Zertifikat durch die Wirtschaftskammer.

Die Auslastung des ABZ betrug durchschnittlich 72,97 % im Jahr 2013 und 72,23 % im Jahr 2014.



Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung

Das Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung unterstützt und begleitet hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche durch bestmögliche Ausschöpfung des individuellen und sozialen Entwicklungspotenziales, um damit eine weitgehend erfolgreiche Integration in zukünftige Berufs- und Alltagserfordernisse zu erreichen.

Nachstehende Leistungen werden angeboten: Audiologische Frühförderung und Familienbegleitung, Betreuung im Heilpädagogischen Kindergarten, mobile



Kindergartenbetreuung, integrative Beschulung am Standort, mobile Schüler- und Lehrlingsbegleitung, sowie Betreuung im Tages- oder Wohnheim.

Zusätzlich stehen Ausbildungsstellen für Lehre und qualifizierte Anlehre zum Koch/zur Köchin im einrichtungseigenen Küchenbetrieb zur Verfügung. Hochgradig hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche können weiters die Leistungen der Hör- und Sprachberatungsstelle in Anspruch nehmen. Die durchschnittliche Auslastung betrug 97,17 % im Jahr 2013 und 97,68 % im Jahr 2014.

Hirtenkloster

Seit 01.08.2012 ist die Abteilung 11 des Landes Steiermark – Stabsstelle Soziale Betriebe - Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

In vier Volksschulklassen (davon 1 Mehrstufenklasse) werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet, 13 Schüler/innen in einer Klasse nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. In sieben Kleingruppenklassen



werden jeweils sieben bis acht Kinder individuell gefördert und nach ihren Bedürfnissen lebenspraktisch und auch in Kulturtechniken unterrichtet. Insgesamt besuchen 152 Schüler/innen im Schuljahr 2014/15 die Schule.

Im Landeshort werden 40 Kinder mit und ohne Einschränkungen nach der Schule betreut. Im Hort als sozialpädagogische Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, neben der Erledigung der schulischen Pflichten, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erleben und verschiedene soziale Erfahrungen in einer altersheterogenen Gruppe zu sammeln.

Weiterführende Informationen:

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark:

<http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

3 Soziale Sicherheit und Wohlfahrt

3.1 Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz

Ziele und Zielgruppen

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (SHG), LBGL. Nr. 29/1998, ist in seiner Stammfassung am 01.01.1998 in Kraft getreten. Bislang folgten 22 Novellen, wobei die letzte Novelle, LGBl. Nr. 7/2015, am 01.03.2015 in Kraft getreten ist. Gemäß § 1 SHG ist es Ziel der Sozialhilfe, jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden und kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der Sozialhilfe umfassen gemäß § 1 Abs. 2 SHG die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und „Soziale Dienste“. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für jene Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtignte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. Zum Lebensbedarf gehören gemäß § 7 SHG der Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege, die Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz („offene Sozialhilfe“) wurde im Wesentlichen durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelöst. Zum Lebensbedarf gehört auch die erforderliche Pflege. Diese umfasst dabei die mobile Pflege, die Pflege in geeigneten stationären Einrichtungen und die Versorgung mit Pflegemitteln und Pflegebehelfen. Im Gegensatz zu den genannten Leistungen besteht auf Hilfe in besonderen Lebenslagen und Soziale Dienste kein Rechtsanspruch.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 35 SHG sind für das Verwaltungsverfahren die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bescheid erlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11 wird darüber hinaus auch im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2013/2014

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Mit Wirksamkeit zum 01.01.2014 wurde in jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht erster Instanz und beim Bund ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht geschaffen („9+2-Modell“). Dabei ersetzen die Landesverwaltungsgerichte die Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder und das Bundesverwaltungsgericht den Asylgerichtshof. Der administrative Instanzenzug wurde – bis auf Angelegenheiten des eigenen

Wirkungsbereiches der Gemeinden – abgeschafft, sodass es nunmehr nur noch eine einzige Verwaltungsinstantz gibt. Gegen erlassene Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde steht als einziges Rechtsmittel die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs. 7 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz wurden die notwendigen Änderungen aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit der Novelle LGBl. Nr. 87/2013 vorgenommen.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 157/2013 wurde hinsichtlich der Kostenersatzverpflichtung eine neue Textierung der Legalzession vorgenommen sowie die Kostenersatzersatzpflicht konkretisiert, um den Behörden eine verfahrensökonomische Vorgehensweise zu ermöglichen.

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Leistung eines Regresses von Eltern und Kindern sowie (geschiedener) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragener Partnerinnen/Partner (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) machte die Novelle LGBl. Nr. 64/2014 zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz notwendig. Diese Gesetzesnovelle ist mit 01.07.2014 in Kraft getreten.

Inhalt einer weiteren Novelle, LGBl. Nr. 119/2014, ist die Anpassung an die ab 1. Jänner 2015 wirksam gewordene Gemeindestrukturereform. Das Steiermärkische Gemeindestrukturereformgesetz (StGsrG), regelt mit Ausnahme der freiwilligen Gemeindegebietsänderungen die gesetzliche Gemeindegliederung im Land Steiermark. In diesem Zusammenhang waren Übergangsregelungen betreffend der Sozialhilfeverbände zu normieren, um die mit der Gemeindestrukturereform verbundenen nicht unbeträchtlichen Auswirkungen auf die Sozialhilfeverbände – vor allem in organisatorischer Hinsicht – ausreichend berücksichtigen zu können.

Weiterführende Informationen:

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden.

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

3.2 Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz

Ziele und Zielgruppen

Zentrale Zielsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2015, ist die verstärkte Bekämpfung und weitest mögliche Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert, andererseits auch die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen abgebaut, sowie gleichzeitig der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand minimiert werden. Vor allem sollen die Bezieherinnen/Bezieher durch die Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben integriert werden. Anspruch auf Leistungen

der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben gemäß § 4 StMSG Personen, die hilfebedürftig sind, das heißt, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht selbstständig im durch das Gesetz festgelegten Ausmaß decken können, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 StMSG die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes, sowie die Hilfe bei Krankheit bzw. Schwangerschaft und Entbindung. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes werden pauschalisierte Geldleistungen für den regelmäßigen wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Mietaufwand sowie andere persönliche Bedürfnisse gewährt. Weiters gebührt ein ergänzender Wohnungsaufwand zusätzlich zu den gewährten Mindeststandards als Rechtsanspruch. Bezieherinnen/Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine eigene E-Card.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 21 StMSG sind für das Verwaltungsverfahren und für Entscheidungen über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt richtet. Neben den typischen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten werden den Parteien von den Bezirksverwaltungsbehörden auch die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben und diese über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11 wird im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig. Dadurch soll unter anderem ein einheitlicher Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei allen Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet werden. Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gemäß § 13 Abs. 2 StMSG bei der Wohnsitzgemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder in der Sozialabteilung des Landes Steiermark eingebracht werden. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bescheid erlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Neuerungen im Berichtszeitraum 2013/2014

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Mit Wirksamkeit zum 01.01.2014 wurde in jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht erster Instanz und beim Bund ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht geschaffen („9+2-Modell“). Dabei ersetzen die Landesverwaltungsgerichte die Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder und das Bundesverwaltungsgericht den Asylgerichtshof. Für die Steiermark erfolgte die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichtsgesetz – StLVwGG, LGBl. Nr. 57/2013. Der administrative Instanzenzug wurde – bis auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der

Gemeinden – abgeschafft, sodass es nunmehr nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz gibt. Gegen erlassene Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde steht als einziges Rechtsmittel die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs. 7 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte können beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Wege einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision wegen Rechtswidrigkeit bekämpft werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 machte daher die Anpassung einer Vielzahl an Materiengesetzen erforderlich. Im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz wurden die notwendigen Änderungen mit der Novelle LGBl. Nr. 87/2013 vorgenommen.

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Leistung eines Regresses von Eltern und Kindern sowie (geschiedener) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragener Partnerinnen/Partner (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) machte die Novelle LGBl. Nr. 63/2014 zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz notwendig. Diese Gesetzesnovelle ist mit 01.07.2014 in Kraft getreten. Weiters wurde, um die Rechtsverfolgungspflicht hinsichtlich der stationären Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung gleichzuschalten, in § 8 Abs. 1 StMSG die Rechtsverfolgungspflicht für nichttitulierte Unterhaltsansprüche ausgenommen. Es werden daher nur solche Ansprüche berücksichtigt, die gerichtlich oder behördlich festgelegt und somit exekutierbar sind.

Weiterführende Informationen:

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

3.3 Budgetentwicklung der Sozialhilfe

In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Sozialhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Tabelle 7: Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe 2013-2014

	RA 2013	RA 2014
Gesamtausgaben	60.106.109	71.621.038
Steigerung zum Vorjahr in %	25,0	19,2

3.3.1 Ausgaben der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail

Im Bereich der Ausgaben für die Sozialhilfe (Mindestsicherung) kam es in den Jahren 2013 und 2014 zu Kostensteigerungen.

Tabelle 8: Ausgaben der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail

	RA 2013	RA 2014
Lebensunterhalt	2.058.243	2.020.444
Flüchtlinge und Ausländer	107.468	99.657
Verrechng. mit anderen Sozialhilfeträgern	334.213	69.013
Mobile Pflege sowie Unterbr. auf Privatpflegeplätzen	482.861	560.146
Krankenhilfe	3.144.199	4.160.020
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	1.689	1.126
Erziehung und Erwerbsbefähigung	12.616	7.811
Bestattungsaufwand	364.679	452.707
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	53.600.142	64.250.114
Gesamtausgaben	60.106.109	71.621.038

3.3.2 Einnahmen der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail

Tabelle 9: Einnahmenentwicklung der Sozialhilfe 2013-2014

	RA 2013	RA 2014
Gesamteinnahmen	5.841.790	6.054.853
Steigerung zum Vorjahr in %	21,1	3,6

Tabelle 10: Einnahmen der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail

	RA 2013	RA 2014
Lebensunterhalt	574.161	323.578
Flüchtlinge und Ausländer	8.127	2.925
Verrechng. mit anderen Sozialhilfeträgern	850.342	247.147
Mobile Pflege sowie Unterbr. auf Privatpflegeplätzen	70.772	73.327
Krankenhilfe, Hilfe f. werd. Mütter u. Wöchnerinnen	37.122	25.195
Erziehung und Erwerbsbefähigung	260	0
Bestattungsaufwand	73.126	104.700
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	4.227.880	5.277.981
Gesamteinnahmen	5.841.790	6.054.853

Im Bereich der Einnahmen in der Sozialhilfe kommt es zu einem Zuwachs von 3,6 %. Während der Großteil der Einnahmen rückläufig ist, kommt es vor allem bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu einem Zuwachs der Einnahmen von 24,8 %.

3.3.3 MindestsicherungsbezieherInnen 2013 und 2014

Ergänzend zur Kostenentwicklung des Sozialhilfebudgets zeigen die folgenden Tabellen die zahlenmäßige Entwicklung der MindestsicherungsbezieherInnen für die Jahre 2013 und 2014.

Tabelle 11: MindestsicherungsbezieherInnen 2013

2013												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >= 60/65	471	505	500	502	502	499	509	506	509	497	503	497
Alleinstehende < 60/65	2.484	2.982	3.083	3.154	3.124	3.105	3.247	3.284	3.320	3.354	3.379	3.467
Paare ohne Kinder >= 60/65	61	73	75	72	73	73	82	84	83	83	78	74
Paare ohne Kinder < 60/65	395	445	455	456	476	479	478	506	501	527	514	508
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.092	1.274	1.324	1.324	1.328	1.319	1.349	1.328	1.380	1.400	1.396	1.474
Alleinerziehende mit 2 Kindern	840	1.002	1.026	1.071	1.080	1.113	1.104	1.116	1.176	1.147	1.129	1.252
Alleinerziehende mit 3 Kindern	488	596	620	656	668	701	752	764	807	796	768	804
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	406	426	441	466	488	482	481	537	549	553	547	547
Paare mit 1 Kind	330	378	402	378	393	387	387	372	386	417	405	426
Paare mit 2 Kindern	560	736	764	768	784	744	788	760	844	888	796	804
Paare mit 3 Kindern	745	955	885	980	928	993	973	940	1.010	1.080	1.030	1.010
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.417	1.575	1.595	1.614	1.599	1.520	1.538	1.505	1.549	1.669	1.644	1.612
Sonstige	995	1.320	1.333	1.374	1.363	1.346	1.378	1.386	1.365	1.449	1.470	1.548
Gesamtergebnis	10.284	12.267	12.503	12.815	12.806	12.761	13.066	13.088	13.479	13.860	13.659	14.023

Tabelle 12: MindestsicherungsbezieherInnen 2014

2014												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >= 60/65	493	504	512	512	512	510	520	524	529	539	546	556
Alleinstehende < 60/65	3.483	3.592	3.716	3.727	3.672	3.687	3.737	3.776	3.820	3.925	3.932	4.101
Paare ohne Kinder >= 60/65	72	78	76	77	77	77	77	75	71	73	68	71
Paare ohne Kinder < 60/65	536	570	558	557	545	513	507	511	511	533	538	553
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.426	1.450	1.578	1.515	1.483	1.583	1.524	1.603	1.663	1.656	1.658	1.734
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.194	1.266	1.386	1.279	1.242	1.355	1.261	1.272	1.363	1.294	1.327	1.446
Alleinerziehende mit 3 Kindern	780	776	780	740	736	792	760	736	784	772	736	760
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	565	578	541	547	552	553	566	571	569	586	582	592
Paare mit 1 Kind	477	519	570	522	537	537	504	519	523	528	528	573
Paare mit 2 Kindern	836	916	971	944	955	912	880	916	992	1.052	1.012	960
Paare mit 3 Kindern	1.071	1.065	1.135	1.100	1.105	1.123	1.018	1.005	1.120	1.105	1.090	1.175
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.603	1.681	1.751	1.774	1.723	1.683	1.621	1.561	1.648	1.662	1.649	1.712
Sonstige	1.615	1.684	1.849	1.854	1.856	1.867	1.849	1.795	1.894	1.929	1.854	1.902
Gesamtergebnis	14.151	14.679	15.423	15.148	14.995	15.192	14.824	14.864	15.487	15.654	15.520	16.135

Die Gesamtzahl der MindestsicherungsbezieherInnen ist im Zeitraum von 2013 bis 2014 um 17,76 % (jeweils im Jahresdurchschnitt) gestiegen. Neben Alleinstehenden unter 60 bzw. 65 Jahren (+18,92 %), kommt es vor allem bei BezieherInnen mit Kindern zu Steigerungen. Im Detail sind dies Alleinerziehende mit 1 Kind (18,04 %), Alleinerziehende mit 2 Kindern (20,14 %), Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern (14,84 %) aber auch Paare mit 1 Kind (35,96 %) und Paare mit 2 Kindern (22,85 %). Mengenmäßig bezogen im Berichtszeitraum etwas mehr Paare mit Kind die Mindestsicherung als Alleinerziehende.

3.4 Wohnbeihilfe

Ziel

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die über Ansuchen monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (außer Härtefonds) jeweils höchstens auf die Dauer eines Jahres ausbezahlt wird und der Minderung der Wohnungskosten des Förderungswerbers dient.

Mit der Wohnbeihilfe soll insbesondere AlleinverdienerInnen, kinderreichen Familien sowie PensionistInnen ein leistbares Wohnen ermöglicht werden.

Zielgruppen

- MieterInnen einer nicht geförderten Wohnung
- MieterInnen einer geförderten Wohnung
- EigentümerInnen einer geförderten Wohnung, wenn die Errichtungsförderung mit Förderungszusicherung vor dem 01.06.2004 gewährt wurde und noch Rückzahlungen für das Landesdarlehen zu leisten sind.

Wie hoch ist die Wohnbeihilfe?

Die Höhe der Wohnbeihilfe – nur bei Mietwohnungen inklusive der Pauschalbeträge für Betriebskosten – ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand. Der zumutbare Wohnungsaufwand wird auf Grund des Einkommens aller in der Wohnung lebenden Personen und der Personenanzahl errechnet.

Die Grundlage hierfür ist die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegte Wohnbeihilfentabelle. Der Differenzbetrag zwischen dem zumutbaren Wohnungsaufwand und dem Höchstbetrag der Wohnbeihilfe wird als Beihilfe gewährt, sofern diese monatlich mindestens € 10 beträgt.

Gewährung der Wohnbeihilfe

Gemäß den im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 samt Novellierungen sowie der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 bzw. der Wohnbeihilfendurchführungsverordnung vom 2.10.2006 enthaltenen Bestimmungen wird

- nach Prüfung der persönlichen Grundvoraussetzungen,
- der Einkommensermittlung von allen im Haushalt lebenden Personen
- und der förderungsbedingten Mietvoraussetzungen, insbesondere Einhaltung der Mietenhöhe, eine mögliche Wohnbeihilfe gewährt.

Wohnbeihilfen-Härtefonds

Durch Reassumierung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 17.03.2011 wurde der Wohnbeihilfen-Härtefonds abgeschafft.

Wohnbeihilfe 2013 und 2014

Tabelle 13: Geförderte Haushalte und Ausgaben Wohnbeihilfe 2013 und 2014

	2013	2014
Durchschnittliche Anzahl der geförderten Haushalte pro Monat	29.374	27.084
Gesamtausgaben	€ 45.753.954,16	€ 46.280.702,93

Weiterführende Informationen:

Auf dem Sozialserver sind unter der Rubrik „Wohnbeihilfe“ weiterführende Informationen, Anträge, Ansprechpersonen und ein Wohnbeihilfenrechner, mit dem man vorab den Anspruch abschätzen kann, zu finden:

www.soziales.steiermark.at

3.5 Wohnungslosigkeit

Allgemeines

Wohnen ist ein Grundbedürfnis für jeden Menschen. Deshalb wurde auch bereits in der UN-Deklaration der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 das Recht auf eine Wohnung als Grundrecht verankert.

Menschen, die nicht über einen adäquaten Wohnraum verfügen, werden als wohnungslos bezeichnet. Sowohl die Stadt Graz als auch das Land Steiermark beschäftigen sich seit Jahren mit dem Phänomen Wohnungslosigkeit und gaben zu diesem Zweck bereits mehrere Studien in Auftrag.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO)⁸ versteht unter Wohnungslosigkeit folgende Teilbereiche (BAWO, 2004: S.3):

1. **„akute Wohnungslosigkeit“** (Menschen auf der Straße, in Abbruchhäusern, ...)
2. Personen, die befristet in **Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe** untergebracht sind, und zwar:
 - 2.1 stationär in Notschlafstellen (z.B. „Arche 38“, „Schlupfhaus“) oder in Wohnheimen (z.B. Frauen- oder Männerwohnheim des Sozialamtes, „Haus Elisabeth“)
 - 2.2 oder im Rahmen des (mobil) Betreuten Wohnens befristet in einer Wohnung wohnen und dort betreut werden (z.B. „Team On“ und „Projekt Wohnstart“)
3. **„bevorstehende Wohnungslosigkeit“** (vor der Entlassung aus dem Spital oder einer Haftanstalt, ohne dass eine Wohnungsmöglichkeit vorhanden ist)
4. **„potenzielle Wohnungslosigkeit“** (Haushalte, die von Delogierung bedroht sind)
5. **„versteckte Wohnungslosigkeit“**: Vor allem Frauen, Jugendliche und junge Erwachsene ziehen es häufig vor, ungesichert oder um den Preis (sexueller) Ausbeutung bei Freunden oder Bekannten unterzukommen, um dem sozialen Stigma „obdachlos“ und den damit verbundenen Folgen sozialer Ausgrenzung zu entgehen.

Die Gründe für Wohnungslosigkeit sind dabei vielfältig. Oftmals liegen die Ursachen für Wohnungslosigkeit bei ÖsterreicherInnen in einer „Vorbelastung“ als Kind/Jugendliche(r) aufgrund einer prekären Situation in der Herkunftsfamilie, einer psychischen und physischen Erkrankung sowie in sozialen Problemen wie Armut und Verschuldung, Langzeitarbeitslosigkeit, Scheidung/Trennung, Sucht, wobei zwischen Ursache und (Aus-) Wirkung oft nur schwer unterschieden werden kann. Oftmals ist der Auslöser für den Verlust der Wohnmöglichkeit der Arbeitsplatzverlust, häufig in Verbindung mit familiären Krisen. Im weiteren Verlauf kommt es zu einer „Abwärtsspirale“ der Armut, wo die materielle Existenz zunehmend prekärer wird (BAWO, 2004: S.6).

Die BAWO sieht die Ursachen von Wohnungslosigkeit zudem in folgenden Aspekten⁹:

- Einkommensarmut und steigende Belastung: Dadurch, dass es zu einem immer höheren Lebensstandard kommt, ändern sich auch gleichzeitig die Konsumgewohnheiten. Dies bedeutet, dass die Lebenserhaltungs- und Wohnkosten steigen. Für einkommensschwächere Familien kann

⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe: Wohnungslos in Graz, März 2004, Kurzf. S. 3

⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe: Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, Wien 1999

es dadurch zu finanziellen Problemen kommen. Folgen sind Überschuldung, Verarmung und drohende Delogierung.

- Verändertes Wohnverhalten: Dadurch, dass es aufgrund von Scheidung aber auch aufgrund der neuen Lebenseinstellung immer mehr Klein- und Teilfamilien sowie Singlehaushalte gibt, ist auch die Nachfrage nach günstigen „Kleinwohnungen“ gestiegen und somit auch der Preis. Auf dem Wohnungsmarkt ist es zu Engpässen bei solchen Wohnungen gekommen und so sind Kleinfamilien bzw. Einzelpersonen gezwungen, teure Wohnungen zu mieten.

Eine Delogierung hat oftmals massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Folgen. Es kommt zu einer Vielzahl von Problemen, die der Betroffene meist nicht mehr selbst lösen kann.

Prävention

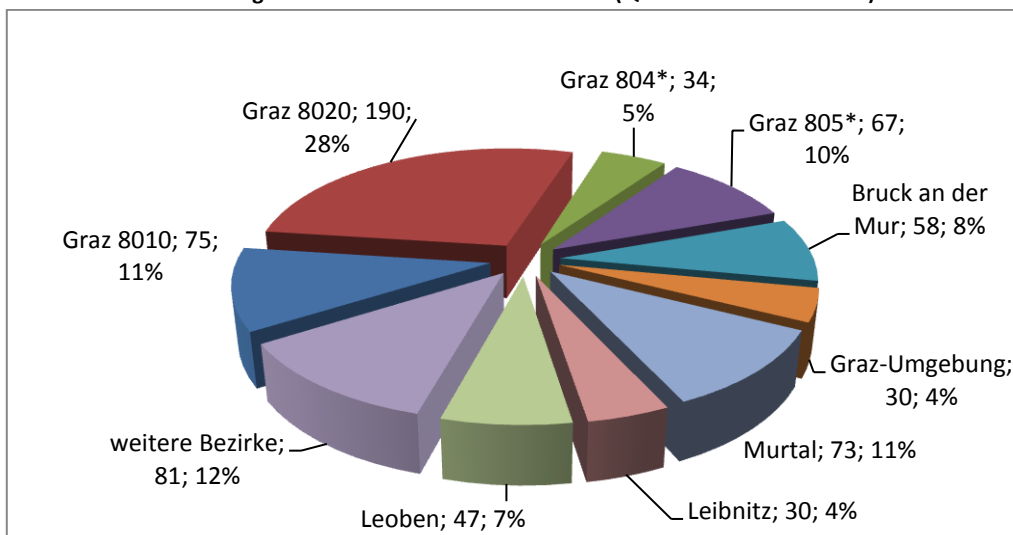
Die Delogierungsprävention ist in der Steiermark flächendeckend gewährleistet und funktioniert vor allem in Graz gut, weil die Information über eingeleitete Räumungsklagen wirklich umgehend erfolgt. In der Stadt Graz werden die von Räumungsklagen betroffenen Haushalte direkt von der Wohnungssicherung oder von SozialarbeiterInnen des Sozialamtes kontaktiert und über deren Beratungs- und Interventionsangebot informiert. In den Bezirken erfolgt dieser Erstkontakt z.T. über die MitarbeiterInnen der Pfarren. Jene Haushalte, die an einer fachlichen Hilfestellung interessiert sind, können sich dann im Rahmen von Sprechtagen in den Bezirken an MitarbeiterInnen der regionalen Außenstellen wenden, von denen sie dann weiter unterstützt werden.

Wohnungssicherung Steiermark - Statistik 2013

Um eine drohende Delogierung zu verhindern, steht die Wohnungssicherung Steiermark (WOG), Eggenbergergürtel 38, 8020 Graz, Tel. 0316/8015-750, wohnungssicherung@caritas-steiermark.at <http://wohnungssicherung.caritas-steiermark.at> den Betroffenen mit Rat und Hilfe zur Seite. Aus dem Jahresbericht der WOG wurden folgende Daten übernommen:

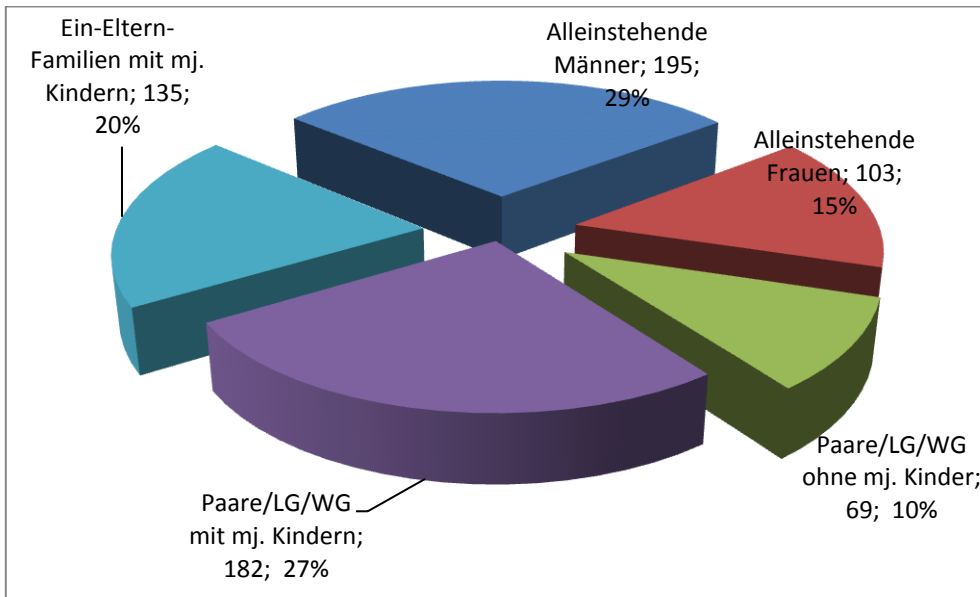
Die **Wohnungssicherung Steiermark** hat 2013 für 2.175 Haushalte Beratungsleistungen erbracht. 685 Haushalte mit 1.549 Personen (davon 582 mj. Kinder) wurden in einem Wohnungssicherungsverfahren betreut.

Abbildung 19: Haushalte nach Wohnort 2013 (Quelle: WOG Steiermark)



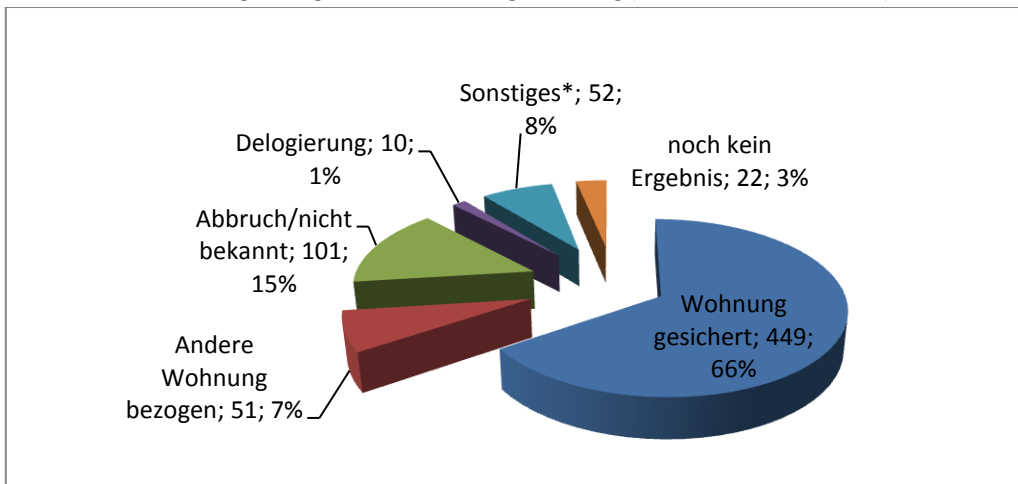
Über die Hälfte der Haushalte (366) kommen aus Graz Stadt. Mehr als die Hälfte der betreuten Grazer Haushalte kommen aus 8020 Graz.

Abbildung 20: Haushaltstypen (Quelle: WOG Steiermark)



In fast jedem zweiten betreuten Haushalt leben minderjährige Kinder. Auffallend ist der hohe Anteil an AlleinerzieherInnen.

Abbildung 21: Ergebnis der Wohnungssicherung (Quelle: WOG Steiermark)

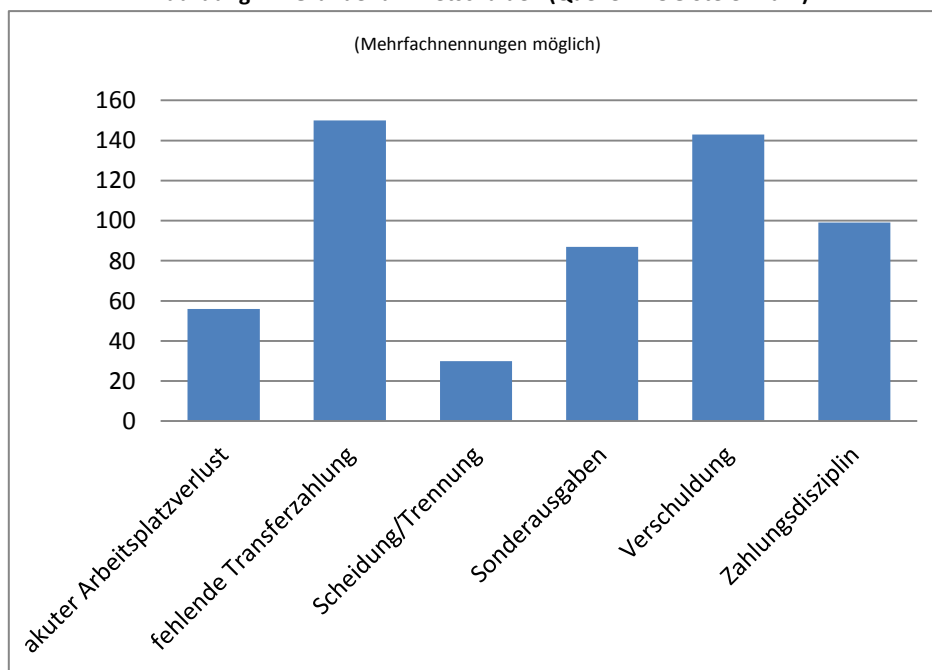


*Sonstiges beinhaltet Zuweisungen an andere Stellen und Unterbringungen in Einrichtungen.

Für knapp drei Viertel der betreuten Haushalte konnte der Wohnraum gesichert werden. Bei zwei Drittel der Haushalte war der Erhalt ihrer aktuellen Wohnung möglich. Manchmal ist aber auch ein Wohnungswechsel notwendig (hohe Miete, Vermieter beharrt auf Räumung), um weiter über eigenen Wohnraum zu verfügen.

Der Anteil an Abbrüchen ist im Vergleich zum gängigen Benchmark sehr gering, ebenso der Anteil an Haushalten, die trotz Betreuung delogiert werden, dieser liegt bei einem Prozent. Dies ist besonders unter Berücksichtigung des häufig weit fort geschrittenen Verfahrensstandes zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme erfreulich.

Abbildung 22: Gründe für Mietschulden (Quelle: WOG Steiermark)



Die von der WOG betreuten Haushalte in Durchschnittswerten:

Gesamteinkommen (inkl. Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, etc.):	€	1.264,90
Fixausgaben:	€	792,21
davon für Miete:	€	440,28
Höhe des Mietzinsrückstandes:	€	1.421,46
Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten:	€	669,37
Durchschnittliche Wohnungsgröße:	m ²	51

Tabelle 14: Kündigungen und Räumungen

Kennzahlen der Bezirksgerichte (gesamte Steiermark)	2012	2013
eingebraachte Kündigungen und Räumungen	3.286	3.219
Räumungsexekutionsanträge	1.504	1.421
vollzogene Räumungen	555	526

2013 wurden 526 Räumungen in der Steiermark tatsächlich vollzogen. Geräumt können sowohl Wohnungen und Häuser, als auch Geschäftslokale, Keller, Dachböden, ja selbst Gärten werden geräumt. Man geht davon aus, dass ca. 10 % der beantragten Räumungsexekutionen Objekte betreffen, welche keinem Wohnzweck dienen. Wenn der Wohnraum von Menschen geräumt wird, spricht man von Delogierung. Der Begriff Delogierung ist auf ein Subjekt bezogen, der Begriff Räumung hingegen auf ein Objekt. Bei Gericht werden Räumungsklagen diesbezüglich noch nicht getrennt erfasst.

Die Auswirkungen einer Räumung unterscheiden sich aber wesentlich von den Auswirkungen einer Delogierung, welche neben den Kosten auch mit viel persönlichem Leid verbunden sind. Die Kosten einer Wohnungsräumung setzen sich aus Kosten für Spedition, Einlagerung, Gerichtsgebühren, Schlüsseldienst, Mietausfälle und Verfahrenskosten zusammen und werden von Vertretern der Wohnbaugenossenschaften mit ca. € 7.000,- pro geräumte Wohnung beziffert.

Die Kosten einer Delogierung sind schwerer in Zahlen zu fassen. Die Unterbringung von Erwachsenen in Notschlafstellen mag auf den ersten Blick vielleicht noch als günstiges Hilfsangebot erscheinen. Die Fremdunterbringung von Kindern auf Krisenpflegeplätzen ist jedoch bereits sehr kostenintensiv. Auch die nicht augenblicklich sichtbaren Kosten sind mitzudenken. Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit fordern ihren Tribut: Menschen verlieren mit der Wohnung häufig auch ihre Arbeit, soziale Netzwerke reißen, psychische und physische Erkrankungen nehmen zu, Kinder verlieren ihre Chance auf ein wohlgeordnetes Leben. Wohnungslosigkeit ist als eine der schmerzhafteren Ausprägungen von Armut zu betrachten. Erfolgreiche Delogierungsprävention und Wohnungssicherung ist daher auch über mehrere Generationen hin wirksam, denn Armut wird ebenso vererbt wie das Eigenheim.

Tabelle 15: Entwicklung der Wohnkosten (Quelle: WOG Steiermark)

Entwicklung der Wohnkosten	2012	2013
durchschnittliche Wohnungsgröße (m ²) der Haushalte in Beratung der WOG	56,9	56,5
durchschnittliche Wohnungsgröße m ² /Person	24,3	25
durchschnittliche Miethöhe (€) inkl. Betriebskosten	444,4	440,5
Miete im Verhältnis (%) zur Wohnungsgröße/Person	18,3	17,6

Anhand der Zahlen über die Wohnungsgröße/-preise lässt sich auf den ersten Blick kein wesentlicher Anstieg bei den Mieten festmachen. Betrachtet man jedoch die Mietpreisentwicklung im Verhältnis zur Haushalts- und Wohnungsgröße dann zeigt sich sehr wohl ein **Preisanstieg von über 25 %** in den letzten neun Jahren.

Wenn man die Entwicklung der Familiengesamteinkommen (inkl. Transferleistungen) und Fixausgaben (inkl. Miete) betrachtet, dann fällt auf, dass noch mehr als ein Drittel des Familiengesamteinkommens für die Miete aufgewendet werden muss, der Anteil der Wohnkosten am Gesamteinkommen aber rückläufig ist.

Tabelle 16: Familieneinkommen, Fixausgaben und Verhältnis Miete zu Gesamteinkommen (Quelle: WOG Steiermark)

	2012	2013
Familieneinkommen (€)	1.217	1.264
Fixausgaben (€)	773	792
Verhältnis Miete zu Gesamteinkommen (%)	36,51%	34,85%

Hierzu sei angemerkt, dass die Haushalte, welche von der WOG beraten/begleitet/unterstützt werden, **häufig im geförderten Wohnbau** leben (Genossenschaftswohnungen/großteils Zuweisungsrecht der Gemeinde), wo naturgemäß geringere Preissteigerungen als am freien Markt zu erwarten sind. Allerdings ist der Anteil der Genossenschafts- und Gemeindewohnungen in Graz im Vergleich zu anderen Landeshauptstädten sehr gering.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Thema Wohnungslosigkeit finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) unter „Soziales/Statistische Daten und Studien/Studien/Allgemeine Sozialpolitik“, oder unter:

[http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Statistische Daten und Studien/Studien/Allgemeine Sozialpolitik Studien](http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Statistische_Daten_und_Studien/Studien/Allgemeine_Sozialpolitik_Studien)

sowie der Wohnungssicherungsstelle (WOG) Steiermark:

<http://wohnungssicherung.caritas-steiermark.at>

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen bieten Männern, Frauen und Familien ein Dach über dem Kopf, Nahrung, saubere Kleidung und persönliche Betreuung, und so gelingt es doch rd. der Hälfte der betreuten Wohnungslosen wieder den Weg zurück in ein eigenständiges Leben zu finden.

In der Stadt Graz bestehen mit Stand März 2015 insgesamt 1.045 Betten (April 2013: 940 Betten) in Notschlafstellen, Wohnheimen und Übergangswohnungen. Im Frauenhaus Graz stehen noch zusätzlich 45 Plätze für Frauen und deren Kinder zur Verfügung. Steiermarkweit sind es insgesamt 1096 Betten (April 2013 970 Betten) in Notschlafstellen und Übergangswohnungen (ohne Frauenhaus Graz und Grundversorgung der AsylwerberInnen). Im Frauenhaus Obersteiermark finden zusätzlich 12 Frauen und 15 Kinder eine vorübergehende Wohnversorgung.

Weiterführende Informationen:

Eine Liste mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, aber auch andere Einrichtungs- und Beratungsangebote der sozialen Wohlfahrt finden Sie in **Anhang 10.1 bis 10.3** dieses Berichts.

3.6 Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Viele Steirerinnen und Steirer leben mit Schulden und Schuldenproblemen, ohne wirtschaftliche Perspektiven. Die Ursachen für die Schulden sind durchaus unterschiedlich:

Einkommensverschlechterung: Im Wirtschaftssystem herrscht großer Druck auf die Personalkosten. Das schlägt sich auch in den Erwerbsbiografien vieler Menschen nieder: Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigung über Personalüberlassungsfirmen und Arbeitslosigkeit über längere Zeiträume einerseits sowie vermehrtes Auftreten von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von hoher Belastung und Burnout auf der anderen Seite, führen regelmäßig zu Einkommensverschlechterungen, die oft auch die Zahlungsunfähigkeit nach sich ziehen.

Selbstständigkeit: Alle Formen der „neuen“ Selbstständigkeit bergen ein erhöhtes Schuldenrisiko, oft auch für Verwandte und Partner/innen, die für Verbindlichkeiten mithaften müssen, damit genug (Start-)Kapital vorhanden ist.

Kaufen auf Kredit: Es gibt immer mehr Möglichkeiten sofort zu kaufen und erst später zu zahlen. Diese Finanzierungsmodelle werden zum Teil aggressiv beworben, wodurch sich die Zugangsschwelle zur Kreditaufnahme verringert. Über Autofinanzierung, Handyverträge, Notebooks um € 0,-, bis zu den Einkaufsmöglichkeiten auf Raten in Einrichtungshäusern, Elektronik- und Baumärkten.

Scheidung und Trennung haben negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen, die oft Zahlungsunfähigkeit zur Folge hat. Gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten und Bürgschaften belasten regelmäßig den wirtschaftlichen Neustart.

Tabelle 17: Verschuldungsursachen 2013 und 2014

Verschuldensursachen	2013						2014					
	Gesamt	%	männlich	%	weiblich	%	Gesamt	%	männlich	%	weiblich	%
Einkommensverschlechterung/ Arbeitslosigkeit	368	21,24	229	21,18	139	21,35	361	21,90	229	22,92	132	20,42
Konsumverhalten	328	16,16	186	16,57	142	15,50	266	11,21	134	8,02	132	15,83
Selbstständigkeit	249	19,89	179	23,76	70	13,74	223	24,79	173	30,95	50	15,83
Scheidung/Trennung	147	7,34	73	5,71	74	9,94	139	9,85	72	8,60	67	11,67
Haus-/Wohnungskauf	105	10,62	65	9,58	40	12,28	92	8,15	57	7,74	35	8,75
Bürgschaft/Haftungen	86	7,46	24	2,95	62	14,62	76	5,09	19	3,72	57	7,08
Unfall/Krankheit/ Todesfall	92	4,07	40	3,31	52	5,26	70	4,58	48	4,01	22	5,42
Sucht	102	7,34	80	9,76	22	3,51	97	3,06	72	4,01	25	1,67
Unterhaltsverpflichtungen	34	1,13	26	1,47	8	0,58	23	1,87	20	2,29	3	1,25
Autokauf /-leasing	14	0,79	8	0,92	6	0,58	28	1,02	18	0,86	10	1,25
Wohnraumbeschaffung / -ausstattung	47	1,36	22	1,66	25	0,88	49	3,74	25	3,15	24	4,58
strafbare Handlungen (Regress)	48	1,92	37	2,39	11	1,17	34	2,89	26	2,87	8	2,92
Sonstiges	32	0,68	15	0,74	17	0,58	33	1,87	16	0,86	17	3,33
Gesamt	1.652		984		668		1.491		909		582	

Menschen, die ihre Schuldenprobleme in den Griff bekommen wollen, benötigen entsprechende fachliche Beratung und Unterstützung. Die staatlich anerkannte Schuldnerberatung besteht in der Steiermark seit 1995 und ist seit 2002 in der „Schuldnerberatung Steiermark GmbH“ (Gesellschafter: 50 % Caritas der Diözese Graz-Seckau, 50 % bfi Steiermark) eigenständig organisiert.

Kosten für die Beratung

Kostenlose Beratung: Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH ist die einzige staatlich anerkannte Schuldnerberatung in der Steiermark. Sie arbeitet im öffentlichen Auftrag (Sozialressort des Landes Steiermark und AMS Steiermark) und ist für die KundInnen kostenlos.

Steiermarkweites Angebot

Neben den Standorten in Graz und Kapfenberg werden die Beratungen in sechs Bezirkshauptstädten angeboten. Die Beratung vor Ort erfolgt immer nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0316/ 37 25 07). In folgenden Bezirkshauptstädten bietet die Schuldnerberatung Steiermark GmbH Sprechtag an:

- Hartberg
- Judenburg
- Leibnitz
- Liezen
- Voitsberg
- Weiz

Tabelle 18: Leistungen der Schuldnerberatung 2013 und 2014

	2013	2014
Tel. Erstberatungen	3.554	3.647
Erstberatungen (inkl. Wiederaufnahmeberatungen)	1.962	2.227
Beratene KundInnen	2.795	2.724
Betreute KundInnen	5.755	5.763
Gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren	361	366

Telefonische Erstberatung

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH arbeitet ohne Wartezeiten zu einem Erstgespräch. Um dieses gut vorbereiten zu können, erhalten alle KundInnen bei der Anmeldung eine telefonische Erstberatung. Dabei werden auch alle anstehenden Fragen besprochen. In diesem Rahmen können sich auch SozialarbeiterInnen, TrainerInnen in AMS-Maßnahmen und andere professionelle BetreuerInnen an die Schuldnerberatung wenden.

Finanzierung

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH arbeitet für alle KundInnen kostenlos, sie bietet selbst aber keine finanziellen Unterstützungen oder Umschuldungsmöglichkeiten an. Die Beratung wird aus öffentlichen Mitteln finanziert (75 % durch das Sozialressort des Landes Steiermark und ca. 25 % durch das AMS Steiermark).

Menschen mit Schuldenproblemen

In Österreich gibt es keinen umfassenden Bericht über die Verschuldung der Bevölkerung. Damit gibt es auch keine aussagekräftigen Daten über die Höhe und die Ursachen der Verschuldung sowie der Zusammensetzung der davon betroffenen Bevölkerungsgruppen (Alter, Bildung, etc.).

Die Daten, die die Schuldnerberatungen über ihre Kunden/innen erfassen, bilden die einzige Grundlage, um sich ein Bild über die Privatverschuldung in Österreich zu machen. Allerdings ist bei der Verwendung von Daten der Schuldnerberatung zu berücksichtigen, dass man von den KundInnen der Schuldnerberatung nicht direkt eins zu eins auf alle Betroffenen schließen kann.

Tabelle 19: Arbeitssituation der beratenden Personen 2013 und 2014

Arbeitssituation	2013						2014					
	Gesamt	%	männlich	%	weiblich	%	Gesamt	%	männlich	%	weiblich	%
Berufstätig/ vollbeschäftigt	518	33,08	390	41,76	128	20,25	528	34,49	370	39,70	158	26,38
Teilzeitbeschäftigt	131	8,37	29	3,10	102	16,14	120	7,84	36	3,86	84	14,02
geringfügig beschäftigt	30	1,92	11	1,18	19	3,01	30	1,96	17	1,82	13	2,17
Arbeitslos/ ohne Tätigkeit	506	32,31	319	34,15	187	29,59	486	31,74	310	33,26	176	29,38
Arbeitslos/ Kursmaßnahme	61	3,90	29	3,10	32	5,06	57	3,72	35	3,76	22	3,67
Ruhestand	138	8,81	86	9,21	52	8,23	114	7,45	67	7,19	47	7,85
Karenz/Mutterschutz	37	2,36	0	0,00	37	5,85	37	2,42	3	0,32	34	5,68
Selbstständige Tätigkeit	47	3,00	30	3,21	17	2,69	46	3,00	34	3,65	12	2,00
Haushalt	14	0,89	2	0,21	12	1,90	21	1,37	3	0,32	18	3,01
Berufsunfähig	53	3,38	20	2,14	33	5,22	54	3,53	34	3,65	20	3,34
Schulbesuch/Studium	5	0,32	4	0,43	1	0,16	13	0,85	9	0,97	4	0,67
Sonstige	26	1,66	14	1,50	12	1,90	25	1,63	14	1,50	11	1,84
GESAMT	1.566		934		632		1.531		932		599	

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zu den Angeboten der Schuldnerberatung, Standorten, Kontaktinformationen und Projekten sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auf der Homepage der Schuldnerberatung unter folgendem Link:

www.sbstmk.at

3.7 Urlaubsaktion für SeniorInnen

Die Gratis-Urlabsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark und der Sozialhilfeverbände/Gemeinden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Organisation erfolgt gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden und den Gemeinden der Steiermark.

Die Urlaubswochen beginnen und enden jeweils an einem Dienstag und finden im Mai, Juni (vier Frühjahrssturnusse) und September (ein Herbstturnus) in ausgewählten Gasthöfen in allen Bezirken der Steiermark statt. Anmeldungen können ab Ende Februar im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

An den Urlaubsaktionen für SeniorInnen haben 2013 und 2014 insgesamt 3.621 Personen teilgenommen.

Zielgruppe

Teilnehmen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, sowie deren Gesamtnettoeinkommen im Haushalt unter den jeweils gültigen Richtsätzen liegt. Die Teilnahme am Urlaub sollte ohne Hilfestellung möglich sein (Pflegegeldstufen 1 oder 2). Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt wird der Meldezettel der AntragstellerInnen und des/der EhegattInnen/LebensgefährtInnen im gemeinsamen Haushalt, Einkommensnachweise, z.B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid, Belege über sonstige Einkommen sowie eine Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld.

3.8 Urlaubsaktion des Landes für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen

Das Land Steiermark hat im Jahr 2014 das erste Mal eine Urlaubsaktion für hochgradig sehbehinderte und blinde Personen ins Leben gerufen. Ziel ist es, diesen Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, einen unbeschwerten und geschützten Urlaub im Gästehaus Stubenberg des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Steiermark zu ermöglichen. Im Jahr 2014 konnten 21 Personen einen kostenlosen dreiwöchigen Urlaub zwischen Mai und Oktober genießen.

Weiterführende Informationen:

Das Antragsformular, Turnuszeiten, Ansprechpersonen sowie weitere Formulare und Informationen finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Urlabsaktion für SeniorInnen“, oder unter dem Link

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108519707/DE/>

Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch über das Sozialtelefon und die Wohnsitzgemeinden

0800 20 10 10 (zum Nulltarif)

4 Kinder, Jugend und Familie

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Durch die Bezeichnung als Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Gegensatz zu Jugendwohlfahrtsgesetz – soll unterstrichen werden, dass die Zielgruppen des Gesetzes Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sowie deren Familien sind und sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur – wie vielleicht vom bisherigen Titel nahegelegt – auf die Zeit rund um die Geburt sowie das Jugendalter beschränkt. Außerdem ist der Begriff der Hilfe im Vergleich zur Wohlfahrt moderner.

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten fachlichen Standards. Bei Kindern und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass sie sich in physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht entwickeln können. Sie sollen eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden, die die Fähigkeit aufweisen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Hilfeleistungen

Können sich Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern, hat die Kinder- und Jugendhilfe für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen. Das Kindeswohl hat bei all den Leistungen, welche über die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, als bestimmendes Kriterium zu gelten. Art und Umfang von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Der Kinder- und Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu - so sich ein Bedarf ergibt - Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll durch ein Angebot von Hilfestellungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers erreicht werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Präventiv- und Erziehungshilfen.

Angebote der Präventivhilfen sollen gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Die Hilfsangebote orientieren sich an Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche und stützen sich auf empirisches Wissen über Risiko- und Schutzfaktoren. Kinder- und Jugendliche werden vor allem mit Empowerment- und Beteiligungsansätzen gestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert. Ziel der Präventivhilfe sind die Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung zur Bewältigung von Problemen bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

Die Angebote der Präventivhilfe richten sich weiters an (werdende) Eltern, Pflegepersonen, Adoptivwerber/innen und an Ehrenamtliche.

Zu den Erziehungshilfen zählen einerseits die Unterstützung der Erziehung, andererseits die volle Erziehung, wobei beide Arten der Erziehungshilfen im Einzelfall sowohl freiwillig als auch gegen den Willen der Eltern gewährt werden können. Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere alle ambulanten und mobilen Präventivhilfen. Da sich die Unterstützung der Erziehung am Kindeswohl und dem konkreten Hilfebedarf orientiert, kommen auch andere Formen in Betracht, die speziell für die Gewährung von Unterstützung der Erziehung bereitgestellt werden.

Aus fachlichen Gründen ist in erster Linie eine Hilfgewährung im Einvernehmen mit den Eltern (oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen) anzustreben. Erst wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt oder ein Zustandekommen nicht mehr erwartet werden kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.

Neben der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit Pflegepersonen mit der Ausübung der vollen Erziehung zu beauftragen. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Pflegekindes zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt werden kann und die bestmöglich familiäre und soziale Entfaltung des Kindes oder Jugendlichen gesichert ist.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Landesregierung hat folgende behördliche und nichtbehördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 7 Abs 2 und 3 StKJHG,
- die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels schriftlicher Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 4 leg. cit.,
- die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit.,
- die Einrichtung einer internetbasierenden Datenbank gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit.,
- die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. ; die Stadt Graz hat jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten,
- die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 leg. cit. und
- die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Monitoring und Forschung
- die Statistik
- die Planung
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Zusammenarbeit
- die Vorsorge für die Erbringung von Präventivhilfen

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter anderem folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Präventiv- und Erziehungshilfen
- Die Überprüfung von Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen
- Die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Ausübung der Pflegeaufsicht

Neuerungen im Berichtszeitraum 2013/2014

Mit 31. Dezember 2013 hat das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz - StKJHG das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durch das **LGBl Nr. 138/2013** abgelöst.

Termini im Grundsatzgesetz (B-KJHG 2013) als auch im StKJHG wurden an die Fachterminologie der deutschsprachigen Nachbarländer angeglichen. Zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzes und zur Vermeidung von Missverständnissen und abweichenden Interpretationen wurden auch Begriffsdefinitionen in den Gesetzestext aufgenommen.

Die wichtigsten Neuerungen des StKJHG basierend auf der Grundlage des B-KJHG 2013, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Neue Bestimmungen zu den Grundsätzen und Zielen. Die Kinderrechtskonvention und der Kinderschutz sind ausdrücklich verankert.
- Aufnahme einer Bestimmung über die fachliche Ausrichtung, insbesondere Qualitätsvorgaben:
 - Leistungen nach dem Stand der Wissenschaft, soweit fachlich geboten auch interdisziplinär und multiprofessionell
 - Schaffung fachlicher Standards für Leistungen
 - Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen in einem kontinuierlichen Prozess (kontinuierliches Qualitätsmanagement)
- Anpassung der Verschwiegenheitsbestimmung an die Vorgaben des B-VG
- Schaffung von Auskunftsrechten für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen).
- Zielgruppenorientierte Neustrukturierung der bisherigen „Sozialen Dienste“ unter dem Titel „Präventivhilfen“.
- Aufnahme von Regelungen über die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung; Verankerung der Zusammenarbeit von Fachkräften (Vier-Augen-Prinzip) bei jeder Gefährdungseinschätzung und erforderlichenfalls bei der Hilfeplanung.
- Bewilligungsverfahren (wie bisher) für sozialpädagogische Einrichtungen und private Pflegeverhältnisse (nur mehr für unter 14jährige).
- Aufgrund der neuen bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben mussten die Kostenbeitragsbestimmungen geringfügig adaptiert werden. Hinsichtlich der vollen Erziehung bleibt die Kostenersatzpflicht von zum Unterhalt Verpflichteten im Wesentlichen unverändert; Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen nur mehr Kostenersatz leisten müssen, wenn sie Forderungen auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gegen Dritte (z. B. Waisenpension) haben.

- Ebenso wurde die Kostentragungsbestimmung an ein System von flexiblen Hilfen angepasst. Um flexible Hilfen zu gewährleisten (§ 8 Abs. 4 leg. cit.) wird die Möglichkeit für die Sozialhilfeverbände beziehungsweise die Stadt mit eigenem Statut geschaffen, die Kostentragung aufgrund eines Globalbudgets abzuwickeln.

Das StKJHG enthält an zahlreichen Stellen Verordnungsermächtigungen an die Landesregierung zur Konkretisierung einzelner Bestimmungen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO) mit der Stammfassung LGBL. Nr. 1/2014 Rechnung getragen. Diese Verordnung enthält Regelungen bezüglich Leistungsbeschreibungen (Anlage 1) dem Entgeltkatalog (Anlage 2) sowie Ab- und Verrechnungsmodalitäten (Anlage 3) der Erziehungshilfen, Bestimmungen über den Kinder- und Jugendhilfebeirat, über die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen und die Erstausstattungspauschale. Des Weiteren werden in der Verordnung die Kostenzuschüsse geregelt.

Novellierung des StKJHG

Mit der Novelle LGBL. Nr. 130/2014 wurde eingeführt, dass die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen im Fall einer Wiederbestellung der Kinder- und Jugendanwältin/des Kinder- und Jugendanwaltes Abstand nehmen kann.

Novellierung der StKJHG-DVO

Mit der Novelle LGBL. Nr. 26/2014 wurde die StKJHG-DVO dahingehend abgeändert, dass es nunmehr Leistungsbeschreibungen für die Präventivhilfen „Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung“ sowie „Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen“ gibt.

Mit der Novelle LGBL. Nr. 102/2014 wurde der Entgeltkatalog (Anlage 2) neu erlassen. Dieser ist mit 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Weiterführende Informationen:

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden.

www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680263/76703105/

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden.

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

4.1.2 Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kam es von 2013 auf 2014 zu einer Ausgabenreduktion von -9,5 % und die Ausgaben erreichten damit annähernd das Niveau von 2012.

Tabelle 20: Ausgaben der JWF bzw. KJH 2013-2014

	RA 2013	RA 2014
Gesamtausgaben in €	111.343.280	100.782.181
Steigerung zum Vorjahr in %	11,6	-9,5

4.1.2.1 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe 2013 und 2014 im Detail

Bei der Detailbetrachtung der Ausgaben in der Jugendwohlfahrt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 gibt es in den Bereichen Unterstützung der Erziehung (8,4 %) und in der vollen Erziehung (2,7 %) Steigerungen, während Graz mit der Sozialraumorientierung seine Ausgaben mehr als halbiert (-56,9 %).

Tabelle 21: Ausgaben der JWF bzw. KJH 2013 und 2014 im Detail

	RA 2013	RA 2014
Soziale Dienste (ohne Graz) / Präventivhilfen	750.120	717.491
Unterstützung in der Erziehung (ohne Graz)	39.827.847	43.163.226
Volle Erziehung (ohne Graz)	44.331.406	45.515.552
Sozialraumorientierung Graz	26.433.907	11.385.912
Summe der Ausgaben	111.343.280	100.782.181

4.1.2.2 Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe 2013 und 2014 im Detail

Insgesamt kommt es in der Jugendwohlfahrt bzw. Kinder- und Jugendhilfe zu einer Reduktion der Einnahmen von -3,3 %. Dies lässt sich vor allem, aufgrund ihres hohen Anteils an den Gesamteinnahmen, auf den Rückgang in der vollen Erziehung zurückführen.

Tabelle 22: Einnahmen der JWF bzw. KJH 2013-2014

	RA 2013	RA 2014
Gesamteinnahmen	2.933.575	2.837.810
Steigerung zum Vorjahr in %	-13,1	-3,3

Tabelle 23: Einnahmen der JWF bzw. KJH 2013 und 2014 im Detail

	RA 2013	RA 2014
Soziale Dienste (ohne Graz) / Präventivhilfen	-	-
Unterstützung in der Erziehung (ohne Graz)	207.956	183.610
Volle Erziehung (ohne Graz)	2.119.305	2.047.886
Sozialraumorientierung Graz	606.314	606.314
Summe der Einnahmen	2.933.575	2.837.810

4.1.3 Entwicklungen in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe

In den folgenden beiden Kapiteln werden die Entwicklungen in den Leistungen der Jugendwohlfahrt bzw. Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

Mit der Einführung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG kam es auch zu Änderungen im Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG, das mit 31. Dezember 2013 in Kraft tritt. Da das B-KJHG andere Erhebungsmodalitäten für die Kinder- und Jugendhilfestatistik vorsieht, sind die Daten der Jugendwohlfahrt bis 2013 nicht mehr mit den Zahlen der Kinder- und Jugendhilfe ab 2014 vergleichbar. Aus diesem Grund muss die Darstellung der Leistungsentwicklung in zwei gesonderte Kapitel erfolgen.

4.1.3.1 Leistungsentwicklung in der Jugendwohlfahrt bis 2013

Stationäre Unterbringung

Die meistgenutzten stationären Angebote nach der StJWG-DVO sind die Kinder- und Jugendwohngemeinschaften, die Sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche und das Betreute Wohnen, eine mobile Betreuungsform für Jugendliche.

Von 2011 auf 2012 kam es in allen Angeboten zu einem starken Rückgang. Von 2012 auf 2013 kam es bei den Kinder- und Jugendwohngemeinschaften und dem betreuten Wohnen zu einem Rückgang der Unterbringungen. Lediglich die Sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche legten zu, erreichten aber nicht den Stand vom Jahr 2011.

Tabelle 24: Meistgenutzte stationäre Unterbringungen der Jugendwohlfahrt

	2012	2013
Kinder- und Jugendwohngemeinschaften	293	238
Sozialpädagogische Wohngemeinschaften	275	344
Betreutes Wohnen	175	159

Pflegekinder

Ein großer Teil der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen lebt bei Pflegeeltern und in der Verwandtenpflege. Die nachfolgende Grafik stellt den Verlauf seit dem Jahr 2008 dar.

Tabelle 25: Entwicklung der Pflegeplatzunterbringung und der Verwandtenpflege 2012-2013

	2012	2013
Pflegeplatzunterbringung ab 12 Jahren	283	287
Pflegeplatzunterbringung unter 12 Jahren	383	374
Verwandtenpflege ab 12 Jahren	71	70
Verwandtenpflege unter 12 Jahren	88	72

Der Verlauf zeigt Rückgänge der Pflegeplatzunterbringungen, als auch der Verwandtenpflege der unter 12-Jährigen, während die Pflegeplatzunterbringungen der über 12-Jährigen leicht steigen.

Mobile/ambulante Dienste

Der größte Teil der Unterstützung in der Jugendwohlfahrt findet in Form von mobilen/ambulanten Leistungen statt. Die meist genutzten Leistungen stellen die Erziehungshilfe und die Sozialbetreuung, aber auch die Sozialpädagogische Familienbetreuung und die psychologische Behandlung dar.

Aufgrund des Pilotprojektes „Sozialraumorientierung Graz“ werden in der nachfolgenden Tabelle nur die Maßnahmen der Bezirke abgebildet.

Tabelle 26: meistgenutzte mobile/ambulante Dienste (ohne Graz)

	2012	2013
Interdisziplinäre Frühförderung	471	489
Erziehungshilfe	1748	1921
Sozialpädagogische Familienbetreuung	542	803
Psychologische Behandlung	661	824
Psychotherapie	458	635
Sozialbetreuung	1433	1506

Wie man anhand der Tabelle erkennen kann, kommt es von 2012 auf 2013 in allen Leistungen zu einem Anstieg, der in einigen Leistungen sehr deutlich ausfällt. In der Sozialpädagogischen Familienbetreuung kommt es zu einer Steigerung von + 48,2 %, in der Psychotherapie zu einem Plus von 28,6 % und in der Psychologischen Behandlung zu + 24,7 %.

4.1.3.2 Leistungsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ab 2014

Wie bereits erwähnt, ist aufgrund des Systemwechsels, die Vergleichbarkeit der Daten der Jugendwohlfahrt bis 2013 mit jenen der Kinder- und Jugendhilfe ab 2014 nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle die Daten aus dem Jahr 2014 aus dem Kinder- und Jugendhilfebericht des Bundesministeriums für Familien und Jugend gesondert dargestellt.

Tabelle 27: Verteilung von Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung nach Alter und Geschlecht 2014

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung am 31.12.2014		Volle Erziehung (außer Pflegekinder)	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
0 bis 5 Jahre				
weiblich	569	2	15	9
männlich	678	2	11	12
zusammen:	1.247	4	26	21
6 bis 13 Jahre				
weiblich	1.671	5	114	46
männlich	2.155	5	155	55
zusammen:	3.826	10	269	101
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	966	2	205	52
männlich	1.042	7	195	43
zusammen:	2.008	9	400	95
Gesamtzahl d. Mj.	7.081	23	695	217

Abbildung 23: Verteilung der Unterstützung der Erziehung nach dem Alter

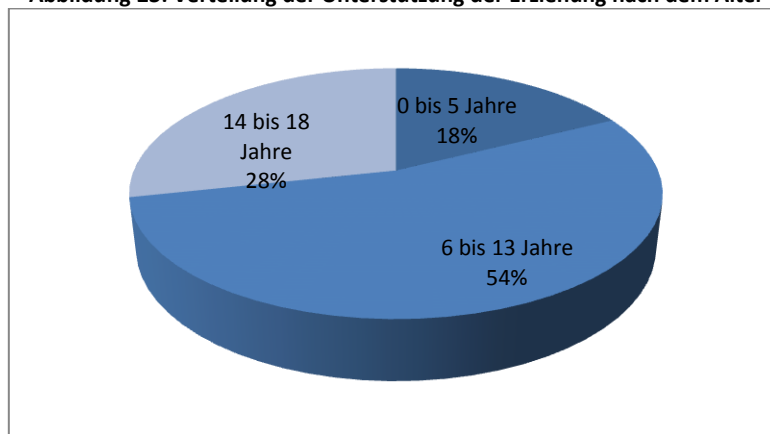
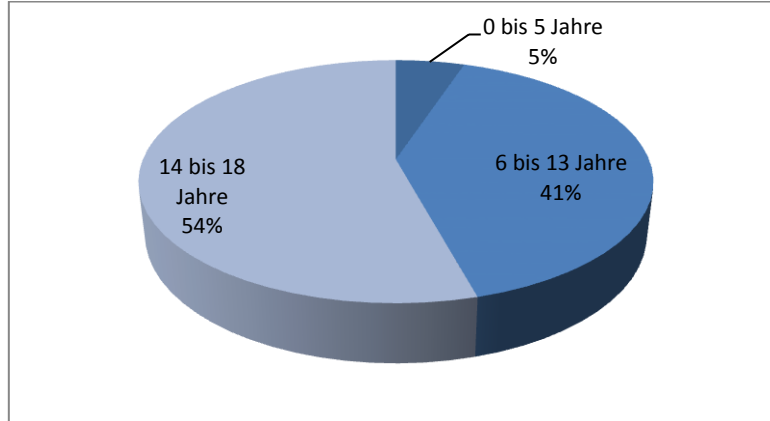


Abbildung 24: Verteilung der Vollen Erziehung nach dem Alter (außer Pflegekinder)



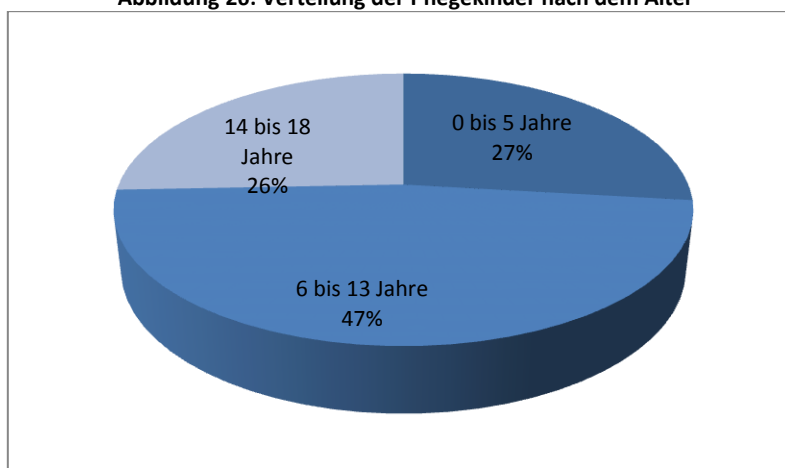
Betrachtet man die beiden Grafiken, so fällt auf, dass der Schwerpunkt der Unterstützung der Erziehung bei den 6 bis 13 Jährigen und bei der Vollen Erziehung bei den 14 bis 18 Jährigen liegt.

Pflegekinder

Abbildung 25: Verteilung der Pflegekinder nach Alter und Geschlecht 2014

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	davon als volle Erziehung am 31.12.2014		
	Anzahl Pflegekinder am 31.12.	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
0 bis 5 Jahre			
weiblich	100	60	44
männlich	139	82	62
zusammen:	239	142	106
6 bis 13 Jahre			
weiblich	185	108	71
männlich	238	138	104
zusammen:	423	246	175
14 bis 18 Jahre			
weiblich	98	54	42
männlich	130	73	52
zusammen:	228	127	94
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	890	515	375

Abbildung 26: Verteilung der Pflegekinder nach dem Alter



Die obige Grafik macht deutlich, dass der größte Teil der Pflegekinder zwischen 6 und 13 Jahre alt ist.

4.2 Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt JUWON

Im März 2013 wurde im Auftrag des Landesamtsdirektors das Projekt JUWON (**JugendWohlfahrt Neu**) gestartet.

Ständig steigende Kosten in der steirischen Kinder- und Jugendhilfe zeigten die Notwendigkeit auf, das Verwaltungshandeln ressourcenschonender und gleichsam wirkungsorientierter zu gestalten. Dies war Anlass für den Prozess der Neuausrichtung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz zu steigern.

In einem ersten Schritt wurde im landesweiten Austausch aller Akteure/innen der Kinder- und Jugendhilfe ein Leitbild erstellt, das Grundsätze und Handlungsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark festlegt.

Das für die Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erstellte Rahmenkonzept basiert auf rechtlichen Grundlagen des B-KJHG, des ABGB, des StKJHG und der StKJHG-DVO und ermöglicht die Schaffung eines neuen Systems mit passgenauen Hilfen und ressourcenschonender Verwaltung. Schrittweise soll in den Bezirken bis zum Jahr 2020 auf die mobile flexible Hilfe umgestellt werden.

4.3 Sozialarbeit

Ziele und Zielgruppen

Der Bereich Sozialarbeit in der Abteilung 11 unterstützt mit seinen Aufgaben eine den Qualitätsstandards entsprechende sach- und fachgerechte Arbeit der SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Aufgaben

Der Bereich Sozialarbeit ist für alle Angelegenheiten der Sozialarbeit und die damit verbundenen oberbehördlichen Aufgaben zuständig, soweit es um den Vollzug von Landesgesetzen geht.

Bei der Fachaufsicht wird das Augenmerk auf die Gewährleistung einer steiermarkweit einheitlichen fachlich richtigen Aufgabenbesorgung und eine den Qualitätsstandards entsprechende Aufgabenerfüllung gelegt. Die Fachberatung verfolgt das Ziel, SozialarbeiterInnen bei schwierigen Problemstellungen zu unterstützen und damit Sicherheit für ihr weiteres Handeln zu geben. Fachaufsicht und Fachberatung finden anlassbezogen in Form von Fallbesprechungen, Arbeitsgesprächen in den Bezirksverwaltungsbehörden sowie von Überprüfungen der Fallarbeit auf Basis der Fallverlaufsdokumentation statt. Ein weiteres Instrumentarium der Fachaufsicht und Fachberatung sind die Arbeitsgespräche und Tagungen der leitenden SozialarbeiterInnen.

Auch die Mitwirkung bei der Personalauswahl der SozialarbeiterInnen in den Bezirkshauptmannschaften als auch fallweise (bei Anfrage der A5 oder einer Bezirkshauptmannschaft) beim Personaleinsatz fällt in das Aufgabengebiet des Bereichs Sozialarbeit.

Im Bereich der Qualitätsentwicklung wird eine klare Positionierung der Sozialarbeit angestrebt, basierend auf anerkannten Qualitätsstandards – zur effektiven, effizienten und qualitätvollen Erfüllung des gesetzlichen Auftrages. So wird den sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen durch kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung der Sozialarbeit Rechnung getragen.

Um den methodischen und praktischen Wissensstand den jeweiligen gesellschaftlichen Problemstellungen anzupassen, ist es unabdingbar, qualifizierte fachliche Fortbildungen anzubieten, zu organisieren, koordinieren und evaluieren.

In der Profession der Sozialarbeit, die mit komplexen menschlichen und sozialen Problemen arbeitet, kommt der Supervision ein weiterer qualitätsfördernder Stellenwert zu.

Beim SpringerInnenpool handelt es sich um einen Pool von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in der A11, Bereich Sozialarbeit, zum Ausgleich von personellen sozialarbeiterischen Engpässen in den Bezirkshauptmannschaften. Derzeit sind zwei SozialarbeiterInnen als SpringerInnen im Vollzeitäquivalent im Einsatz.

Seit Mai 2012 (Regierungssitzungsbeschluss vom 24. November 2011) besteht die Möglichkeit für Pflegepersonen von steirischen Pflegekindern sowie Personen, die verwandte steirische Pflegekinder im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, sich sozialversicherungsrechtlich absichern zu lassen und für die Inanspruchnahme von qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses entsprechend honoriert zu werden. Sie können aus mehreren Anstellungsmodellen wählen.

Weiters zählen die fachliche und qualitative Ausrichtung und Administration der Mütter-/Elternberatung und der Geburtsvorbereitung des Landes Steiermark zu den Aufgaben des Bereichs Sozialarbeit.

Der Bereich Sozialarbeit administriert die beiden Familienberatungsstellen in den LKH Graz und Leoben, fungiert als Schnittstelle zum Bund, erhebt die statistischen Daten, sorgt dafür, dass der finanzielle Rahmen eingehalten wird und die Auflagen des Bundes erfüllt werden. Ein Team aus SozialarbeiterInnen, Ehe- und FamilienberaterInnen, ÄrztInnen und je nach Bedarf auch aus JuristInnen, PsychologInnen etc. berät werdende Mütter, Familien, Paare, Kinder und Jugendliche zu Fragen der Familienplanung, sexueller Belange, Partnerschaftsbeziehungen, wirtschaftlicher und sozialer Belange und Familienangelegenheiten rechtlicher und sozialer Natur. Bei diesen Beratungen wird die Anonymität gewahrt.

Tätigkeitsbericht

Fachliche Begleitung und Steuerung der Umstellung auf JUWON in den Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund des Paradigmenwechsels.

Mitarbeit an den laufenden Ausschreibungen zu den flexiblen Hilfen.

Im Rahmen der Fachaufsicht und Fachberatung wurden im Zeitraum 2013/2014 insgesamt 95 Fallbearbeitungen durchgeführt sowie 26 Volksanwaltschaftsanfragen bearbeitet und Stellungnahmen zu sozialen und sozialarbeiterischen Fragestellungen verfasst.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden von der A11, Bereich Sozialarbeit gemeinsam mit dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe/Recht 4 Tagungen und 2 Arbeitsgespräche der leitenden SozialarbeiterInnen organisiert und durchgeführt.

Vom 8. bis 11. Oktober 2013 wurde die österreichweite ARGE Jugendwohlfahrt – Vorort Steiermark mit dem Schwerpunkt Pflegekinderwesen organisiert und durchgeführt.

Das Pilotprojekt „Traumapädagogische Wohngemeinschaft“ (WG-TRAUMA) wurde mit Erlass vom 18. Jänner 2013 (GZ.: ABT11-X82.7-100/2012-18) realisiert.

Der Leitfaden für das Pflegekinderwesen wurde am 17. Dezember 2013 (GZ.: ABT11-40-201/1994-485) erlassen.

Der Erlass Hilfeprozess (GZ.: ABT11-X82.1-110/2013-10) wurde erarbeitet und am 27. Juni 2014 an die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt.

Mit 10. Juli 2014 wurde der Durchführungserlass Supervision/Coaching wiederverlautbart.

Ebenso wurde der Erlass Besuchsgestaltung für Pflegekinder am 25. September 2014 (GZ.: ABT11-X82.7-108/2012-2) den Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Nach Erhebung des Fortbildungsbedarfs wurden in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 8 Veranstaltungen von der Landesverwaltungsakademie in Kooperation mit der A11 organisiert und angeboten. Zusätzlich wurden ab 2013 jährlich 4 Fortbildungsmodule für BerufseinsteigerInnen konzipiert und durchgeführt.

Des Weiteren wurden in diesen beiden Jahren nachstehende Fortbildungen vom Bereich Sozialarbeit der A11 konzipiert, organisiert und/oder finanziert:

- Kinder und Jugendliche in Krisensituationen aus Sicht der behördlichen Sozialarbeit - Gefährdungsabklärung und Interventionsmöglichkeiten (Teilnahme von 48 SozialarbeiterInnen)
- Traumapädagogik (Teilnahme von 25 SozialarbeiterInnen)
- Gefährdungsabschätzung - Frühe Bindungsentwicklung (Teilnahme von 27 SozialarbeiterInnen)
- Entwicklungsberatung sowie Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz (Teilnahme von 12 SozialarbeiterInnen)
- Mutterglück und Kindeswohl - Schwangerschaft und Mutterschaft im Kontext schwieriger Konstellationen
- Von der Praxis zur Theorie und zurück (Teilnahme von 45 SozialarbeiterInnen)
- Grundlagenseminar zu Case Management in der Kinder- und Jugendhilfe Steiermark (Teilnahme von 35 SozialarbeiterInnen)
- Prozess der Gefährdungsabklärung und Zielformulierung (Teilnahme von 35 SozialarbeiterInnen)
- Ziel- und Hilfeplanung im Casemanagement (Teilnahme von 31 SozialarbeiterInnen)

Ziel der besonderen Grundausbildung ist es, dass die/der Sozialarbeiter(in) in der Arbeit mit den KlientInnen in der Lage ist, ihr/sein theoretisches und methodisches Fachwissen auf Grundlage des gesetzlichen Auftrages umzusetzen.

Die Leiterin des Bereiches Sozialarbeit und drei weitere Sozialarbeiterinnen der A11 fungieren als Fachprüferinnen bzw. als Prüfungsbeisitzende. Es wurden 2013 zwölf und 2014 elf Prüfungen durchgeführt.

Die Supervision für BerufseinsteigerInnen ist ein verbindliches Angebot der A11. In den Jahren 2013/2014 fanden drei Supervisionsreihen für BerufseinsteigerInnen statt. Darüber hinaus wurden in den beiden Jahren 39 Gruppen- und 41 Einzelsupervisionen sowie zwei Coachingeinheiten für leitende SozialarbeiterInnen genehmigt. Für zwei Teams in den Bezirkshauptmannschaften konnten im Jahr 2013 Klausuren ermöglicht werden.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden an die A11, Bereich Sozialarbeit zwölf Ansuchen um Zuteilung von SpringerInnen gestellt, sechs Ansuchen konnten durch Einsatz von SpringerInnen positiv erledigt werden, sechs Ansuchen mussten mangels freier Ressourcen abgelehnt werden.

Weiterführende Informationen:

Die MitarbeiterInnen des Bereichs Sozialarbeit der A11 und Kontaktinformationen finden Sie auf dem Verwaltungsserver

<http://www.verwaltung.steiermark.at/>

unter **Dienststellen/A11 Soziales, Arbeit und Integration/Fachabteilung Soziales und Arbeit/Referat Sozialrecht, Sozialarbeit und Beschäftigung/Sozialarbeit**, oder unter folgendem Link

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/76764684/DE/>

4.3.1 Amt für Jugend und Familie Graz

Ziele und Zielgruppen

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien in allen Fragen zur Erziehung und zum Zusammenleben und versteht sich als Begleiterin für Kinder, Jugendliche und Familien auf deren Weg zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben. Die zwei Geschäftsbereiche des Amtes sind Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgaben der Behörden

Das Amt für Jugend und Familie informiert über Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten, nimmt seine Tätigkeit als Obsorgeträger und Obsorgeverwalter wahr und wird bei der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen ebenso wie in Fragen des präventiven Jugendschutzes aktiv.

Zum umfangreichen Aufgabengebiet des Amtes für Jugend und Familie gehören auch Hilfseinrichtungen für Familien, wie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, bei Pflege- oder Adoptiveltern.

Das Amt für Jugend und Familie bietet Kindern, Jugendlichen und deren Familien viele Angebote, wie bevölkerungsnaher Familiensozialarbeit, den Psychologischen Dienst mit Mediation und Familientherapie, Elternberatungsstellen, Kostenzuschüsse für soziale Dienste und Kindererholungsaktionen.

Breiten Raum in allen Einrichtungen des Amtes nimmt die Gesundheitsfürsorge ein. In den Wirkungsbereich des Amtes für Jugend und Familie fallen auch die schulärztliche und logopädische Betreuung.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Das Amt für Jugend und Familie ermutigt Kinder und Jugendliche, in ihrer Lebenswelt auch in Form von Kinder- und Jugendbeteiligungen mitzuzentscheiden (gelungenes Beispiel: proAct Jugendgemeinderat).

Kinder und Jugendliche profitieren von mehr Entfaltungsmöglichkeiten durch geförderte Ferienaufenthalte, qualitätsvolle und günstige Freizeitprogramme, öffentliche Spiel- und Sportflächen, attraktive Kommunikations- und Informationsangebote und spezifische Unterstützungsprojekte. Beispiele dafür sind: Spielnachmittage mit Spielmobilen in Parks, Siedlungen und auf Kinderspielplätzen, Förderung der Cirkusschule und des Abenteuerplatzes sowie Outdoor-Projekten (Schulhoföffnungen von Juli bis September, Oeverseepark und August-Matthey-Park), Kinder-Ferienprogramme (in den Schulferien) und Kindererholungszuschüsse, die Koordination der offenen und mobilen Jugendarbeit (Schwerpunkt Jakominiplatz, Stadtpark, Schlossberg, Bahnhof, Innenstadt, Lokalszene), die Kooperation mit dreizehn Jugendzentren sowie die Führung des stadteigenen Jugendzentrums YAP wie auch die Förderung von partizipativen Projekten aus dem Jugendzentren-Projektpool und der LernBar.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst die fünf Fachbereiche: Sozialarbeit, Psychologischer Dienst & Familienberatung, Kinder- und Jugendhilfe/Recht, Sozialpädagogik und Ärztlicher Dienst.

Das Amt für Jugend und Familie arbeitet seit fünf Jahren nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung. In diesem integrativen Arbeitsansatz geht es darum, Kinder, Jugendliche und deren Familien mit flexiblen Hilfen zu unterstützen.

Wesentliche „Bausteine“ dieses Konzepts sind dabei:

- am Willen, den Interessen und den Zielen der Menschen anzusetzen,
- deren Stärken und Ressourcen zu berücksichtigen und
- vor allem das familiäre, aber auch das gesamte Lebens- und Wohnumfeld aktiv in die Hilfeplanung mit einzubeziehen.

Der Schutz des Kindes ist in jedem Fall vorrangig zu gewähren und im Gefährdungsfall mit Vorgaben (Auflagen) zu sichern.

Das Jugendamt ist zuständig für alle Grazer Minderjährigen (0 – 18 Jahre), im Jahr 2014 waren das annähernd 43.000 Kinder und Jugendliche.

Im Jahr 2014 wurde im Fachbereich Sozialarbeit mit 3.900 Familien gearbeitet – dabei sind einmalige Informationskontakte zu Familien nicht mitgezählt. Auch wurden 680 Gefährdungsabklärungen durchgeführt. 1.310 Kinder und Jugendliche erhielten eine ambulante Unterstützung, weitere 2.637 wurden durch fallunspezifische bzw. fallübergreifende Arbeit erreicht.

Die AmtspsychologInnen befassten sich mit 3.280 Kindern; in der Familienberatungsstelle fanden fast 1.000 Kontakte statt.

577 Kinder und Jugendliche waren in voller Erziehung, davon 365 bei Pflegefamilien (Dauerpflegeplätze).

Für den Bereich der städtischen sozialpädagogischen Wohngemeinschaften wurde in der Grazer Stadtregierung im April 2014 der Beschluss gefasst, sich aus dem Betrieb eigener Kinder- und Jugendwohngemeinschaften zurückzuziehen.

Mehr als 1.000 eines Jahrgangs (insgesamt etwa 2.500 Kinder) wurden mit dem Angebot der Elternberatung im Rahmen der frühen Hilfen erreicht; fast 4.800 Kinder durchliefen die schulärztliche Einzeluntersuchung.

Im Bereich der Rechtsvertretung wurden 3.397 Unterhaltsvertretungen durchgeführt.

Weiterführende Informationen:

Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten des Amtes für Jugend und Familie sowie Kontaktdaten der MitarbeiterInnen und Geschäftsberichte finden Sie auf der Homepage der Stadt Graz

(www.graz.at)

bzw. auf

www.graz.at/jugendamt

4.3.2 Präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mütter-/Elternberatung und Elternberatungszentren des Landes Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Die Mütter-/Elternberatung des Landes Steiermark umfasst verschiedene Angebote der A 11 - Soziales für werdende Eltern und Eltern mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren, die in Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften umgesetzt werden.

Steiermark weit (exkl. Stadt Graz) werden in den 50 Mütter-/Elternberatungsstellen, 6 Elternberatungszentren und an den 9 zusätzlichen Standorten für Geburtsvorbereitungskurse eine breite Palette an Angeboten kostenlos für die Zielgruppen zur Verfügung gestellt.

Die Mütter-/Elternberatung des Landes Steiermark verfolgt damit das Ziel, bereits von Beginn an zu einer gesunden körperlich-geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern sowie einer gelingenden und verantwortungsvollen Eltern-Kind-Beziehung bei zu tragen.

Aufgaben

Beginnend mit dem Basisangebot der Entwicklungskontrolle für Säuglinge und Kleinkinder in den Mütter-/Elternberatungsstellen bis hin zu den verschiedenen Gruppenangeboten in den Elternberatungszentren (ebz) erhalten Eltern Informationen und Beratung z.B. zu Fragen der körperlichen Entwicklung der Kinder, zu Fragen des Erziehungsalltages und den persönlichen Veränderungen, die die Elternrolle mit sich bringt.

Die SozialarbeiterInnen der ebz vernetzen sich mit allen weiteren relevanten Einrichtungen und Personen in den Regionen um die Unterstützung für die Zielgruppen zu verbessern. Es gibt daher enge Zusammenarbeit und Austausch mit niedergelassenen ÄrztInnen, Hebammen, FrühförderInnen, Geburtenstationen der Landeskrankenhäuser, Eltern-Kind-Zentren, der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, etc.

Tätigkeitsbericht

Im Bereich Sozialarbeit der Abteilung 11 werden die oben genannten Angebote und damit verbunden der Einsatz von externen Fachkräften geplant, administriert und fachlich weiterentwickelt.

Für die Schwerpunktsozialarbeit im präventiven Bereich wurden 2013/14 drei regionale Fortbildungen zu folgenden Themen mit insgesamt 45 TeilnehmerInnen durchgeführt:

- **Bausteine für einen guten Stillbeginn / Aufbau einer gelingenden Mutter-Kind-Beziehung (Referentinnen: Frau DGKS Obergruber Andrea und Frau DGKS Sabine Palan)**
- **Peripartale psychische Störungen und Auswirkungen auf Mutter und Kind (Referentin Prim. Dr. Wiltrud Hackinger)**
- **Frühgeburt: Psychosoziale Auswirkungen auf Eltern und Kind (Referentin Fr. Mag. Dr. Elisabeth Pichler-Stachl)**

Im Dezember 2013 wurde gemeinsam mit **Rettet das Kind Steiermark die Fortbildung zum Thema „Entwicklungsberatung und Vernetzung im Kinderschutz“ mit Dr. Ute Ziegenhain** von der Universität Ulm durchgeführt. Daran nahmen Fachkräfte der Kinderschutzzentren, der Sprengelsozialarbeit und der ebz teil. Ein wichtiges Ergebnis daraus war, dass eine gezielte und engere Zusammenarbeit in den Regionen notwendig ist - auch oder gerade im Bereich sekundäre Prävention, woraus sich in weiterer Folge der **Runde Tisch Frühe Hilfen Bruck/Mur** entwickelte. Im April 2014 wurde dieser erstmals durch das ebz Bruck in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen

Gebietskrankenkasse veranstaltet und VertreterInnen relevanter Einrichtungen für die Zielgruppen aus dem Bezirk Bruck-Mürzzuschlag nahmen daran teil.

Auf Basis des noch laufenden Projektes ebz_EKIZ wurde die Zusammenarbeit zwischen der Mütter-/Elternberatung des Landes Steiermark und den steirischen Eltern-Kind-Zentren in privater Trägerschaft intensiviert.

In den Jahren 2013/2014 wurden 6 Standorte der Mütter/Elternberatung geschlossen bzw. vorübergehend stillgelegt. Gründe dafür sind unter anderem die Abnahme der Geburtenzahlen in einigen peripheren Regionen, gestiegene Mobilität der Eltern, etc. die zu einer Abnahme der Besucherzahlen an einzelnen Standorten geführt haben, auf welche reagiert wurde. Eine Standortveränderung betraf Ende 2014 das Elternberatungszentrum Köflach, das im Haus des Lebens in Voitsberg angesiedelt wurde und dadurch für alle Eltern barrierefrei erreichbar ist.

Insgesamt wurden die Anlaufstellen im Rahmen der Mütter/Elternberatung, ebz und Geburtsvorbereitung im Jahr **2013** von rund **46.000 Personen** besucht, **2014** wurden ebenfalls rund **46.400** BesucherInnen verzeichnet.

Tabelle 28: Mütter- und Elternberatungen 2013 und 2014

Gesamtsumme (Erstbesuch und Folgebesuch)						
	Erwachsene		Säuglinge		Kleinkinder	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Bruck/Mürzzuschlag	1.087	1.084	875	771	132	210
Deutschlandsberg	692	604	296	233	400	399
Graz-Umgebung	1.678	1.504	1.271	1.111	301	253
Hartberg-Fürstenfeld	1.376	1.324	1.221	1.128	225	218
Leibnitz	219	378	152	301	85	84
Leoben	1.688	1.581	1.124	1.115	338	260
Liezen	766	759	673	646	139	129
Murau	301	243	210	148	76	82
Murtal	255	287	223	255	57	82
Südoststeiermark	1.634	1.631	1.397	1.390	212	305
Voitsberg	421	100	354	74	74	27
Weiz	502	752	350	561	66	58
Gesamt	10.619	10.247	8.146	7.733	2.105	2.107

Tabelle 29: Statistik der Elternberatungszentren (ebz) 2013 und 2014

Elternberatungszentren Statistik						
	Gesamtsumme (Erstbesuch und Folgebesuch)					
	Erwachsene		Säuglinge		Kleinkinder	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
ebz Trofaiach	3.281	3.389	676	805	1.522	1.382
ebz Köflach/Voitsberg	2.304	1.986	545	314	809	914
ebz Halbenrain	2.129	3.619	469	523	905	759
ebz Bruck/Mur	1.115	1.203	292	425	474	385
ebz Hartberg	2.071	2.494	1.144	1.430	251	314
ebz Fernitz	3.110	2.786	1.548	1.244	861	672
Gesamt	14.010	15.477	4.674	4.741	4.822	4.426

Weiterführende Informationen:

Nähere Informationen über die Öffnungszeiten der Mütter-/Elternberatungsstellen erfahren Sie in den Bezirkshauptmannschaften.

<http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/>

Eine Liste mit den Adressen der Mütter-/ Elternberatungsstellen und Elternberatungszentren finden Sie im **Anhang 2** dieses Berichtes.

4.4 Psychologisch-Therapeutischer Dienst

Ziele und Zielgruppen

Das Referat des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes ist in der Abteilung 11 - Soziales angesiedelt und sieht sich als Serviceeinrichtung des Landes. Die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien wahrzunehmen und psychologische Hilfestellung fachgerecht auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse abgestimmt anzubieten, ist das vorrangige Ziel der MitarbeiterInnen des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes. Die entsprechenden Leistungen werden im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Behinderten- und Kinderbetreuungsgesetzes angeboten und sind breit gestreut. Neben gezielter psychologischer Diagnostik umfassen sie Beratungstätigkeiten sowie psychologische Behandlung und Begleitung.

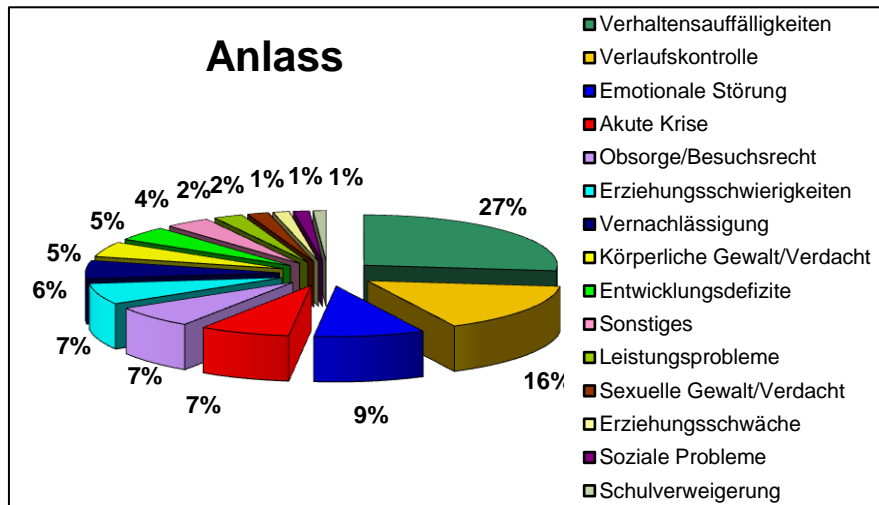
Im Unterschied zu PsychologInnen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Praxis tätig sind, müssen psychologische Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe selbst, sensibel auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in prekären Situationen abgestimmt werden und gänzlich dem Kinderschutz verpflichtet sein.

Amtspsychologie: Wie oben erwähnt, arbeiten die PsychologInnen des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes einerseits in den Bezirksverwaltungsbehörden, wo sie dem Fachbereich Sozialarbeit als Sachverständige für Fragestellungen, die Kinder- und Jugendhilfe betreffend zur Verfügung stehen. In genauer Kenntnis des gesetzlichen Auftrags arbeiten sie im Bereich der Gefährdungsabklärung, Unterstützung der Erziehung sowie der vollen Erziehung lösungsorientiert an der Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit. Neben fachkundiger Anamneseerhebung und Exploration führen PsychologInnen auch klinisch-psychologische Diagnostik durch, beobachten Interaktionen zwischen Eltern und Kindern, führen gutachterliche Tätigkeiten aus und geben fachliche Hilfestellung in multiprofessionellen Teams.

Ihre psychologischen Fachbeiträge nehmen Bezug zu Lebensumständen von Kindern/Jugendlichen, schätzen ihre Beziehungen zu den Bezugspersonen ein, beschreiben Reaktionen von Minderjährigen auf familiäre Krisen, diskutieren Gefährdungsmerkmale, beurteilen Verhaltensauffälligkeiten, Persönlichkeitsmerkmale, Erziehungsunsicherheiten, Bindungsmuster, Entwicklungsverläufe, beraten in Fragen zur Obsorge und Kontaktrechtsfragen.

Darüber hinaus werden die Angebote des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes von Eltern mit Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen gerne direkt wahrgenommen.

Abbildung 27: Prozentuelle Verteilung der Tätigkeiten der AmtspsychologInnen in den Bezirken



Heimpsychologie: Die in den landeseigenen Einrichtungen (die Steiermark verfügt über zwei landeseigene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und zwei Behinderteneinrichtungen) tätigen PsychologInnen betreuen Kinder und Jugendliche fachspezifisch. Im Vordergrund steht da zweifelsohne die Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weitere wichtige Aufgaben umfassen die gezielte Psychologische Diagnostik, die Verhaltensbeobachtung in Gruppen sowie die Beratung, Behandlung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort. Die KollegInnen arbeiten bei der Erstellung von Förder- und Entwicklungsplänen mit und sie machen Ausbildungsvorschläge für die ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit dem pädagogischen Personal. Sie beraten ganz gezielt auch PädagogInnen, AusbilderInnen, Eltern und SozialpädagogInnen. Des Weiteren wirken sie bei Entscheidungen hinsichtlich des Heimaufenthaltes von Minderjährigen und in interdisziplinären Teams mit. Sie leisten Beiträge zu den jeweiligen Einrichtungskonzepten, die immer wieder angepasst und überarbeitet werden müssen. Ferner überlegen sie gemeinsam mit allen MitarbeiterInnen des entsprechenden Hauses notwendige strukturelle und organisatorische Erneuerungen.

Integrationspsychologie: Das Steirische Kinderbetreuungsgesetz sichert die psychologische Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindergartenkindern in Integrationsgruppen. Die Integrations-PsychologInnen des Heilpädagogischen Kindergartens für Hör- und Sprachbildung betreuen in vier integrativ geführten Gruppen betroffene Kinder entwicklungspsychologisch. Das Kinderbetreuungsgesetz des Landes Steiermark sieht eine PsychologIn für fünf Stunden pro Gruppe vor. Kinder, die eine Leistungszusage mit Bescheid nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz haben, erhalten psychologische Leistungen und Begleitung. Ihre Eltern werden im Umgang mit ihrem Kind zielführend angeleitet und fachlich beraten. Zusätzlich erstellen alle mit diesen Kindern befassten Berufsgruppen, wie KindergartenpädagogInnen, LogopädInnen, ErgotherapeutInnen, SprachheilpädagogInnen vor Ort Förderpläne für betroffene Kinder. Gemeinsam beobachten, analysieren und reflektieren sie auch das Geschehen in der Gruppe unter verschiedenen Aspekten wie zum Beispiel „Integration“, „soziales Lernen“, „Förderung der individuellen Entwicklung und Persönlichkeit.“

Tätigkeitsbericht

Mit Stichtag 31.12.2014 waren 32 Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eine Sekretärin sowie eine Fachpraktikantin in Ausbildung zur Klinischen- und Gesundheitspsychologin beschäftigt. Dies entspricht inklusive Leitung 25,375 Dienstposten für PsychologInnen. Das Sekretariat ist durch eine 100prozentige Stelle besetzt, die Fachpraktikantin arbeitet zu 100 %.

Die Amtspsychologinnen führten im Jahr 2014 steiermarkweit **10.697** Tätigkeiten durch. Insgesamt wurden 4.520 Interventionen empfohlen. Der Schwerpunkt lag auf dem Einsatz von ambulanten Unterstützungsmaßnahmen, wie Psychologische Behandlung, Psychotherapie, Beratung durch die BezirkspsychologInnen und Sozialpädagogische Kinder-/Jugendbetreuung. In diesem Zusammenhang erfolgten 2803 persönliche Vorstellungen im Jahr 2014.

Insgesamt nahm die Anzahl der Tätigkeiten gegenüber den vorangehenden Jahren ab, ein Ergebnis der neu konzipierten Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark, die bestrebt ist, mit neuen Vorgehensweisen und Standards die Treffsicherheit zu erhöhen und die Eltern zu stärken.

In den landeseigenen Einrichtungen wurden 2014 von den HeimpsychologInnen 253 Kinder und Jugendliche intensiv betreut. Daraus ergab sich auch eine entsprechend hohe Anzahl an Vernetzungsgesprächen sowie Kooperationsbesprechungen mit den SozialpädagogInnen, LehrmeisterInnen und TherapeutInnen.

Im Bereich der Integrationspsychologie nahm die konkrete Arbeit mit den Kindern und deren Bezugspersonen 52 % der Arbeitszeit in Anspruch. Hierbei handelte es sich um psychologische Beratung, Begleitung und Therapie. Viel Zeit wird hier auch in die psychologische Diagnostik investiert, um passgenaue Förderpläne und Unterstützungsangebote setzen zu können.

Weiterführende Informationen:

Kontaktdaten, MitarbeiterInnen und Aufgaben des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes finden Sie auf dem Verwaltungsserver unter Referat Psychologisch-Therapeutischer Dienst, oder unter folgendem Link

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777302/DE/>

4.5 Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe

Die Abteilung 11 – Stabsstelle Soziale Betriebe Land Steiermark ist Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen „Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und des „Landesjugendheimes Hartberg“.

Diese drei Betriebe haben sich über Jahre hinweg einen hohen Stellenwert unter den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark erarbeitet. Einerseits durch die Besonderheit der internen Lehrausbildungsmöglichkeiten, andererseits durch ein umfassendes Leistungsangebot, aber auch durch die Aufnahmemöglichkeit besonders problematischer Jugendlicher.

Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

Aufwind ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in der Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 11 und 18 Jahren betreut werden. Es stehen für insgesamt 40 KlientInnen Betreuungsplätze in fünf Wohngemeinschaften zur Verfügung, weitere vier Plätze werden als mobil betreutes Wohnen angeboten.

Die Einrichtung erbringt die Leistungen: Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder

und Jugendliche (mit psychotherapeutischer WG-Unterstützung), Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (mit psychotherapeutischer WG-Unterstützung), Intensivbetreuung und besondere Beschulung in Wohngemeinschaften und mobil betreutes Wohnen.

Im Aufwind können Jugendliche ihre Schulausbildung absolvieren, es wird sowohl eine interne als auch externe Beschulung angeboten.

Jugendlichen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, wird die Möglichkeit einer Berufsausbildung in den hausinternen Lehrwerkstätten geboten. Es gibt dabei die Wahl zwischen Teilqualifizierung, der integrativen Lehre, der dualen Lehre und der Lehre mit Matura. Für 16 KlientInnen gibt es Ausbildungsplätze in den Bereichen Küche, Friseur, Kosmetik/Fußpflege und Gärtnerei. Ein Arbeitstraining dient zusätzlich als Vorbereitung für die Berufsausbildung.

Für die Jugendlichen stehen zwei Psychologinnen des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes und eine Psychotherapeutin zur Verfügung. Ein spezieller Förderunterricht ist im Leistungsumfang enthalten. Sozialarbeit und Jobcoach gehören ebenso wie eine sinnvolle Freizeitgestaltung mit erlebnispädagogischen Elementen zum Leistungsspektrum dieser Einrichtung.

Die durchschnittliche Auslastung im Jahr 2013 betrug 95,84 % und 102,9 % im Jahr 2014.



Landesjugendheim Hartberg

Das LJH Hartberg ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Lehrausbildung mit sozialpädagogischer Wohnversorgung für männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr. Für 48 Klienten stehen Betreuungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung. Aufgrund inhaltlicher Neukonzeption werden jedoch nur maximal 40 Jugendliche aufgenommen.



Die Einrichtung erbringt die Leistung Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining mit dem Schwerpunkt auf Lehrausbildung. In neun angeschlossenen Lehrwerkstätten werden Jugendliche ausgebildet, um ihnen eine gute fachliche Basis für ihr berufliches Leben zu vermitteln. Folgende Berufe können erlernt werden: Koch, Tapezierer/Raumausstatter, Kfz-Techniker, Maler und Beschichtungstechniker, Tischler, Gärtner, Schuhmacher, Maurer und Schlosser.

Die Betreuung erfolgt in eigenständigen Wohngruppen durch SozialpädagogInnen. Den Jugendlichen wird sowohl psychologische Betreuung wie auch Lernbetreuung angeboten.

Im Jahr 2014 haben 6 Jugendliche die Lehrabschlussprüfung positiv absolviert.

Die durchschnittliche Auslastung betrug im Jahr 2013 86,05% und 72,92% im Jahr 2014.

Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark

Das Heilpädagogische Zentrum des Landes Steiermark ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die aus drei interkommunikativen Teilbereichen besteht:

- Stationärer Bereich
- Teilstationärer Bereich
- Psychotherapeutische Beratungsstelle

Das Heilpädagogische Zentrum steht für Kinder mit Störungen der psychischen und kognitiven Persönlichkeitsentwicklung, bei reaktiven und

alterstypischen Verhaltensstörungen, bei Gefahr für die Entwicklung durch das Umfeld (Misshandlung, Missbrauch, Verwahrlosung, Erziehungsinsuffizienz etc.) zur Verfügung.

Im stationären und teilstationären Bereich werden junge Menschen im schulpflichtigen Alter und deren Familien für einen limitierten Zeitraum begleitet. Die psychotherapeutische Beratungsstelle steht Familien mit Kindern/Jugendlichen vom Kindergartenalter bis zur Erreichung der Volljährigkeit zur Verfügung.

Angeboten werden die Leistungen: Ressourcenorientierte Diagnostik, Beratung, Coaching, Therapie und sozialpädagogische Begleitung für das Kind/den Jugendlichen und sein Umfeld. Des Weiteren stehen sechs hausinterne Schulklassen zur Verfügung.

Im Heilpädagogischen Zentrum stehen 24 Plätze im stationären Bereich zur Verfügung. Im Bereich der Tagesklinik können 12 Kinder betreut werden.

Die durchschnittliche Auslastung betrug exklusive Beratungsstelle 93,31 % im Jahr 2013 und 88,19 % im Jahr 2014. Die Auslastung der Psychotherapeutischen Beratungsstelle betrug 2013 durchschnittlich 84,33 % und 90,93 % im Jahr 2014.



Weiterführende Informationen:

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark.

<http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

5 Arbeit

5.1 Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Gesetzliche Grundlage für das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm ist das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz vom 14. Mai 2002. Detailliertere Informationen finden sich im Arbeitsförderungsbericht, der Link findet sich am Ende dieses Kapitels. In Arbeitsförderungsgesetz wird die Erreichung und nachhaltige **Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark als oberstes Ziel** definiert. In Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steirischen Beschäftigungspaktes sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte eingesetzt werden.

Im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms werden die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark mit dem Ziel aufgegriffen, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein integriertes Querschnittsziel und wird in allen Handlungsfeldern angestrebt.

In enger Kooperation des Landes Steiermark mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark ist ein Programm mit den folgenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen entwickelt worden:

Zielsetzungen und Zielgruppen

Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen

Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwelter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteigerinnen), Ältere, MigrantInnen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt, die es ermöglichen, bedarfsadäquat auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser Zielgruppen einzugehen und sie bestmöglich bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Schwerpunkt 2 – Integration von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen

Die Verfestigung von Ausgrenzungstendenzen spezifischer Gruppen am Arbeitsmarkt stellt ein drängendes soziales Problem dar. Lange Phasen der Arbeitslosigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit sind meist auf multidimensionale Probleme und Ursachen wie geringe Bildungsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen, Suchtproblematiken, familiäre Probleme, Schulden aber auch – vor allem in ländlichen Regionen – strukturelle Mängel im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Kinderbetreuungsplätze, öffentliche Verkehrsanbindung) zurückzuführen.

Die Maßnahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielen darauf ab, die Arbeitsmarktbarrieren von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen zu verringern, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit zu fördern.

Schwerpunkt 3 – Bedarfsorientierte Qualifizierung zu Fachkräften:

Mit dem fortschreitenden strukturellen Wandel der steirischen Wirtschaft ändert sich auch die Nachfrage nach Arbeitskräften. Ein wesentlicher Faktor für die Sicherung des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark ist die Bereitstellung eines qualifizierten Fachkräfteangebots.

Das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm zielt daher auf die Förderung von bedarfsadäquaten und arbeitsplatznahen Ausbildungen und Höherqualifizierungen ab. Vor allem Menschen mit geringer Qualifizierung bzw. nicht verwertbaren Ausbildungen sollen von diesen Maßnahmen profitieren.

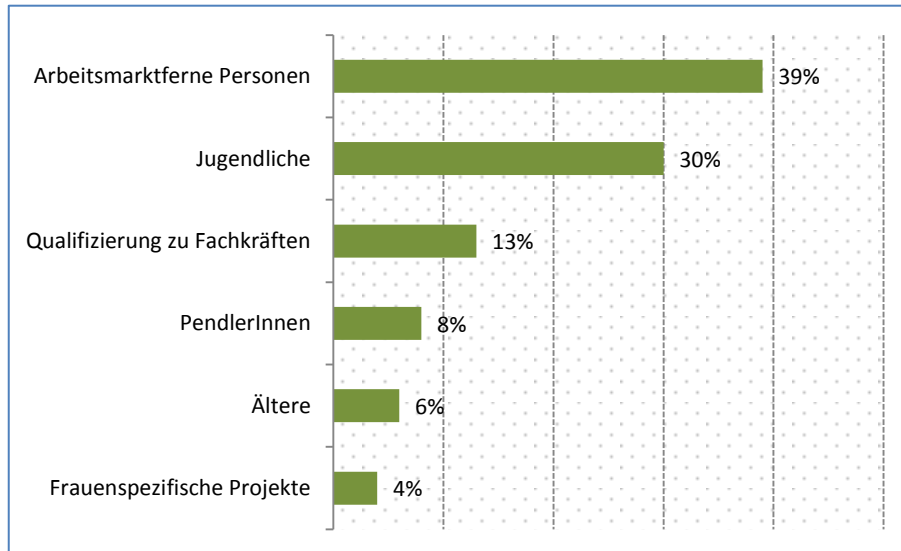
Schwerpunkt 4 – Konjunkturbedingte Maßnahmen:

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spiegeln sich in ihren negativen Auswirkungen 2013 und 2014 auch am steirischen Arbeitsmarkt wieder und forderten von allen Politikbereichen große Anstrengungen. Im Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm wurden Maßnahmen umgesetzt, die darauf abzielten, arbeitslos gewordenen Personen eine rasche berufliche Neuorientierung zu ermöglichen und Dequalifizierungseffekte während der konjunkturbedingten Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2013-2014

Zur Umsetzung der angeführten Schwerpunkte wurden in den Jahren 2013 und 2014 ca. 22,1 Millionen Euro an Förderungsmitteln aufgewendet. Ein wesentlicher Anteil der Budgetmittel (39 %) wurde in Projekte investiert, die sozial ausgrenzungsbedrohte, arbeitsmarktferne Personen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt unterstützen und das Ziel verfolgen, Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken - dazu zählen auch arbeitsmarktpolitische Begleitmaßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Nicht ganz ein Drittel der Förderungsmittel (30 %) wurde im Rahmen von Projekt- und Individualförderungen für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen aufgebracht. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dem Ersteinstieg in den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung für die soziale Integration und die weitere berufliche Entwicklung zukommt.

**Abbildung 28: Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm:
Verteilung der Fördermittel auf unterschiedliche Zielgruppen bzw. Schwerpunkte 2013-2014**



Ein detaillierter Bericht über die einzelnen Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms geleistet haben, ist dem aktuellen Arbeitsförderungsbericht zu entnehmen. Die Ergebnisse und arbeitsmarktpolitischen Erfolge einzelner Projekte sind darin ebenfalls dargestellt.

Weiterführende Informationen:

Detaillierte Informationen zu Personen- und Projektförderungen und den aktuellen Arbeitsförderungsbericht finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Arbeit“ oder unter folgendem Link:

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/54867022/DE/>

6 Gewaltschutz

6.1 Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

Ziele des Gesetzes und Zielgruppen

Mit dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz - StGschEG, LGBl. Nr. 17/2005, wurde ein Rechtsanspruch auf Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen für Frauen und deren Minderjährige geschaffen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen im Sinne des § 382b Abs. 3 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 31/2003, ausgesetzt sind.

Voraussetzungen für die Hilfe

Frauen und Minderjährige, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, haben gemäß § 3 StGschEG Anspruch auf Hilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben, akuter physischer, psychischer oder sexueller Gewalt von nahen Angehörigen ausgesetzt sind, zur Bewältigung der Gewaltsituation und zu ihrem Schutz einen Aufenthalt in einer sicheren Umgebung anstreben und Hilfe in einer Einrichtung in Anspruch nehmen, mit der das Land eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder welches das Land selbst anbietet.

Zurzeit stehen in der Steiermark zwei Frauenschutzeinrichtungen in Form von Frauenhäusern mit den Standorten Graz und Obersteiermark zur Verfügung.

Umfang und Dauer der Hilfe

Die Hilfe umfasst gemäß § 2 leg. cit. die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung sowie die Gewährung von fachgerechter Beratung und Betreuung.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Hilfe nach § 4 leg. cit. ab dem Tag der Aufnahme längstens für zwei Monate zu gewähren, wobei über Antrag die Gewährung der Hilfeleistung für zwei weitere Monate zu bewilligen ist, wenn dies zur Bewältigung der Gewaltsituation und zum Schutz der Frau/Kinder erforderlich ist. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag eine weitere Verlängerung bis zu zwei Monate bewilligt werden.

Der Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung kann somit für eine Frau und deren Kinder maximal 6 Monate betragen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Vollziehung der Gewährung der Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen obliegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Diese hat innerhalb von 14 Tagen über den Antrag auf Gewährung der Hilfeleistung zu entscheiden.

Kostentragung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. sind die Kosten für die Hilfe vorläufig vom Land Steiermark zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Zum Kostenersatz verpflichtet ist jener Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Frau vor Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in

Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO, LGBl. Nr. 33/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 33/2014) festgelegt.

Weiterführende Informationen:

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680263/76703105/

6.2 Gewaltschutzzentrum Steiermark

Ziele und Zielgruppen:

Das Gewaltschutzzentrum Steiermark, dessen Träger der Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz ist, bietet Hilfe für alle Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld an.

Das Gewaltschutzzentrum Steiermark ist eine nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtung. Die Polizei aus dem gesamten Bundesland ist verpflichtet, das Gewaltschutzzentrum von der Verhängung eines Betretungsverbotes zu informieren. Das Gewaltschutzzentrum nimmt daraufhin unmittelbar mit den Opfern schriftlich, telefonisch oder im Einzelfall auch persönlich Kontakt auf.

Aber auch Personen, die noch keinen Kontakt mit der Polizei hatten, werden vom Gewaltschutzzentrum unterstützt.

Beratung und Unterstützung werden kostenlos und vertraulich angeboten.

Das Gewaltschutzzentrum Steiermark (vormals Interventionsstelle) wurde 1995 eröffnet und ist für das gesamte Bundesland Steiermark zuständig.

Hilfe für Opfer im sozialen Umfeld gibt es bei:

- Gewalt in und nach Partnerschaftsbeziehungen
- Gewalt an Kindern
- Gewalt an Eltern
- Gewalt in Institutionen
- Stalking
- Sexualisierte Gewalt
- Zwangsheirat
- Mobbing
- u.a.

Leistungen des Gewaltschutzzentrums:

- Juristische und psychosoziale Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt
- Juristische und psychosoziale Hilfe für Opfer von Mobbing
- Kooperationsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gesetzesevaluierung
- Schulungs- und Fortbildungsangebote für Exekutive, Justiz, div. Sozialberufe, Kranken- und Gesundheitsbereich, Bildungseinrichtungen usw.
- Mitwirkung an Forschungs- und Präventionsprojekten über die Gewaltschutzakademie

Kontaktdaten:

Gewaltschutzzentrum Steiermark
 Granatengasse 4/2. Stock 8020 Graz
 Tel.: 0316/77 41 99
 Fax: 0316/77 41 99 - 4
office@gewaltschutzzentrum.at

Außenstellen:

Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen und Bruck/Mur.
 Telefonisch täglich unter 0316/774199 erreichbar

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr. In dringenden Fällen können Sie uns telefonisch wochentags bis 22:00 Uhr erreichen.

Tätigkeitsbericht 2013 und 2014:

Persönlich betreut durch das Gewaltschutzzentrum Steiermark wurden im Jahr **2013** 1.073 Personen, davon 359 nach einem Betretungsverbot. Im Jahr **2014** stieg die Zahl der persönlich betreuten Personen auf 1.083, davon 325 nach einem Betretungsverbot.

Telefonisch oder online beraten wurden im Jahr **2013** 1.320 gefährdete Personen, davon 569 nach einem Betretungsverbot, im Jahr **2014** wurden 1.221 Personen telefonisch oder online beraten, davon 619 nach einem Betretungsverbot.

Persönliche Beratungsgespräche insgesamt fanden im Jahr **2013** 1.317 und im Jahr **2014**: 1.312 in den Räumen des Gewaltschutzzentrums statt.

Außerhalb des Gewaltschutzzentrums wurden **2013**: 127 (**2014**: 92) Beratungsgespräche geführt.

Telefonische Beratungen wurden im Jahr **2013** 6.718, im Jahr **2014**: 6.133 durchgeführt.

Im Folgenden sind einige statistische Daten der misshandelten Personen, die vom Gewaltschutzzentrum Steiermark betreut wurden, dargestellt.

Tabelle 30: Gewaltschutzzentrum: Geschlecht der misshandelten Personen

Geschlecht	2013	2014
weiblich	946	948
männlich	127	135
Gesamt	1.073	1.083

Mehr als 88 % der misshandelten Personen, die durch das Gewaltschutzzentrum Steiermark im Jahr 2013 betreut wurden, sind Frauen. Im Jahr 2014 waren 87,5 % der misshandelten Personen Frauen.

Tabelle 31: Gewaltschutzzentrum: Familienstand der misshandelten Personen

Status	2013	2014
verheiratet	404	399
ledig	382	388
geschieden	134	135
Lebensgemeinschaft	100	91
verwitwet	18	17
getrennt lebend	11	15
Wohngemeinschaft	2	2
Unbekannt	22	36
Gesamt	1.073	1.083

Beim Familienstand der misshandelten Personen gab es zwischen dem Jahr 2013 und 2014 nur geringfügige Verschiebungen. Gestiegen ist vor allem die Zahl jener Personen, deren Familienstand „unbekannt“ ist.

Tabelle 32: Gewaltschutzzentrum: Alter der misshandelten Personen

Alter	2013	2014
0-10 Jahre	26	28
11-14 Jahre	28	25
15-18 Jahre	49	44
19-21 Jahre	50	54
22-30 Jahre	207	192
31-40 Jahre	247	223
41-50 Jahre	254	278
51-60 Jahre	127	129
61-70 Jahre	37	49
71-80 Jahre	21	19
Ab 81 Jahre	6	12
Unbekannt	21	30
Gesamt	1.073	1.083

Im Jahr 2013 war der weitaus größte Teil (90,4%) der misshandelten Personen über 18 Jahre alt. Im Jahr 2014 nahm dieser Anteil noch zu. 2014 waren 91,04 % der misshandelten Personen über 18 Jahre alt.

Weiterführende Informationen:

Detaillierte Tätigkeitsberichte, Kontaktdaten der Außenstellen in den Bezirken sowie Tipps für Angehörige und Ratschläge für Betroffene finden Sie auf der Homepage des Gewaltschutzzentrums Steiermark

<http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/>

6.3 Kinderschutzzentren in der Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Kinderschutzzentren sind auf Gewaltdynamiken spezialisierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern, Bezugspersonen sowie an MultiplikatorInnen wenden.

Kinderschutzzentren arbeiten im Verbund mit anderen Institutionen (Kinder- und Jugendhilfe, psychosoziale Beratungsstellen,...) und stellen im Netzwerk der allgemeinen Kinderschutzarbeit einen wichtigen Baustein zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, dar.

Kinderschutzzentren sind als Unterstützungseinrichtung für alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zuständig und damit Ansprechpartner für alle Personen und Institutionen, in deren Umfeld Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfolgt und zwar von Erwachsenen als auch von anderen Kindern und Jugendlichen.

Weiters erhalten auch Kinder und Jugendliche Unterstützung, die durch gewalttätiges, sexuell grenzüberschreitendes oder dissoziales Verhalten auffallen.

Ziel der Arbeit von Kinderschutzzentren ist es, Hilfen so zu gestalten (durch Beratung und zielgerichtete, transparente Vernetzung mit anderen Einrichtungen), dass Kinder und Jugendliche

Schutz und Unterstützung erfahren und in ihrer psychischen und psychosozialen Entwicklung gefördert werden.

Die sieben Kinderschutzzentren, die es seit 2004 flächendeckend in der Steiermark gibt, sind für einen (KISZ Liezen) oder mehrere Bezirke (KISZ Bruck-Kapfenberg, KISZ Deutschlandsberg, KISZ Graz, KISZ Weiz, KISZ Leibnitz, KISZ Oberes Murtal) zuständig.

Angebotene Leistungen

- Kostenlose Informations- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern/Bezugspersonen
- Psychologische Behandlung bzw. Psychotherapie
- Reflexion und Fachberatung für MultiplikatorInnen
- Organisation und Moderation von HelferInnenkonferenzen
- Andere ressourcen- und regionspezifische Angebote (Gruppenangebote zu unterschiedlichsten Themenbereichen, präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel Sensibilisierung, Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Fort- und Weiterbildungsangebote für andere Berufsgruppen)

Tätigkeitsbericht

Im Jahr 2014 wurden von den steirischen Kinderschutzzentren 3.366 KlientInnen betreut, davon 2.344 Mädchen/Frauen (70 %) und 1.022 Burschen/Männer (30 %). Dies ist eine leichte Steigerung zu 2013, wo 3.200 KlientInnen (1.161 Mädchen/Frauen und 2.031 Burschen/Männer, 8 ohne Angabe) Angebote in den Kinderschutzzentren in Anspruch nahmen. Insgesamt fanden 2014 1.662 (2013: 2.028) Erstkontakte statt, d.h. 49 % (2013: 63 %) der betreuten KlientInnen nahmen in diesem Jahr erstmals mit einem Kinderschutzzentrum Kontakt auf, der Rest sind KlientInnen, die sich bereits längerfristig im jeweiligen Kinderschutzzentrum in Beratung befinden.

Die steirischen Kinderschutzzentren betreuten im Jahr 2014 1.263 (2013: 1.380) Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 19 Jahren und 1.548 (2012: 1.407) Erwachsene. Bei 16 % (2012: 13 %) fehlen die Altersangaben. Unter die Kategorie Erwachsene fallen Eltern/Elternteile, mit denen immer in enger Kooperation gearbeitet wird bzw. die parallel zu ihren Kindern auch eigene Beratungsangebote in Anspruch nehmen, aber auch MultiplikatorInnen und HelferInnen aus dem psychosozialen Bereich, die das Angebot der Kinderschutzzentren zur Fallreflexion nutzen.

Tabelle 33: Altersverteilung der KlientInnen der Kinderschutzzentren Steiermark 2013 und 2014

Alter	2013	2014
0-6 Jahre	212	171
7-14 Jahre	884	769
15-19 Jahre	284	323
20-29 Jahre	210	199
Über 30 Jahre	1.197	1.349
Ohne Angabe	413	555
Gesamt	3.200	3.366

Weiterführende Informationen:		
Detaillierte Informationen zu den Leistungen der Kinderschutzzentren in der Steiermark finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Kinderschutzzentrums		
Kinderschutzzentrum Liezen Sonnenweg 2 8940 Liezen Telefon: 03612/21002 Fax: 03612/21002-4 E-Mail: office.kisz.liezen@stmk.volkshilfe.at http://www.kinderschutz-zentrum.com	Kinderschutzzentrum Oberes Murtal Herrengasse 23/3 8720 Knittelfeld Tel./Fax: 03512/75741 Mobil: 0664/80 55 370 E-Mail: kisz@kinderfreunde-steiermark.at http://www.kinderschutzzentrum.net/	Kinderschutzzentrum Bruck/Kapfenberg Wiener Straße 60 8605 Kapfenberg Telefon: 03862/224 30 Fax: 03862/224 13-9 E-Mail: office@kiszkapfenberg.at http://www.rettet-das-kind-stmk.at
Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg Unterer Platz 7 / 1 Stock (Stiege Süd) 8530 Deutschlandsberg Telefon: 03462/67 47 Fax: 03462/67 47-62 E-Mail: office@kiszdeutschlandsberg.at http://www.rettet-das-kind-stmk.at	Kinderschutzzentrum Weiz Franz-Pichler-Straße 24 8160 Weiz Telefon: 03172/425 59 Fax: 03172/425 59-35 E-Mail: office@kiszweiz.at http://www.rettet-das-kind-stmk.at	Kinderschutzzentrum Graz Griesplatz 32 8020 Graz Telefon: 0316/83 19 41 - 0 Fax: 0316/83 19 41 – 6 E-mail: graz@kinderschutz-zentrum.at http://www.kinderschutz-zentrum.at
Kinderschutzzentrum Leibnitz Südoststeiermark Dechant-Thallerstr. 39/1 8430 Leibnitz Telefon: 03452 / 85 7 00 Fax: 03452 / 85 7 00-849 Mail: kinderschutzzentrum@gfsg.at http://www.gfsg.at/index.php?page=leibnitz/kitz/unserangebot		

6.4 Verein Frauenhäuser Steiermark

Ziele und Zielgruppe

Unter dem Verein Frauenhäuser Steiermark wird das Frauenhaus Graz und seit April 2014, auch das Frauenhaus Kapfenberg geführt. Frauen und deren Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, werden in den beiden Frauenhäusern beraten und betreut. Sie erhalten kostenlos Schutz in einer sicheren Umgebung, Wohnversorgung und -betreuung sowie psychosoziale und rechtliche Einzel- und Gruppenberatung.

Mit diesen Maßnahmen wird den Betroffenen die Möglichkeit geboten, sich ein eigenständiges Leben aufzubauen. Neben der direkten Arbeit mit den Klientinnen ist der Verein Frauenhäuser Steiermark auch in regem Austausch mit anderen Organisationen, sowie Politik und Behörden. Gerade im Gewaltschutzbereich ist Netzwerkarbeit besonders notwendig, um gesellschaftlichen Strömungen und Veränderungen gerecht zu werden und das Angebot bestmöglich auf Betroffene abzustimmen. Ein schneller und direkter Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten ist für betroffene Personen essentiell.

Öffentlichkeitsarbeit ist ein weiteres wichtiges Element, um zielgruppenspezifische und relevante Informationen auf unterschiedlichen Ebenen möglichst niederschwellig zur Verfügung zu stellen.

Der Verein Frauenhäuser Steiermark ist eine anerkannte Ausbildungsstelle für PraktikantInnen der Fachhochschule Joanneum für Soziale Arbeit.

Tätigkeitsbericht 2013 und 2014

Das Frauenhaus Graz verfügt über insgesamt 45 Plätze.

Tabelle 34: Frauenhaus Graz: Betreute Frauen/Kinder 2013 und 2014

	2013	2014
Frauen	123	115
Kinder	109	90
Gesamt	232	205
Auslastung	96 %	81 %

Tabelle 35: Frauenhaus Graz: Anzahl der Beratungen 2013 und 2014

	2013	2014
Telefonische Beratungen	277	245
Ambulante Beratungen	64	59
Nachbetreuungskontakte	48	54

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Frauenhaus Graz beträgt im Jahr 2014 **71 Tage**.

Kontaktdaten:

Notruf:	0316 / 42 99 00 täglich von 0:00 – 24:00 Uhr
E-Mail:	office@frauenhaeuser.at
Öffnungszeiten:	Aufnahme rund um die Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme
Internet:	www.frauenhaeuser.at
Träger:	Verein Frauenhäuser Steiermark

6.5 Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (ehemals: Verein Männerberatung)

Ziele

Die Ziele des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (ehemals: Verein Männerberatung Graz) können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

Es werden gewaltpräventive, familien- und gesundheitsfördernde, geschlechterspezifische und geschlechterreflektierende Angebote und Dienstleistungen für Männer und männliche Jugendliche zur Verfügung gestellt: (Krisen-)Beratung, therapeutische Arbeit, Bildungsarbeit fußend auf und unterstützt durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsarbeit.

Psychosoziale Arbeit für Männer und männliche Kinder/Jugendliche soll innerhalb eines Netzwerks lokaler, regionaler, nationaler und übernationaler Angebote erfolgen. Forschungsaktivitäten sollen Grundlagen für wissensbasiertes Handeln erzeugen und aufbereiten. Die Angebote, Erfahrungen, Ergebnisse und Sichtweisen sollen über Netzwerkarbeit, Bildungsarbeit, Beiträge zu öffentlichen Diskussionen etc. verbreitet werden.

Folgende Bereiche sind im Verein etabliert:

- Männerberatung

- Burschenarbeit
- Gewaltarbeit
- Geschlechterforschung
- Bildungsangebote und MännerKaffee

Zielgruppen

Die psychosozialen Angebote (Männerberatung und Gewaltarbeit) richten sich an männliche Jugendliche und Männer.

Die Themen beziehen sich auf: Beziehungs- und Trennungskonflikte, Opfer von Gewalt, juristische Beratung, Soziale Krisen, Einsamkeit, Sexualität, Gesundheitsförderung und körperliche bzw. sexualisierte Gewalt.

Standorte und Öffnungszeiten

MÄNNERBERATUNG GRAZ: 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15/ 8. Stock

Persönlich und telefonisch: Mo/Mi 10-12 Uhr, Di/Do 16-18 Uhr

Tel: **0316/831414** E-Mail: beratung@maennerberatung.at

MÄNNERBERATUNG OBERSTEIERMARK IN Bruck/Mur: 8600 Bruck/Mur, Erzherzog-Johann-G. 10

Persönlich: Do 16-18 Uhr; Telefonisch: Mo/Mi 10-12 Uhr, Di/Do 16-18 Uhr

Tel: **0316/831414** E-Mail: beratung@maennerberatung.at

MÄNNERBERATUNG SÜDOSTSTEIERMARK IN FELDBACH: 8330 Feldbach, Sigmund Freud Platz 1

Persönlich: Do 16-18 Uhr; Telefonisch: Mo/Mi 10-12 Uhr, Di/Do 16-18 Uhr

Tel: **0316/831414** E-Mail: beratung@maennerberatung.at

Tätigkeitsbericht

2014 wandten sich 966 Personen (plus 11,5%) an die Männerberatung in Graz, Bruck und Feldbach mit insgesamt 2.788 Beratungskontakten (plus 12,8%) im Einzelsetting und 155 Gruppenteilnahmen. In der Fachstelle für Gewaltarbeit erfolgten im Jahresverlauf weitere dokumentierte 874 Kontakte im Einzelsetting und 1.015 Kontakte im Gruppensetting in Graz, Bruck/Mur und in der Haftanstalt Graz/Karlau.

Tabelle 36: Statistiken der Klientenarbeit in den Bereichen Männerberatung und Gewaltarbeit (2013 und 2014)

Männerberatung	Graz		Leoben/Bruck		Feldbach	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Persönliche Beratungskontakte	755	787	107	158	87	110
Telefonische Beratungskontakte	718	770	80	86	80	86
E-Mail Beratungen	86	122	8	8	3	2
Auskunft- oder Informationsweitergaben	217	299	65	87	24	37
Psychotherapieeinheiten	182	177	60	59	0	0
Gewaltarbeit	Graz		Leoben/Bruck		Feldbach	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Case-Management	245	206	87	92	0	2
Psychotherapie, psychologische Behandlung	513	396	189	151	0	0

Eine ausführliche Aufstellung nach Alter, Themen, Regionen ist unter <http://www.vmg-steiermark.at/verein/taetigkeitsberichte> zu finden.

Weiterführende Informationen:

Ansprechpersonen, detaillierte Tätigkeitsberichte, Arbeitsgrundsätze und sonstige Unterlagen finden Sie auf der Seite des Vereins unter

<http://www.vmg-steiermark.at/>

7 Flüchtlingswesen

7.1 Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Betreuungsgesetz

Ziele und Zielgruppen

Die Zielgruppe des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.

Schutzbedürftig sind:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (AsylwerberInnen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde mit Aufenthaltsrecht gem. § 8 i.V.m § 15 AsylG i.d.g.F. oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG i.d.g.F.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde, deren Grundversorgung durch das Land bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde sichergestellt ist und
- Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten 4 Monate nach Aslygewährung.

Hilfeleistungen

Der Umfang der Grundversorgung umfasst hauptsächlich die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, Sicherung der Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung, die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für SchülerInnen. Weiters ist Information, Beratung und soziale Betreuung in der Grundversorgung beinhaltet.

Im Bundesland Steiermark wird die soziale Betreuung der Grundversorgten durch RegionalbetreuerInnen der Caritas geleistet, der Betreuungsschlüssel beträgt gemäß Grundversorgungsvereinbarung 1:170.

Weiterführende Informationen:

Der gesamte Gesetzestext ist am Sozialserver Steiermark unter nachfolgendem Link zu finden. Auch finden Sie dort die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG.

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680263/76703105/>

7.2 Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren

In der Steiermark waren mit Stichtag 31.12.2014 194 sogenannte organisierte Quartiere (Gasthäuser, Pensionen, Herbergen, Einrichtungen der Caritas und der Diakonie usw.) unter Vertrag.

Sondergruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde, alleinerziehende Frauen mit Kindern und pflegebedürftige Personen, werden in eigenen Häusern untergebracht und durch spezielle Betreuungsstrukturen versorgt. In enger Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt stehen vier Quartiere für unbegleitete minderjährige Fremde im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, den Fremdenpolizeibehörden und dem Referat Flüchtlingsangelegenheiten der A11 finden im gesamten Landesgebiet laufend fremdenpolizeiliche Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz statt. Es werden zu unterschiedlichen Zeiten Quartiere und Wohnungen aufgesucht, um den Aufenthalt der LeistungsbezieherInnen und die Eignung der Quartiere und Wohnungen zu überprüfen.

Daraus resultierend wurden Quartiere geschlossen, welche dem Standard nicht entsprechen. Ebenso wurden Wohnungen, die in einem desolaten Zustand waren, nicht mehr für die Benützung durch die BewohnerInnen genehmigt.

Tabelle 37: Grundversorgte Personen in den Bezirken (Dezember 2014)

Bruck-Mürzzuschlag	688
Deutschlandsberg	74
Graz	1247
Graz-Umgebung	621
Hartberg-Fürstenfeld	562
Leibnitz	314
Leoben	101
Liezen	64
Murau	81
Murtal	294
Südoststeiermark	40
Voitsberg	140
Weiz	68
Gesamt	4.294
Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark	230
	4.524

Weiterführende Informationen:

Eine Aufgabenübersicht, Amtsstunden und Kontaktdaten finden Sie auf dem Verwaltungsserver im Bereich Dienststellen / A11 Soziales / Referat Flüchtlingsangelegenheiten, oder unter folgendem Link

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777238/DE/>

8 Pflege in der Steiermark

8.1 Gesetzliche Grundlagen - Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz

Stationäre Einrichtungen, die der Pflege und Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen dienen, werden durch das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003 – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003 in der derzeit gültigen Fassung (LGBl. Nr. 177/2013) und die zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen geregelt. Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen.

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003 findet auf folgende Bereiche Anwendung:

- Pflegeheime: stationäre Einrichtungen, in denen mehr als 6 Personen gepflegt und betreut werden,
- Pflegeplätze: stationäre Einrichtungen, in denen bis zu 6 nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden, und
- Psychiatrische Familienpflegeplätze: stationäre Einrichtungen, in denen bis zu zwei Personen betreut und gepflegt werden, die chronisch krank und/oder geistig behindert sind und die vorwiegend psychiatrischer Betreuung bedürfen.

Neuerungen

Mit der Novelle zum Steiermärkischen Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 177/2013 wurde normiert, dass Pflegeheimbetreiber bis zum 31.12.2017:

- Drei- oder Mehrbettzimmer aufzulösen haben.
- Die Zimmer bestimmte Richtgrößen sowie Nasszellen aufzuweisen haben.
- Pflegeheime mit behindertengerechten Pflegebädern mit dreiseitig zugänglichen Badewannen und Hebeeinrichtungen auszustatten sind.

Pflegeplatzbetreiber dürfen ohne Qualifikation zum Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit, neu zu pflegende Personen nicht mehr aufnehmen. Der Betreiber hat jedoch die Möglichkeit um Nachsicht anzusuchen. Voraussetzung dafür ist, glaubhaft zu machen, dass die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit so rechtzeitig begonnen wurde, dass diese bis spätestens 30. Juni 2016 abgeschlossen werden kann.

Zuständigkeiten

Die Überwachung der Einhaltung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen obliegt den Bewilligungsbehörden.

Bewilligungsbehörde von öffentlichen Pflegeheimen, das sind solche die vom Land, von einem Sozialhilfeverband, einer Gemeinde oder von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden, ist die Landesregierung.

Bei privaten Pflegeheimen und Pflegeplätzen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden.

Die ehemaligen 4 Landespflegezentren (Mautern, Knittelfeld, Kindberg, Radkersburg) die seit 01.01.2013 von der KAGes geführt werden, unterliegen der Kontrolle der Landesregierung.

Stationäre Pflege (Pflegeheime und Pflegeplätze)

Pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung. Bei Personen, die zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen anzunehmen. Bei Personen, die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufe 1 bis 3 beziehen oder bei denen das Verfahren der Pflegegeldeinstufung noch nicht abgeschlossen ist, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse durch ein amtsärztliches und/oder pflegerisches und/oder sozialarbeiterisches Gutachten zu bestätigen.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt mittels eines Normkostenmodells gemäß Anlage 2 zur LEVO-SHG¹⁰, LGBl. Nr. 68/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2012:

Tabelle 38: Normkostenmodell LEVO-SHG

Für die Erbringung der Leistungen gemäß Anlage 1 gebührt der Einrichtung je HilfeempfängerIn und Tag folgendes Entgelt (exklusive Umsatzsteuer). Das Entgelt besteht aus der Hotelkomponente und dem jeweiligen Pflegezuschlag oder für die Betreuung psychisch erkrankter HeimbewohnerInnen dem jeweiligen Psychiatriezuschlag. Das Entgelt beträgt ab 1. Juli 2012:	Sofern die Einrichtung den Kollektivvertrag für die Berufsvereinigung von ArbeitgeberInnen für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) und deren ArbeitnehmerInnen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung bringt, beträgt das Entgelt ab 1. Juli 2012:
Hotelkomponente: 59,83 Euro	Hotelkomponente: 60,69 Euro
Pflegezuschlag bei	Pflegezuschlag bei
Pflegegeld Stufe I 8,46 Euro	Pflegegeld Stufe I 9,93 Euro
Pflegegeld Stufe II 16,91 Euro	Pflegegeld Stufe II 19,86 Euro
Pflegegeld Stufe III 27,43 Euro	Pflegegeld Stufe III 32,21 Euro
Pflegegeld Stufe IV 39,03 Euro	Pflegegeld Stufe IV 45,84 Euro
Pflegegeld Stufe V 40,59 Euro	Pflegegeld Stufe V 47,67 Euro
Pflegegeld Stufe VI 44,12 Euro	Pflegegeld Stufe VI 51,82 Euro
Pflegegeld Stufe VII 50,74 Euro	Pflegegeld Stufe VII 59,59 Euro
Psychiatriezuschlag bei	Psychiatriezuschlag bei
Pflegegeldstufe 0 bis einschließlich V: 40,59 Euro	Pflegegeldstufe 0 bis einschließlich V: 47,67 Euro
Pflegegeldstufe VI: 44,12 Euro	Pflegegeldstufe VI: 51,82 Euro
Pflegegeldstufe VII: 50,74 Euro	Pflegegeldstufe VII: 59,59 Euro

Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz) verfügen, gebührt jenes Entgelt, das entweder in einer Verordnung der Landesregierung für derartige Pflegegebühren festgelegt ist oder das auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift bescheidmäßig festgelegt wurde.

Gesamtkosten der Leistung

Die Voll- bzw. Bruttokosten (Land und Sozialhilfeverbände) belaufen sich für das Jahr 2013 auf ca. 380 Millionen Euro und 2014 auf ca. 410 Millionen Euro.

Stationäre Pflegeeinrichtungen in der Steiermark:

Mit Stand 31.12.2014 gibt es in der Steiermark 13.019 nach dem StPHG bewilligte Pflegebetten. Eine Übernahme der Kosten bzw. Restkosten erfolgt für insgesamt 13.038 Betten.

¹⁰ <http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/72574980/DE/>

Tabelle 39: Pflegeeinrichtungen in der Steiermark (Stand 31.12.2014)

Nach SHG anerkannte Betten	13.038
davon mit Psychiatriezuschlag	302
Nach PHG bewilligte Betten	13.019
Nach StKAG bewilligte Betten	172

In den oben genannten Zahlen ist das Johannes von Gott Pflegezentrum (600 Betten) in Kainbach bei den anerkannten und bewilligten Betten nicht enthalten.

8.2 Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen wird im Rahmen der sozialen Diensten gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 3 Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-SHG erbracht.

Betreutes Wohnen für Senioren und Seniorinnen soll Selbständigkeit, Selbstbestimmtheit und eine eigenständige Lebensführung in einer barrierefreien Wohnung fördern und ermöglichen. Diese Wohnform stellt eine Kombination aus einer altersgerechten Wohnsituation und einer konkreten Betreuungsleistungen (Grundserviceleistung) dar. Das Ziel liegt dabei in einem möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung.

Die Kosten für diese Grundserviceleistungen liegen zwischen 0,00 Euro bis max. 277,00 Euro pro Monat und sind für die Seniorinnen und Senioren sozial gestaffelt. Die nicht durch Eigenleistung getragenen Kosten werden vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfeverbänden/Stadt Graz finanziert. Miete und Betriebskosten können gegebenenfalls durch eine Wohnbeihilfe des Landes unterstützt werden. Die Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege und anderer Wahlserviceleistungen (z.B. Essen auf Rädern, Physiotherapie) sind seitens der Seniorinnen und Senioren separat zu tragen und nicht in der Grundserviceleistung inkludiert.

Im März 2006 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung der Startschuss für das Modell Betreutes Wohnen gegeben. Im Jahr 2013 gab es 96 entsprechend dieser Vorgaben errichteten Einrichtungen mit 1.411 Plätzen. 1.178 Seniorinnen und Senioren nahmen im Jahr 2013 dieses Angebot in Anspruch.

Tabelle 40: Ausbau der Plätze für Betreutes Wohnen 2013-2014 nach Bezirken

	2013	2014
Graz	242	268
Deutschlandsberg	100	100
Graz-Umgebung	175	175
Leibnitz	82	82
Leoben	61	61
Liezen	141	167
Murau	46	46
Voitsberg	35	53
Weiz	40	50
Murtal	146	161
Bruck-Mürzzuschlag	76	76
Hartberg-Fürstenfeld	100	100
Südoststeiermark	167	179
Steiermark	1.411	1.518

Im Jahr 2014 wurden seitens des Landes Steiermark rund 1.711.000,- Euro für das Betreute Wohnen für Seniorinnen und Senioren aufgewendet.

8.3 Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen steigenden Nachfrage nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten für ältere Menschen, wurde im Jahr 2008 vom Land Steiermark das Modell „Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren“ entwickelt. Im Allgemeinen ist die Tagesbetreuung ein Angebot für ältere Menschen, die weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben möchten, jedoch tagsüber einer Betreuung im Tageszentrum in Anspruch nehmen. Diese Leistung ermöglicht den Seniorinnen und Senioren die bisherige Lebensweise zu Hause zu erhalten und dient der Entlastung der pflegenden Angehörigen und der Verhinderung bzw. Verzögerung eines Eintrittes in das Pflegeheim.

Das Land Steiermark finanziert derzeit sechs Pilotprojekte in zwei pol. Bezirken und in der Stadt Graz. Davon werden in der Stadt Graz drei Projekte als Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz angeboten. Im Jahr 2014 standen insgesamt 112 Tagesplätze zur Verfügung.

Die Kosten für dieses Versorgungsangebot werden von den Seniorinnen und Senioren, unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenleistung wie auch vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfverbänden/Stadt Graz finanziert.

Die Förderung seitens des Landes Steiermark für diese Pilotprojekte betrug im Jahr 2014 rund 460.000,- Euro.

8.4 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege:

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark übernehmen die Pflege und Betreuung, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen, die Hilfestellung geben können beziehungsweise unterstützen pflegende Angehörige bei der Bewältigung der Pfl egetätigkeit zu Hause.

In der Steiermark werden die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste flächendeckend von nachstehenden Trägerorganisationen erbracht.

- Caritas der Diözese Graz-Seckau
- Hilfswerk Steiermark GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz (Landesverband Steiermark)
- Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst (SMP) inklusive angegliederte Vereine
- Volkshilfe Steiermark GmbH

Die Trägerorganisationen erbringen die Dienste gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-SHG und entsprechend den Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) für mobile Pflege- und Betreuungsdienste des Landes Steiermark. Das Leistungsangebot umfasst die Dienste diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege, Fach-SozialbetreuerInnen Altenarbeit/Pflegehilfe und Heimhilfe. Der Tätigkeitsrahmen entspricht den Vorgaben des Tätigkeits- und Kompetenzkataloges für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

Vom Hilfswerk Steiermark GmbH wird zudem der Mobile Kinderkrankenpflegedienst (MoKiDi) angeboten.

Im Jahr 2013 wurden in der Steiermark 15.832 Klienten/Klientinnen betreut. Insgesamt wurden 1.472.694 Hausbesuche durchgeführt.

Die Pflege- und Betreuungszeiten, welche dem Klienten/der Klientin in Rechnung gestellt werden, beinhalten die direkte und indirekte Pflegezeit. Als direkte Pflegezeit wird die Dauer des Hausbesuches definiert, wobei die Zeiterfassung an der Haustür des Klienten/der Klientin beginnt und nach Beendigung des Betreuungseinsatzes auch dort endet (ohne Fahrtzeiten). Als indirekte Pflegezeit wird die Zeit für jene Tätigkeiten die nicht im Zuhause des Klienten/der Klientin erbracht wird, jedoch einem Klienten/einer Klientin unmittelbar zuordenbar ist, definiert (z.B. Organisation von Pflegeartikeln oder Organisation von Untersuchungsterminen für den Klienten/der Klientin im Stützpunkt/der Sozialstation).

Folgende Anzahl an Pflege- und Betreuungsstunden (ohne Fahrtzeiten) wurden geleistet:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 239.074 Stunden
- Pflegehilfe/Fach-SozialbetreuerIn Altenarbeit: 381.763 Stunden
- Heimhilfe: 397.997 Stunde

Die erste viertel Stunde eines Hausbesuches wird zu Gänze verrechnet und die weitere Abrechnung erfolgt in 5-Minuten Schritten.

Im Jahr 2013 war der größte Anteil der betreuten Personen, mit einer Anzahl von 9.880 Personen (62,4 Prozent), 80 Jahre und älter. 4.498 Personen (28,4 Prozent) waren im Alter von 65 bis 79 Jahren und 9,3 Prozent waren 64 Jahre oder jünger.

Der Anteil der Frauen betrug 67 Prozent und jener der Männer 33 Prozent.

Die Finanzierung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark erfolgt gemäß einer Normkostenfinanzierung.

Im Jahr 2014 galten folgende Normkostensätze pro Pflege- und Betreuungsstunde (direkte und indirekte Pflege- und Betreuungszeit siehe oben):

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 74,72 Euro
- Pflegehilfe/Fach-SozialbetreuerIn Altenarbeit: 55,56 Euro
- Heimhilfe: 46,18 Euro

Der jeweilige Normkostensatz pro Dienst und Pflege- und Betreuungsstunde wurden von vier Kostenträgern finanziert:

- KlientInnen (sozial gestaffelter Selbstbehalt)
- Land Steiermark
- Wohnsitzgemeinde
- Krankenkasse (Kostenbeitrag im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege gemäß Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG)

Die Zuzahlung des Landes betrug pro Pflege- und Betreuungsstunde im Jahr 2014:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 23,94 Euro
- Pflegehilfe/Fach-SozialbetreuerIn Altenarbeit: 18,35 Euro
- Heimhilfe: 23,20 Euro

Insgesamt wurden im Jahr 2013 ca. 21. Millionen Euro seitens des Landes Steiermark für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mitfinanziert.

8.5 24-Stunden Betreuung

Die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wurde am 31.07.2009 im Land Steiermark mit dem LGBl. Nr 71/2009 kundgemacht und ist rückwirkend mit 01.01.2008 in Kraft getreten. Gemäß den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldes) kann im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen oder deren Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Die aufgrund der Unterstützungsleistungen entstehenden Kosten, werden zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Ländern getragen. Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz § 24a (Inkrafttreten 01.01.2012) wird geregelt, dass die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut dem Land Steiermark 40 Prozent der Kosten zu ersetzen haben.

Das Verwaltungsverfahren zur Förderung einer 24-Stunden-Betreuung wird von der Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark vorgenommen.

Tabelle 41: Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung in der Steiermark

Jahr	Klienten und Klientinnen	Gesamtkosten in EURO Bund und Land
2008	603	810.240,--
2009	1.240	4.749.165,--
2010	2.112	7.902.680,--
2011	3.078	11.099.777,--
2012	4.140	14.358.258,--
2013	5.336	18.688.801,--

Der Anstieg der Klienten und Klientinnen zwischen den Jahren 2009 und 2010 betrug rund 70 Prozent und zwischen den Jahren 2011 und 2012 rund 46 Prozent. Seit 2011 liegt der prozentuelle Anstieg pro Jahr zwischen 29 und 35 Prozent.

8.6 Pflegegeld

Ziele und Zielgruppen

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene (Zuschuss-)Leistung zur pauschalierten Abdeckung von pflegebedingten Kosten. Es soll Pflegebedürftigen ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen, wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen gewährt und monatlich ausgezahlt. Einkommen und Vermögen sind bei seiner Berechnung ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit. Das Pflegegeld unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Aufgrund des Pflegegeldreformgesetzes 2012 sind ab 1. Jänner 2012 die einzelnen Länder nicht mehr für Angelegenheiten des Pflegegeldes zuständig, sondern ausschließlich die Pensionsversicherungsanstalten:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Weitere Informationen zum Pflegegeld finden Sie auch auf dem Gesundheitsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik Pflege/Finanzielles, oder unter folgendem Link

<http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/72574865/DE/>

Für rasche Erstauskünfte steht Ihnen auch das Sozial- und Pflegetelefon unter

0800 / 201010

telefongebührenfrei zur Verfügung.

Tabelle 42: Zahl der PflegegeldbezieherInnen in der Steiermark (März 2015)

Stufe	Frauen und Männer	Männer	Frauen
1	16.393	5.267	11.126
2	22.285	8.089	14.260
3	13.794	5.027	8.767
4	11.276	4.038	7.238
5	9.344	3.009	6.335
6	4.516	1.765	2.751
7	1.986	695	1.291
Gesamt	79.667	27.899	51.768

Weiterführende Informationen:

Informationen zu den rechtlichen Grundlagen der Pflege, Pflegeleistungen, finanziellen Fragen rund um die Pflege sowie zu Ausbildungen im Pflegebereich sind auf dem Gesundheitsserver des Landes Steiermark

<http://www.gesundheit.steiermark.at>

unter der Rubrik „Pflege“, oder unter folgendem Link zu finden:

<http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/72560750/DE/>

8.7 Neuerungen: Abschaffung des Pflegeregress für Leistungen, die ab dem 1.7.2014 erbracht wurden

Regress bedeutete teilweise Rückforderung von Kosten für einen Pflegeheimplatz, die von Land und Gemeinden zwischenzeitig übernommen werden, wenn der Kostenaufwand der Pflege im Heim höher ist als die Einkünfte der dort gepflegten Person.

Regresspflicht bestand nur bei Unterbringung im Heim und zivilrechtlicher Unterhaltspflicht. Regresspflichtig waren HilfeempfängerInnen selbst, Kinder gegenüber Eltern, Eltern gegenüber Kindern, Ehegatten und ev. Dritte. Nicht zur Zahlung herangezogen wurden Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Die Höhe des Regresses für Eltern und Kinder war nach Einkommen gestaffelt. Unter € 1.500 Nettoeinkommen wurde kein Regress fällig. Kinder hatten bei einem Nettoeinkommen von € 1.500 für die Heimversorgung ihrer Eltern vier Prozent (€ 60) zu leisten. Der Betrag erhöhte sich um ein halbes Prozent je € 100 Mehreinkommen bis maximal € 2.700. Ab da galt ein maximaler Betrag von zehn Prozent des Nettoeinkommens. Eltern wurden ab einem Nettoeinkommen von € 1.500 zu einer Beitragsleistung von neun Prozent bzw. € 135 herangezogen. Der Betrag erhöhte sich um ein halbes Prozent je € 100 Mehreinkommen bis maximal € 2.700. Ab da galt ein maximaler Betrag von 15 Prozent. Bei EhegattInnen wurde der Regress durch den Unterhalt geregelt.

Mit Landesgesetzblatt Nr. 64/2014 wurde der Entfall der Verpflichtung von Eltern und Kindern sowie Ehegatten zur Leistung eines Aufwandsatzes gem. § 28 Z. 2 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (Regressbestimmung) kundgemacht. Diese Bestimmung entfiel für Leistungen, die ab dem 1.7.2014 erbracht werden, ersatzlos.

Ergänzend zum Entfall der sog. Regresspflicht wurden hinsichtlich der ersatzpflichtigen Dritten, neben den Rechtsansprüchen nach § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüchen auch die Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht von der Ersatzpflicht ausgenommen. Damit sollte sichergestellt werden, dass Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gegenüber seinen Kindern, Eltern, Großeltern, Enkelkindern und Ehegatten etc. nicht als Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Mögliche vertraglich vereinbarte Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gegenüber Dritten (Leibrentenverträge) sind von dieser Ausnahme nicht umfasst, da diese keine Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht sind.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die grundsätzliche Ersatzpflicht der HilfeempfängerInnen, der Erben, der Dritten, soweit die HilfeempfängerInnen ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen haben sowie der GeschenknnehmerInnen nach wie vor besteht.

9 Parlamentarische Initiativen

9.1 Schriftliche Anfragen

Einl. Z.	Typ	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied	Betreff	Einbringungsdatum
1720/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Mag.Dr. Georg Mayer, MBL, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Unterbringung von Flüchtlingen in "gewinnorientierten Asylheimen"	05.02.2013
1745/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Kosten des Flüchtlingswesens in der Steiermark 2012	25.02.2013
2072/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler, Mag.Dr. Georg Mayer, MBL, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Weitere Flüchtlinge für Frohnleiten?	25.06.2013
2136/1	Schriftliche Anfrage KPÖ	LTAbg.: Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Fragen betreffend einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt in Trofaiach	17.07.2013
2138/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Asylheim in Bruck	24.07.2013
2139/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Sicherheitslage in steirischen Asylheimen	24.07.2013
2214/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Leistbares Wohnen in Mietwohnungen in der Steiermark (II)	17.09.2013
2327/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Mindestsicherung	19.11.2013
2331/1	Schriftliche Anfrage Grünen	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner- Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Betreuung der Menschen mit Behinderung aus dem LPH Schwanberg	19.11.2013
2484/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Kosten des Flüchtlingswesens 2013	21.01.2014
2504/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von UMF im Rahmen der Grundversorgung	03.02.2014
2537/1	Schriftliche Anfrage KPÖ	LTAbg.: Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	E-Card für Menschen mit Behinderung	14.02.2014
2710/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth	LHStv. Siegfried Schrittwieser	"Fragwürdige Vorgänge rund um die Evaluierung der Sozialraumorientierung	25.04.2014
2736/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Kritik der Volksanwaltschaft an der Mindestsicherung	06.05.2014
2756/1	Schriftliche Anfrage KPÖ	LTAbg.: Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Offene Fragen im Zusammenhang mit Vorhaben ein Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz zu erlassen.	15.05.2014
2803/1	Schriftliche Anfrage Grünen	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner- Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Misstände in privat betriebenen UMF-Quartieren	02.06.2014
2813/1	Schriftliche Anfrage Grünen	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Steirischer Beschäftigungspakt NEU	04.06.2014

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Einl. Z.	Typ	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied	Betreff	Einbringungsdatum
2905/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Betrugsfall im steirischen Asylwesen	17.07.2014
2908/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Ausschreibung Kinder- und Jugendhilfe	21.07.2014
2909/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Berufliche Integration	21.07.2014
2912/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	StützlehrerInnen im Behindertenwesen	28.07.2014
2920/1	Schriftliche Anfrage FPÖ	LTAbg.: Hannes Amesbauer, BA, Peter Samt, Andrea Michaela Schartel	LHStv. Siegfried Schrittwieser	90 Fragen zum Flüchtlingswesen in der Steiermark	14.08.2014
3016/1	Schriftliche Anfrage KPÖ	LTAbg.: Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Die Verwendung der Wohnbaufördermittel bzw. die Zukunft des geförderten Wohnbaues in der Steiermark	29.09.2014
3077/1	Schriftliche Anfrage Grünen	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek,	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Steiermarkweite Unterbringung von AsylwerberInnen	27.10.2014
3152/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken	02.12.2014
3177/1	Schriftliche Anfrage Grüne	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Steuerleistung Dritter als Voraussetzung für den Zugang zu Sozialleistungen	12.12.2014
3197/1	Schriftliche Anfrage Grünen	LTAbg.: Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Finanzierungsreserven (3)	19.12.2014

9.2 Selbstständige Anträge

Einl. Z.	Typ	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied	zuständiger Ausschuss	Betreff	Einbringungsdatum
1671/1	Selbstständiger Antrag SPÖ (ÖVP)	Klaus Zenz, Peter Tschernko, Martin Weber, Bernhard Ederer, Ing. Eva Maria Lipp, Barbara Riener, Renate Bauer, Johannes Schwarz	LHStv. Siegfried Schrittwieser, LR Mag. Kristina Edlinger-Ploder	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Novellierung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz es</i>	15.01.2013
1731/1	Grüne	Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LR Mag. Kristina Edlinger-Ploder, LHStv. Siegfried Schrittwieser	Gesundheit und Pflege	<i>Gefährdung der Krankentransportdienste</i>	13.02.2013
1817/1	Grüne	Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LR Johann Seitinger, LHStv. Siegfried Schrittwieser	Gemeinden, Wohnbau, Bau- und Raumordnung	<i>Leistbares Wohnen</i>	28.03.2013
1873/1	Grüne	Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Forcierung der individuellen Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten</i>	18.04.2013

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Einl. Z.	Typ	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied	zuständiger Ausschuss	Betreff	Einbringungs- datum
1874/1	Grüne	Ing. Sabine Jungwirth, Ingrid Lechner-Sonnek, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Betreuung von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen in der Steiermark</i>	18.04.2013
1880/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Erhöhung der Wohnbeihilfe</i>	18.04.2013
1961/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Altersdiskriminierung bei österreichischen Behörden</i>	27.06.2013
2335/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser, LR Mag. Christopher Drexler	Gesundheit und Pflege	<i>Rehabilitationszentrum für Kinder in der Steiermark</i>	21.11.2013
2519/1	SPÖ (ÖVP)	Klaus Zenz, Peter Tschernko, MSc, Barbara Riener, Franz Schleich	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Novellierung des Behindertengesetzes betreffend Sachverständigengebühren</i>	06.02.2014
2539/1	FPÖ	Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler	LR Dr. Christian Buchmann, LR Mag. Michael Schickhofer, LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Einführung des "Blum-Bonus neu"</i>	14.02.2014
2540/1	FPÖ	Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger	LR Mag. Michael Schickhofer, LR Dr. Christian Buchmann, LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Einführung eines überparteilichen Landes-Lehrlingsbeauftragten</i>	14.02.2014
2541/1	FPÖ	Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger	LR Dr. Christian Buchmann, LR Mag. Michael Schickhofer, LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Enquete "Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit"</i>	14.02.2014
2614/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>PendlerInnenbeihilfe des Landes Steiermark</i>	14.03.2014
2690/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Gesetzliche Mindest-Lehrlingsentschädigung von 550 Euro</i>	15.04.2014
2767/1	SPÖ (ÖVP)	Klaus Zenz, Johannes Schwarz, Walter Kröpfl, Barbara Riener, Gregor Hammerl, Bernhard Ederer, MMag. Barbara Eibinger, Gabriele Kolar, Peter Tschernko, MSc, Martin Weber, Franz Schleich	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Novellierung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes</i>	16.05.2014

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Einl. Z.	Typ	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied	zuständiger Ausschuss	Betreff	Einbringungs- datum
2774/1	FPÖ	Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler, Mag.Dr. Georg Mayer, MBL	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Maßnahmen zum Schutz des Sozialsystems und des steirischen Arbeitsmarktes</i>	16.05.2014
2932/1	Grüne	Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner, Ingrid Lechner-Sonnek	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Start für einen STEBEP neu</i>	27.08.2014
2934/1	ÖVP	MMag. Barbara Eibinger, Walter Kröpfl, Barbara Riener	LR Mag. Christopher Drexler, LR Dr. Gerhard Kurzmann, LR Mag. Michael Schickhofer, LHStv. Siegfried Schrittwieser	Verfassung, Dienstrecht, Vereinbarungen und Staatsverträge, Unvereinbarkeit und Immunität	<i>Wiederbestellung von Anwaltschaften und Ombudschaften</i>	01.09.2014
2939/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Wohnen ist zu teuer: Sonderwohnbeihilfe für Härtefälle bei exzessiven Mietsprüngen durch Landesdarlehenstilgungen</i>	01.09.2014
2942/1	KPÖ	Claudia Klimt-Weithaler, Dr. Werner Murgg	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Wohnen ist zu teuer: Ausweitung und Anhebung der Wohnbeihilfe</i>	02.09.2014
2956/1	FPÖ	Hannes Amesbauer, BA, Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann, Dipl.-Ing. Gunter Hadwiger, Anton Kogler, Andrea Michaela Schartel	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Herkunftslandprinzip bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung</i>	05.09.2014
2964/1	FPÖ	Hannes Amesbauer, BA, Anton Kogler, Peter Samt	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Auflassung der vom Land betriebenen Flüchtlingsquartiere in Spital am Semmering</i>	11.09.2014
3093/1	Grüne	Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth, Lambert Schönleitner	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Verankerung der FachsozialhelferInnen im Behindertengesetz und in der Leistungs- und Entgeltverordnung</i>	30.10.2014

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Einl. Z.	Typ	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied	zuständiger Ausschuss	Betreff	Einbringungs- datum
3100/1	Grüne (SPÖ, ÖVP, FPÖ, KPÖ)	Ingrid Lechner-Sonnek, Klaus Zenz, Peter Tschernko, MSc, Andrea Michaela Schartel, Claudia Klimt-Weithaler	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Leichter-lesen-Fassung des Behindertengesetzes und der Leistungs- und Entgeltverordnung</i>	31.10.2014
3134/1	Grüne	Ingrid Lechner-Sonnek, Ing. Sabine Jungwirth	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Gebärdensprachdolmetsch- kosten</i>	21.11.2014
3156/1	SPÖ (ÖVP)	Klaus Zenz, Johannes Schwarz, Barbara Riener, Peter Tschernko, MSc	LHStv. Siegfried Schrittwieser	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	<i>Novellierungen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes und des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes</i>	03.12.2014

9.3 Regierungsvorlagen

Einl. Zahl	Typ	Betreff	Kurzbezeichnung Ausschuss	zugeteilt	Beschluss vom
1628/1	Regierungsvorlage	Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Phase 1: 2012 - 2014	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	26.02.2013
1629/1	Regierungsvorlage	Steirischer Sozialbericht 2009/2010	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	22.01.2013
1979/1	Regierungsvorlage	Tätigkeitsbericht 2011/2012 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	06.06.2013
2008/1	Regierungsvorlage	Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz	Verfassung, Dienstrecht, Vereinbarungen und Staatsverträge, Unvereinbarkeit und Immunität	LH Mag. Franz Voves, LHStv. Hermann Schützenhöfer, LHStv. Siegfried Schrittwieser, LR Dr. Christian Buchmann, LR Mag. Kristina Edlinger-Ploder, LR Dr. Gerhard Kurzmann, LR Mag. Michael Schickhofer, LR Johann Seitingner, LR Dr. Bettina Vollath	13.06.2013
2050/1	Regierungsvorlage	Gesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - StKJHG)	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	20.06.2013
2150/1	Regierungsvorlage	Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	11.07.2013
2152/1	Regierungsvorlage	Steirischer Sozialbericht 2011/2012	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	11.07.2013
2838/1	Regierungsvorlage	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	05.06.2014
2970/1	Regierungsvorlage	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	10.07.2014
3082/1	Regierungsvorlage	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird	Gemeinden, Wohnbau, Bau- und Raumordnung	LR Johann Seitingner, LHStv. Siegfried Schrittwieser	23.10.2014
3208/1	Regierungsvorlage	Team Styria Werkstätten GmbH, 8055 Graz, Projekt "Integrativer Betrieb Steiermark", Pauschalförderung in Höhe von EUR 2.756.000,- - aus der VSt. 1/781305-7430 im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	18.12.2014
3354/1	Regierungsvorlage	Landtagsbeschluss Nr. 982 betreffend Maßnahmenpaket zur solidarischen Unterbringung von Flüchtlingen in der Steiermark	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	05.03.2015
3372/1	Regierungsvorlage	Arbeitsförderungsbericht 2012/2013	Soziales, Arbeitsmarkt, KonsumentInnenschutz, SeniorInnen, Jugend, Frauen, Familie und Integration	LHStv. Siegfried Schrittwieser	19.3.2015

10 Anhang 1

10.1 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- und Schlafplätze	Bettenanzahl	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	homepage
Notschlafstelle Bruck/Mur	Pfarrcaritas	Männer und Frauen	4 Männer, 2 Frauen	6	BM	8600	Bruck/Mur	Kirchplatz 1	03862/51960-19	bruck@graz-seckau.at	http://pvbruck.graz-seckau.at/
Krisenwohnung	Rettet das Kind Steiermark, SHV Bruck / Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	1 Frau, 3 Kinder	4	BM	8605	Kapfenberg	Grazer Straße 6	03862/22413	pbs@bzkapfenberg.at	www.rettet-das-kind-stmk.at
Krisenwohnung	Sozialhilfeverband Bruck/Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	1 Frau, 2 Kinder	3	BM	8680	Mürzzuschlag	Königsbrunnengasse 11	03862/899-425	doris.pusterhofer@stmk.gv.at	
Frauenhaus Kapfenberg	Verein Frauenhäuser Steiermark	für Frauen mit/ohne Kinder	12 Frauen, 15 Kinder	27	BM	8605	Kapfenberg	Postfach 8006 Graz	03862/279 99	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Krisun	Kolping	Krisenunterbringung für Kinder u. Jugendliche bis 16, max. 3 Mon.	8	8	BM	8605	Kapfenberg	Frauenwiese 31	03862/22963	krisun-office@aon.at	www.krisun.at
Arche 38	Caritas	Notschlafstelle und Wohngemeinschaft für Männer	30 Notschl., 14 Wohngem.	44	Graz	8020	Graz	Eggenberggürtel 38	0316/8015-732	michael.lintner@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Betreute Übergangswohnungen	Caritas	Männer, Frauen und Familie	80 in 35 Whg.	80	Graz	8010	Graz	verteilt	0316/8015-736	g.aulinger@caritas.steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Betreutes Wohnen	Caritas	Jugendliche Familien, Jugendliche und Familien	3 Frauen und Kinder	9	Graz	8010	Graz	Korösisstraße 156	0676/88015 482	andrea.wachter@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Betreutes Wohnen	Caritas	Jugendliche Familien, Jugendliche und Familien	3 Frauen und Kinder	9	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0676/88015 482	andrea.wachter@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Familiennotschlafstelle Graz	Caritas	4 Familien in 4 Wohnungen	16	16	Graz	8020	Graz	verteilt; mobil betreut von Haus Elisabeth	0316/8015740	maria.bauer@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Frauenhaus Graz	Verein Frauenhäuser Steiermark	Frauen mit/ohne Kinder		45	Graz	8010	Graz	Postfach 8006 Graz		office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Frauenwohnheim	Magistrat Graz	Wohnmöglichkeit für Frauen u. Kinder	65 in 15 WGs	65	Graz	8010	Graz	Hüttenbrennergasse 41	0316/872/6490	monika.farkas@stadt.graz.at	http://www.graz.at/cms/ziel/374876/DE/
Haus Elisabeth	Caritas	Notschlafstelle und betreute Wohngemeinschaft für Frauen u. Kinder	14 Notschlaf. + 6 Kids; 6 WG's + 3 Kids	29	Graz	8020	Graz	Bergstraße 24	0676/88015365	maria.bauer@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Haus Rosalie	Vizenzgemeinschaft Soeur Rosalie	Notschlafstelle für Frauen mit Kinder	15	15	Graz	8020	Graz	Babenbergerstraße 61a	0316/58 58 00	hausrosalie@vinzi.at	www.vinzi.at
Kontingentswohnungen	Magistrat Graz	Wohnmöglichkeit für Einzelpersonen Familien und Paare	23 in 15 Whg.	23	Graz		Graz	verteilt	0316/872/6340	evelyne.haslauer@stadt.graz.at	www.graz.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- und Schlafplätze	Bettenanzahl	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	homepage
Männerwohnheim	Magistrat Graz	Wohnmöglichkeit für Männer ab 18	62	62	Graz	8020	Graz	Rankengasse 24	0316/872 /6490	monika.farkas@stadt.graz.at	http://www.graz.at/cms/ziel/374893/DE/
Projekt Wohnstart	Wohnplattform	KlientInnen vom Verein Neustart	16 in 16 Whg.	16	Graz	8020	Graz	verteilt	0316/22 88 80	info@wohnplattform.at	www.wohnplattform.at
Ressidorf	Caritas	Wohnmöglichkeit für Männer und Paare in Lebensgemein.	20	20	Graz	8020	Graz	Herrgottwiesgasse 67	0316/8015-738;	ressidorf@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Schlupfhaus	Caritas	Notschlafstelle für Jugendliche von 14 bis 21	7 Burschen 5 Mädchen	12	Graz	8010	Graz	Mühlgangweg 1	0676/88015458	m.auferbauer@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Tartaruga	Jugend am Werk	Betreutes Wohnen für Jugendliche, junge Eltern (max. 12 Wochen)	8	8	Graz	8020	Graz	Ungergasse 23	050/79003200	tartaruga@jaw.or.at	www.jaw.or.at
Team ON	Caritas	Männer, Frauen und Familie	85 in 70 Whg.	85	Graz	8020	Graz	verteilt	0316/8015-736; 0676/88015396	g.aulinger@caritas.steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Übergangswohnheime	Magistrat Graz	Familien, Paare	59 Wohneinheiten	133	Graz	8020	Graz	Starhemberggasse 17 + 19	0316/872-6496	martina.müller-schachner@stadt.graz.at	www.graz.at
Übergangswohnheime	Magistrat Graz	Familien, Paare	63 Wohneinheiten	127	Graz	8020	Graz	Laudongasse 18 + 20	0316/872-6496	martina.müller-schachner@stadt.graz.at	www.graz.at
Übergangswohnungen	Wohnplattform	Männer und Frauen	19 in 19 Whg.	18	Graz	8020	Graz	verteilt	0316/22 88 80	info@wohnplattform.at	www.wohnplattform.at
VinziDorf	Vizenzgemeinschaft Benedict Labre	Wohnmöglichkeit für Alkoholranke Männer	35	35	Graz	8010	Graz	Leonhardplatz 900	0316/58 00, 0676/94 30 378	vinzidorf@vinzi.at, vinzihaus@vinzi.at (Fr. Musenbichler)	www.vinzi.at
VinziHaus	Vinzenzgemeinschaft Eggenberg	Anlaufstelle und zusätzlich Wohnbetreuung	10	10	Graz	8020	Graz	Lilienthalgasse 20	0316/58 58 00	vinzihaus@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziLife	Vinzenzgemeinschaft Soeur Rosalie	Wohnmöglichkeit für psychisch belastete Frauen	8	8	Graz	8020	Graz	Wolkensteingasse 43	0316/58 58 00	vinzihaus@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziNest	Vinzenzgemeinschaft Ceferino Malla	Ausländische Männer	78	78	Graz	8020	Graz	Kernstockgasse 14	0316/58 58 00	vinziness@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziSchutz	Vinzenzgemeinschaft St. Erszebet	Ausländische Frauen	25	25	Graz	8020	Graz	Dominikanergasse 7	0316/58 00	vinzischutz@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziTel	Vizenzgemeinschaft Leopoldinum	Notschlafstelle für Frauen, Männer und Paare	25	25	Graz	8020	Graz	Lilienthalgasse 20a	0316/58 58 00	vinzitel@vinzi.at	www.vinzi.at
Winternotschlafstelle Graz	Caritas	Einzelpersonen / Familien; geöffnet vom 1.12.2014-15.4.2015	48	48	Graz	8020	Graz	Keplerstraße 82	0676/88015312	michael.lintner@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
WOG Wohnungssicherung Graz & KOWOS – Koordinationsstelle Wohnungssicherung Steiermark	Caritas	Beratung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen der gesamten Steiermark			Graz	8020	Graz	Eggenberggürtel 38	0316/8015-750; Mo - Fr 8.00 - 12.00	m.haidinger@caritas-steiermark.at	http://wohnungssicherung.caritas-steiermark.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- und Schlafplätze	Bettenanzahl	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	homepage
Wohn-gemeinschaft EVA	Caritas	Jugendliche und junge Schwangere sowie Mütter mit Kleinkindern in Krisen	7 Frauen + Kinder	21	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0676/880 15482 0316/90 93 00-200	andrea.wachter@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Wohn-gemeinschaft Offene Tür	Caritas	Jugendliche und junge Schwangere sowie Mütter mit Kleinkindern in Krisen	8 Frauen + Kinder	24	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0676/880 15482 0316/ 90 93 00-100	andrea.wachter@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Notschlafstelle Fürstenfeld	Pfarr Fürstenfeld	Männer und Frauen	2	2	HF	8280	Fürstenfeld	Kirchenplatz 6	03382/ 52240; 0664/253 3382	k.A.	k.A.
Krisenwohnung Hartberg	Psychosozialer Dienst	Männer und Frauen	1	1	HF	8230	Hartberg	Grazer Straße 3	03332/ 62044	hartberg@st.rotekreuz.at	https://www.rotekreuz.at/stmk/organisieren/bezirksstellen/hartberg/
Krisenwohnung	Sozialhilfverband Leoben	Frauen und Kinder	1 Frau, 5 Kinder	6	LE	8700	Leoben		03842/ 47 012 03842/45 571-231	office@libit.at sonja.schuss@stmk.gv.at	
Notschlafstelle Liezen	Avalon	Junge Menschen von 12 - 26 Jahre	2 Schlafräume	4	LI	8940	Liezen	Salzstraße 7	0676/840 830302 0676/840 830303	notschlafstelle.liezen@verein-avalon.at	www.verein-avalon.at
Übergangswohnungen	SHV Feldbach	Männer und Frauen	2 Wohnungen	5	SO	8330	Feldbach	Oedter Straße 3	03152/ 2511-288	ingrid.trummertotter@stmk.gv.at	k.A.
Notschlafstelle Voitsberg	Vinzenzgemeinschaft St. Josef	Männer und Frauen	12	12	VO	8570	Voitsberg	Conrad v. Hötendorfstr. 25a/l	0676/874 26847, 03142/ 22354/0	martin.rapp@graz-seckau.at	http://voitsberg.graz-seckau.at/

10.2 Sonstige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und Soziale Läden für sozial Benachteiligte

Name	Organisation	Zielgruppe/ Beschreibung	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Info	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Bruck-Mürz-zuschlag	8605	Kapfenberg	Grazerstraße 12	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00, keine Einkommensgrenze	0676/88015-638	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas.steiermark.at
Frauenhaus Kapfenberg	Verein Frauenhäuser Steiermark	Frauen und Mütter mit Kindern	Bruck-Mürz-zuschlag	8605	Kapfenberg		Notruf und Aufnahme rund um die Uhr	0316/429900	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Schuldnerberatung Kapfenberg	Schuldnerberatung Steiermark GmbH	Kostenlose Beratungsstelle und gerichtliche Vertretung für Privatpersonen mit finanziellen Problemen ("Privatkonkurs").	Bruck-Mürz-zuschlag	8605	Kapfenberg	Wiener Straße 60	Mo Di Do Fr 9.00 – 12.00 Mo – Do 13.00 – 15.30	03862/27 500	office@sbstmk.at	www.schuldnerinnenberatung.at
Solidarmarkt Carla Mürzzuschlag	Caritas	günstige Lebensmittel	Bruck-Mürz-zuschlag	8680	Mürzzuschlag	Wienerstraße 35	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00; keine Einkommensgrenzen	0676/88015-637	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas.steiermark.at
Team Österreich	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Bruck-Mürz-zuschlag	8680	Mürzzuschlag	Grazerstraße 34	Sa 18.30 – 19.30 Neueröffnung: 12.4.2014	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
				8600	Bruck/Mur	Herzog Ernst Gasse 26	Ausgabe Sa. 17:00 – 19:00			
				8630	Mariazell	Wr. Neustädter Straße 13	Ausgabe Sa 18.30 - 19.30			
				8641	St. Marein i.M.	Mozartgasse 5, Sporthalle	Ausgabe Sa 18.30 - 19.30			
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Deutschlandsberg	8530	Deutschlandsberg	Hauptplatz 11	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00;	0676/88015-134	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas.steiermark.at
Aloisianum	Caritas	Alkoholtherapeutische Wohngemeinschaft Frauen und Männer	Graz	8020	Graz	Herrgottwiesgasse 7		0316/8015-630 0676/88015-630	aloesianum@caritas-graz.net	www.caritas-steiermark.at
BAN	Sozialökonomische BetriebsgmbH BAN	Beratung, Arbeit, Verkauf von Möbeln, Büchern, Kleidung u. E-Geräten, Räumungen	Graz	8020	Graz	Unergasse 31	Mo – Fr 8.15 – 17.00	0316/716637	office@ban.at	www.ban.at
Carla & Paul	Caritas	Bekleidung, Schuhe, Taschen, Geschirr	Graz	8010	Graz	Grabenstraße 39	Mo – Fr 9.00 – 18.00 Sa 9.00 – 14.00	0676/88015/786	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Graz	8010	Graz	Zinsendorfg. 14	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0676/88015-610	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
				8020	Graz	Herrgottwiesg. 117	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0316/8015-645		
				8010	Graz	Merangasse 27	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0676/88015-777		
				8010	Graz	Jakoministr. 10	o - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 13.00	0676/88015-684		
				8010	Graz	Petersgasse 78	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0676/88015-682		
				8020	Graz	Karl-Morre-Straße 68	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0676/88015-683		
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte und Möbel für alle	Graz	8020	Graz	Keplerstraße 38	Mo - Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0676/88015-643	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Carla Warenhalle				8045	Graz-Andritz	Lindengasse 18a		0316/8015-642; 0676/88015-685		
Fairteiler-Kästen	Foodsharing	Um Lebensmittel zu retten, kann man Lebensmittel hinterlegen, die man nicht mehr braucht und kostenlos Lebensmittel abholen.	Graz	8010	Graz	Schubertstraße 6a	ÖH Service Gebäude, EG Zugang: Mo – Fr 9 – 17.00			www.lebensmittelretten.de www.myfoodsharing.at
				8010	Graz	Stadtpark 1	Forum Stadtpark, direkt beim Eingang Zugang: immer			
				8010	Graz	Moserhofgasse 36	WIST Studentenwohnheim, 1 Stock Zugang: immer			
				8010	Graz	Vinzenzgasse 25	Stadtteilbüro Eggenlend Vor dem Haus Zugang: immer			
				8020	Graz	Mariahilferpl. 3	Mariahilferkirche, neben Jugend am Werk Zugang: immer			
				8020	Graz	Kernstockg. 20	Vor dem Haus Zugang: immer			
				8010	Graz	Attemsgasse 25	Im Gemeinschaftsgarten Zugang: immer			
Fairteiler-Kühlschränke	Foodsharing	Um Lebensmittel zu retten, kann man Lebensmittel hinterlegen, die man nicht mehr braucht und kostenlos Lebensmittel abholen.	Graz	8020	Graz	Vinzenzgasse 25	Stadtteilbüro Eggenlend Zugang: Mo 9.00 – 12.00 Do 16.00 – 19.00			www.lebensmittelretten.de www.myfoodsharing.at
				8010	Graz	Rechbauerstr. 12	Alte Technik, EG, Raum HTU Zugang: Mo – Fr 9.00 – 18.00			

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Familienzentrum WOHIN	Rettet das Kind	Beratung bei Arbeits- u. Wohnungssuche, Erziehung und Partnerschaft, finanz. Angelegenheiten; persönlichen Krisen, Sozialpädagog. Kinder-, Jugend- u. Familienbetreuung, Nachbetreuung Familien	Graz	8020	Graz	Starhemberg-gasse. 19	Mo – Fr 8.00 – 12.00 Mi 14.00 – 16.00	0316/573432	office@wohin.co.at	www.rettet-das-kind-stmk.at
Frauenhaus	Verein Frauenhäuser Steiermark	Von Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder	Graz	8018	Graz	Postfach 30	Notruf und Aufnahme rund um die Uhr	0316/429900	beratung@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Humana Shop Graz	Verein HUMANA People to People	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen für alle	Graz	8020	Graz	Annenstraße 7	Mo-Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 15.00	0316/715 715	info@humana.at	www.humana.at
LKH Graz Süd (Landesnervenklinik Siegmund Freud)	KAGes	Medizinische Versorgung - stat. Unterbringung für psychisch kranke Menschen	Graz	8053	Graz	Wagner-Jauregg-Platz 1		0316/2191-0	internet@lkh-graz-sw.at	www.lkh-graz-sw.at
Marianum	Caritas	Sozialberatung für Inländische Männer und Frauen	Graz	8020	Graz	Mariengasse 24		0316/8015-330		www.caritas-steiermark.at
Marien-Ambulanz	Caritas	Ärztliche Hilfe für Menschen ohne Krankenversicherung	Graz	8020	Graz	Mariengasse 24/ Eingang Kleiststraße 73	Mo – Fr 12.00 – 14.00	0316/8015-361	marienambulanz@caritas-graz.at	www.caritas-steiermark.at
Mariensterberl	Caritas	Mittagstisch und Begegnungsstätte Duschkmöglichkeit	Graz	8020	Graz	Mariengasse 24/ Eingang Kleiststraße 73		0316/8015-302	mariensterberl@caritas-graz.at	www.caritas-steiermark.at
Mobile Jugendarbeit – Jugendstreetwork	Caritas	Beratungsstelle für Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen bis 21 Jahre.	Graz	8010	Graz	Jakominiplatz 1	Mo u Mi 16.00 – 19.00 Fr 11.00 – 14.00	0316/8015-470	jugendstreetwork@caritas-steiermark.at	www.jugendstreetwork.at
Mobile Sozialarbeit für Erwachsene im öffentlichen Raum	Magistrat Graz	Beratungsstelle für Erwachsene	Graz	8020	Graz	Volksgartenstraße 11	Anlaufstelle: Di u Do 11.00 – 13.00 Erreichbarkeit: Mo – Fr 8.30 – 16.00	0316/877-6477	mobilesozialarbeit@stadt.graz.at	www.graz.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Schuldnerberatung Graz	Schuldnerberatung Steiermark GmbH	Kostenlose Beratungsstelle für Privatpersonen, die finanzielle Probleme haben. Die Schuldnerberatung vertritt ihre KlientInnen im gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren ("Privatkonkurs").	Graz	8020	Graz	Annenstraße 47	Telefonische Erreichbarkeit: Mo Di Do 9.00 – 12.00 13.00 – 15.30 Mi 13.00 – 15.30 Fr 9.00 – 12.00 Termine nach vorheriger Vereinbarung	0316/37 25 07	office@sbstmk.at	www.schuldnerinnenberatung.at
Sozialservice des Landes Steiermark, Abteilung 11 Soziales	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Beratung in allen sozialen Angelegenheiten	Graz	8010	Graz	Hofgasse 12	Mo – Do 7.30 – 15.00 Fr 7.30 – 14.00	0800 201010	sozialservicestelle@stmk.gv.at	www.soziales.steiermark.at
Streetwork und Kontaktläden im Drogenbereich	Caritas	Beratungsstelle für opiatabhängige Menschen bzw. im Substitutionsprogramm befindliche Menschen oder mehrfach-abhängige Menschen	Graz	8020	Graz	Orpheumgasse 8	Beratung: Mo 9.00 – 11.00 Mi 17.00 – 19.00 Cafe: Mo, Di, Do 12.00 – 15.00 Frauencafe: 15.00 – 17.00	0316/77 22 38	streetwork@caritas-steiermark.at	Streetwork.caritas-steiermark.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 84	Ausgabe Sa: 18:00 – 19:30	0664/80955504		www.rotekreuz.at
Verein für Sachwaltschaft	Verein für Sachwaltschaft	Beratung in Sachwalterschaftsangelegenheiten	Graz	8010	Graz	Grazbachgasse 39	Mo Mi Do 8.00 -12.00 13.00 – 16.00 Di Fr 8.30 – 12.00	0316/835572	graz@sachwalter.at	www.vertretungsnetz.at
VinziBus	Vinzenzgemeinschaft	Mobile Ausspeisung und Beratung	Graz	8020	Graz	Lilienthalgasse 20	Ausgabestellen: 20.00 Uhr: Augarten 20.30 Uhr: Jakominiplatz 21.00 Uhr: Hauptbahnhof	0676/5117853	vinzihaus@vinzi.at	www.caritas-steiermark.at
VinziHelp	Vinzenzgemeinschaft	Rechtliche u. Finanzielle Hilfe für Frauen	Graz	8020	Graz	Vinzenzgasse 42		0316/582402-12	vinzihelp@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziMarkt Graz	Vinzenzgemeinschaft	günstige Lebensmittel für GrazerInnen Einkommensgrenze: € 950,- pro Monat bzw. zu zweit € 1.350,- zzgl. € 150,- pro Kind	Graz	8020	Graz	Rochelgasse 15	Mo/Di/Mi/Fr 9.00 – 13.00 Do 14.00 – 18.00 Sa 9.00 – 12.00	0699/81834 577	vinzimarkt@vinzi.at	www.vinzi.at
						Herrgottwiesg. 51	Di/Mi 14.00 - 18.00 Do 9.00 - 13.00	0316/585809		
VinziMed	Vinzenzgemeinschaft	Krankenstube für Bedürftige	Graz	8010	Graz	Riesstraße 6		0316/585803	vinzi.med@vinzi.at	www.vinzi.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

VinziShop	Vinzenz-gemeinschaft	günstige Kleidung, Schuhe, Spielzeug, Haushaltswaren	Graz	8020	Graz	Georgigasse 2	Mo – Fr 10.00 – 18.00	0316/585807	vinzishop@vinzi.at	www.vinzi.at
WOG – Wohnungs-sicherung Steiermark	Caritas	Beratung, Unterstützung und Begleitung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen z.B. Mietrückstände und Delogierungen für die gesamte Steiermark	Graz	8020	Graz	Eggenberger Gürtel 38	Mo Mi Do Fr. 8.00 – 12.00 Di 11.00 – 12.00	0316/8015-750	wohnungssicherung@caritas-steiermark.at	http://Wohnungssicherung.caritas-steiermark.at
Zentralstelle für Haftentlassene	NEUSTART	Arbeits- und Sozialberatung, Bewährungshilfe für Haftentlassene Männer und Frauen	Graz	8020	Graz	Arche Noah 8-10		0316/820234	office.steiermark@neustart.at	www.neustart.at
Kostnixladen	Pfarre Gratkorn	Kleidung, Heimtextilien, Geschirr, Kosmetika, Putzmittel Werkzeug, Elektrogeräte Schuhe, Bücher, DVDs, CDs, Spielsachen, Schmuck. Für sperrige Gegenstände gibt es ein "schwarzes Brett" für Infozetteln	Graz-Umgebung	8101	Gratkorn	Kirchplatz 1	mittwochs von 16.30 bis 19.00 und sonntags von 9.30 bis 12.00. Max. 3 Teile kann jeder Besucher kostenlos mitnehmen!	0664/73015938.	kostnixladen.gratkorn@gmx.at	www.kostnixladen.gratkorn.worldpress.com
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel- Bezugsquelle für Bedürftige	Graz-Umgebung	8054	Seiersberg	Feldkirchnerstraße 21	Ausgabe Sa 18.00 - 19.30 (an Sa der ungeraden Kalenderwochen)	0664/80955504		www.roteskreuz.at
Carla Laden	Caritas, LEO Lern- und Entwicklungs-werkstätte Oststmk. GmbH	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte und Möbel für alle	Hartberg-Fürstenfeld	8280	Fürstenfeld	Bismarckstraße 4	Mo-Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 – 12.30	0676/88015-677	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas.steiermark.at
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Hartberg-Fürstenfeld	8230	Hartberg	Michaeligasse 31	Mo - Fr 9.00 - 17.00 Sa 9.00 - 13.00	0676/88015-332	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Solidarmarkt Hartberg	Caritas	günstige Lebensmittel für armutsgefährdete Personen	Hartberg-Fürstenfeld	8230	Hartberg	Michaeligasse 31	Mo - Fr 9.00 - 17.00 Sa 9.00 - 13.00;	0676/88015 332	ida.hartberg@caritas-steiermark.at	www.caritas.steiermark.at
SOMA Fürstenfeld	LEO-Lern- u. Entwicklungs-werkstätte Oststeiermark GmbH	günstige Lebensmittel und Haushaltsartikel, Kaffeecke	Hartberg-Fürstenfeld	8280	Fürstenfeld	Schillerstraße 16	Mo - Do 10.00 - 14.00 Fr 10.00 - 16.00; Einkommensgrenze: € 950,- pro Monat bzw. zu zweit € 1.350,- zzgl. € 150,-/Kind	0664/2656573 03382/54876	office@leo-gmbh.com	www.leogmbh.com

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Hartberg-Fürstentfeld	8230	Hartberg	Grazer Straße 3	Ausgabe Sa 18.30 – 20.00	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
				8380	Jennersdorf	Technologiepark 5	Ausgabe Sa 10.00 - 12.00			
Carla Laden Leibnitz	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Leibnitz	8430	Leibnitz	Grazergasse 12	Mo-Fr 9.00 - 18.00 Sa 9.00 - 12.00	0676/88015-674	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Leibnitz	8435	Wagna	Eisenbahnerstraße 22	Ausgabe Sa 18.30 – 20.00 (jeden letzten Sa im Monat)	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
VinziMarkt Leibnitz	eigenständig	günstige Lebensmittel, Kaffeecke	Leibnitz	8430	Leibnitz	Schmiedgasse 20	Di - Sa von 9.00 – 13.00 Uhr Do 14.00 – 18.00	k.A.	vinzimarkt-leibnitz@aon.at	www.somaundpartner.at
Carla Leoben	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Leoben	8700	Leoben	Franz-Josef-Str. 23	Mo – Fr 9.00 – 18.00 Sa 9.00 – 12.00	0676/88015-652	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Leoben	8790	Eisenerz	Radmeisterstraße 1	Ausgabe Sa 18.00 – 18.30	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
Wendepunkt Tagesstätte	Verein Wendepunkt	Tagesstätte für Obdachlose, Flüchtlinge, Haftentlassene, Drogen- und Alkoholsüchtige, psychisch Kranke und Einsame u.a..	Leoben	8700	Leoben	Vordernbergstraße 7a		0699/1034 31 92		www.wendepunkt-leoben.at
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte	Liezen	8962	Gröbming	Gröbming 28	Mo-Fr 9.00 – 18.00 Sa 9.00 – 12.00	0676/88015-385	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
				8940	Liezen	Hauptstraße 4		0676/88015-625		
				8784	Trieben	Schoberpass Bundesstraße 53		0676/88015-604		
Carla Möbel	Caritas	Günstige Möbel	Liezen	8962	Gröbming	Mitterbergstraße 39	Mo-Fr 9.00 – 18.00	0676/88015-646	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Liezen	8940	Liezen	Döllacherstraße 2	Ausgabe Sa 18.30 - 20.00	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel-Bezugsquelle für Bedürftige	Murau	8850	Murau	Grössingstraße 7	Ausgabe Sa 18.30- 19.30	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
				8820	Neumarkt	Freimoosstr. 22	Ausgabe Sa 18.30 - 19.30			
				8832	Oberwölz	Vorstadt 117	Ausgabe: 19.00 - 19.30			
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heimtextilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Murtal	8720	Knittelfeld	Herrengasse 23/EG	Mo-Fr 8.30 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Sa 8.30 - 12.00	03512/71 642	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Solidarmarkt Knittelfeld	Caritas	günstige Lebensmittel für armutsgefährdete Personen	Murtal	8720	Knittelfeld	Herrengasse 23/EG	Mo - Fr 10.00 - 13.00;14.00 – 18.00,Sa 8.30 – 12.00 Einkommensgrenzen: Alleinstehende € 1.001,- bzw. Ehepaare/ Lebens- gemeinschaften € 1.500,50 zzgl. € 154,50- pro Kind € 300,- pro weiteren Erw.	03512/71 642	ida.knittelfeld@caritas-steiermark.at	www.caritas.steiermark.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel- Bezugsquelle für Bedürftige	Murtal	8720	Knittelfeld	Gaaler Straße 4a	Ausgabe Sa 17.30 – 18.00 und 18.30 – 20.00	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
VinziMarkt Judenburg	Vinzenz-gemeinschaft Mutter Teresa	günstige Lebensmittel, Kaffeecke	Murtal	8750	Judenburg	Kaserngasse 9	Mo, Mi, Fr 14:00 - 17:00; Di, Do 9:00 - 12:00	0664/2134830	vinzimarktjudenburg@vinzi.at	www.somaundpartner.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel- Bezugsquelle für Bedürftige	Südost-steiermark	8330	Feldbach	Schillerstraße 57	Ausgabe Sa 18.30 - 19.30	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
Carla Laden	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heim-textilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Voitsberg	8580	Köflach	Hauptplatz 5	Mo-Fr 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Jeden 1. Sa 8.00 - 12.00	03144/90600	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Vinzi Markt Voitsberg	Vinzenzgemeinschaft St. Elisabeth	günstige Lebensmittel	Voitsberg	8570	Voitsberg	Hauptplatz 49 (Eingang Hinterhof)	Mo/Di/Do/Fr 9.00 – 12.00 Mi 14.00 – 17.00 Einkommensgrenzen: Alleinstehende € 950,-, Ehepaare/Lebensgemein- schaften € 1450,- zzgl. 150,- pro Kind	0676/87428650	vinzimarkt.voitsberg@gmx.at	www.vinzi.at
Carla Gleisdorf	Caritas	günstige Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck, Heim-textilien, Geschirr, E-Geräte für alle	Weiz	8200	Gleisdorf	Bürgergasse 25	Mo – Fr 9.00 – 18.00 Sa 9.00 – 12.00	0676/88015-114	carla@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team Österreich Tafel	Rotes Kreuz und Hitradio Ö3	Lebensmittel- Bezugsquelle für Bedürftige	Weiz	8190	Birkfeld	Sportplatz- siedlung 1	Ausgabe Sa 18.30 - 19.30	050-144 5-24100		www.rotekreuz.at
				8311	Markt Hartmannsdorf	Heizwerkstr. 356				
				8160	Weiz	Franz-Pichler-Str. 79				

10.3 Finanzielle Unterstützung

Name	Organisation / Anbieter	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Info	Tel. Nr.	E-Mail / Fax	Homepage
Hilfe in besonderen Lebenslagen	Magistrat Graz und Bezirkshauptmannschaften, Sozialreferate			Steiermarkweit		Finanzielle Unterstützung in besonderen Lebenslagen		www.graz.at	www.verwaltung.steiermark.at
Abteilung 11 Soziales Sozialservicestelle des Landes	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 11 Soziales	Graz	8010	Graz	Hofgasse 12	Beratung und Finanzielle Unterstützung	0316/877-3199 oder 2750 0800/201010	abteilung11@stmk.gv.at	www.soziales.steiermark.at
Caritas Sozialzentrum	Caritas	Graz	8020	Graz	Keplerstraße 82	Unterstützung und Hilfe, auch über Pfarngemeinden	0316/8015-300; Fax: 0316/721369	erstkontakt@caritas-steiermark.at	www.caritas.at
Josef-Krainer-Hilfsfonds	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport	Graz	8010	Graz	Radetzkystraße 3/2	Einmalige finanzielle Unterstützung für SteirerInnen in Notlagen, Mo – Fr: 8.00 - 12.30 Uhr	0316/877-2963; Fax: 877-2008	tourismus@stmk.gv.at	www.verwaltung.steiermark.at
Kautionsbeitrag der Stadt Graz	Magistrat Graz Wohnen Graz/ Wohnungsmanagement	Graz	8011	Graz	Schillerplatz 4	Finanzielle Unterstützung für Wohnungskautionen Di –Fr 8.00 – 12.00	0316/872-5410 oder 5414	wohnungsmanagement@stadt.graz.at	www.graz.at/wohnen
Krobatschek Privatstiftung	Krobatschek Privatstiftung	Graz	8010	Graz	Laimburggasse 32	Finanzielle Unterstützung für ältere Menschen (60+)	0699/17131704 0699/10601505	office@krobatschek.at	www.krobatschek.at
Lions Club Graz Styria	Lions Club, Dr. Oliver Wieser	Graz	8010	Graz	Leonhardstraße 8	Finanzielle Unterstützung	0664/5462287	graz@lions.at	https://graz.lions.at
Notstandsbeihilfe für Landwirte	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- u. Forstwirtschaft	Graz	8047	Graz	Ragnitzstraße 193	Finanzielle Unterstützung für Landwirte Mo – Fr 8.00-12.30 Beantragung über Landwirtschaftskammer	0316/877-6987	abteilung10@stmk.gv.at	www.verwaltung.steiermark.at
Rotary Club, RC Graz Zeughaus	Rotary Club, Präsident Prof. Peter Kautsch	Graz	8010	Graz	c/o Parkhotel Graz, Leonhardstr. 8	Finanzielle Unterstützung	0316/873-6240	office@rc-graz-zeughaus.at	www.rc-graz-zeughaus.at
Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalt	Pensionsversicherungsanstalt	Graz	8021	Graz	Eggenbergerstraße 3	Finanzielle Unterstützung für PensionistInnen und pensionsversicherte Personen für lebensnotwendige Güter, Diäten, Heizkosten, Bestattungskosten, sanitäre	050303/34453	pva-lsg@pensionsversicherung.at	www.pensionsversicherung.at

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Name	Organisation / Anbieter	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Info	Tel. Nr.	E-Mail /Fax	Homepage
						Einrichtungen, Medikamente, Heilbehelfe, Umbauten, Kiefer-orthopäd. Behandlung für Minderjährige. Mo – Fr 7.00 – 15.00 Uhr			
Unterstützungsfonds der Stmk. Gebietskrankenkasse StGKK	Steiermärkische Gebietskrankenkasse	Graz	8010	Graz	Josef-Pongratz-Platz 1	Finanzielle Unterstützung für krankenversicherte Personen, mit Ausnahme von Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezie- herInnen für Zahnersatz, Kiefferrregulierungen und Heilbehelfe	8035/1191 oder 1673; Fax: 8035/661191 oder 661673;	unterstuetzungsfonds@stgkk.at	www.stgkk.at
Unterstützungsfonds des Sozialministerium- service	Sozialministerium- service Geschäftsabteilung 6	Graz	8020	Graz	Babenbergerstraße 35	Beratung und finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderung	0316/7090/0; Fax: 0316/059988/6899	post.steiermark@sozialministeriumservice.at	www.sozialministeriumservice.at
Verein Omega	Verein Omega	Graz	8020	Graz	Albert-Schweitzer- Gasse 22	Finanzielle Unterstützung für ausländische Mitbürger	0316/77 35 54-0, Fax: 0316/773554- 4	office@omega-graz.at	www.omega-graz.at
Volkshilfe Steiermark	Volkshilfe Steiermark	Graz	8020	Graz	Eggenbergerstraße 7	Finanzielle Unterstützung, auch in den Bezirken die jeweilige Bezirksstelle der Volkshilfe	0316/8960-31003 Fax: 0316/8960- 30998	office@stmk.volkshilfe.at	www.stmk.volkshilfe.at
Von Mensch zu Mensch Alfred Stingl	Wochenzeitungs GmbH Steiermark	Graz	8020	Graz	Belgiergasse 3/2	Finanzielle Unterstützung, Anrufe Mo – Fr: 8.30 - 17.00 Uhr	0316/6051-2630	alfred.stingl@woche.at	www.meinbezirk.at/graz/chronik
Hilfe im eigenen Land – Katastrophenhilfe Österreich	Hilfe im eigenen Land – Katastrophenhilfe Österreich	Wien	1015	Wien	Krugerstraße 3, Postfach 49	Finanzielle Unterstützung bei Natur- und Lebenskatastrophen (Tod, schwere Krankheit)	0664/3806002; 01/5125800; Fax: 01/512 8037	steiermark@koef.at office@hilfeimeigenenland.at	www.hilfeimeigenenland.at
Licht ins Dunkel	Verein Licht ins Dunkel	Wien	1010	Wien	Kramergasse 1	Finanzielle Unterstützung	01/5338688-0 Fax: 01/5339955	office@lichtinsdunkel.org	lichtinsdunkel.orf.at

11 Anhang 2: Elternberatungszentren und Standorte der Mütter- und Elternberatung

Bezirk	Gemeinde	Anlaufstelle	Anschrift	Straße
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag 8601 Bruck/Mur, Dr. Theodor-Körner-Straße 34 Tel.: 03862/899-0	Bruck/Mur	Elternberatungszentrum (ebz) Bruck/Mur	8601 Bruck/Mur	Erzherzog-Johann-Gasse 1
	Kapfenberg	ISGS-Drehscheibe	8605 Kapfenberg	Grazer Straße 3
	Mariazell	Aussenstelle BH BM MB-Stelle Mariazell	8630 Mariazell	Grazerstr. 25
	Thörl	Freizeitheim	8621 Thörl	Palbersdorf 86
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg 8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 12 Tel.: 03462/2606-0	Bad Gams	Ordination Dr. Salmhofer	8524 Bad Gams	Bad Gams 53
	Deutschlandsberg	BH.DL.Sanitätsreferat	8530 Deutschlandsberg	Kirchengasse 7
	Eibiswald	Räumlichkeiten des Pfarrsaales	8552 Eibiswald	Nr. 45
	St. Stefan ob Stainz	Haus der Generationen	8511 St. Stefan	Nr. 12a
	Schwanberg	Volksschule Schwanberg	8541 Schwanberg	Schulgasse 11
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85 Tel.: 0316/7075-0	Dobl	Volksschule	8143 Dobl	Schulweg 2
	Frohnleiten	Rathaus	8130 Frohnleiten	Brucker Straße 2 Parterre, Zi.Nr.193
	Fernitz	Elternberatungszentrum (ebz) Fernitz	8072 Fernitz	Sportplatzstraße 29
	Hitzendorf	Gemeindeamt	8151 Hitzendorf	Hitzendorf 63
	Lieboch	Gemeindeamt	8501 Lieboch	Packer Straße 85
	Bad Waltersdorf	Sozialzentrum	8271 Bad Waltersdorf	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld 8230 Hartberg, Rochusplatz 2 Tel.: 03332/606-0	Fürstenfeld	BH HF-Außenstelle Fürstenfeld, 3.Stock, Zimmer-Nr. 331	8280 Fürstenfeld	Realschulstraße 1
	Hartberg	Elternberatungszentrum (ebz) Hartberg	8230 Hartberg	Rotkreuzplatz1
	Pinggau	Pfarrheim	8243 Pinggau	Kirchplatz 1
	Pöllau	Sozialzentrum	8225 Pöllau	Froschauergasse 569
	Stubenberg	Gemeinde	8223 Stubenberg a.S.	Nr. 5
	Vorau	Sozialzentrum	8250 Vorau	Nr. 412
	Bezirkshauptmannschaft Leibnitz 8430 Leibnitz, Kadagasse 12 Tel.: 03452/82911-0	Gamlitz	Ordination Dr. Sigmund	8462 Gamlitz
Schloßberg		Gemeindeamt Schloßberg	8463 Leutschach	Schloßberg 59
Wagna		Eltern-Kind-Zentrum Süd	8435 Wagna	Römerdorf 2
Bezirkshauptmannschaft Leoben 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6 Tel.: 03842/45571-0	Eisenerz	Außenstelle	8790 Eisenerz	Theodor Körnerplatz 1 /II
	Göß	Rückseite der Volksschule	8700 Leoben-Göß	Erhardig. 2
	Kalwang	Volksschule	8775 Kalwang	Nr. 4
	Kammern	Volksschule	8773 Kammern	Hochstraße 18
	Kraubath	Gemeindeamt	8714 Kraubath	Kirchplatz 1
	Leoben	Bezirkshauptmannschaft	8700 Leoben	Peter Tunnerstr. 6
	Mautern	Landesalten-pflegeheim	8774 Mautern	Hauptstr. 16
	Niklasdorf	Volksschule	8712 Niklasdorf	Schulstraße 10
	Proleb	Gemeindeamt	8712 Proleb	Gemeindestr. 2
	St. Michael	Hauptschule	8770 St. Michael	Kirchgasse 6
	St. Stefan	Gemeindeamt	8713 St. Stefan	Dorfplatz 14
	Trofaiaich	Elternberatungszentrum (ebz) Trofaiaich	8793 Trofaiaich	Kehrgasse 43c
	Bezirkshauptmannschaft Liezen 8940 Liezen, Hauptplatz 12 Tel.: 03612/2801-0	Bad Aussee	Kindergarten Bad Aussee, Villa Minna	8990 Bad Aussee
Gröbming		Sozialberatungsstelle Gröbming	8962 Gröbming	Stoderstraße 2
Liezen		BH Liezen	8940 Liezen	Hauptplatz 12
Niederöblarn		Volksschule Niederöblarn	8960 Niederöblarn	Nr. 25
Stainach		Sozialberatungsstelle Stainach	8950 Stainach	Hauptplatz 259
Trieben		Sozialberatungsstelle Trieben	8784 Trieben	Triebener Bundesstr. 8
Murau		BH - Murau	8850 Murau	Bahnhofviertel 7
Bezirkshauptmannschaft Murau 8850 Murau, Bahnhofviertel 7 Tel.: 03532/2101-0	Neumarkt	Marktgemeindeamt	8820 Neumarkt	Hauptplatz 1
	Oberwölz	Stadtamt	8832 Oberwölz	Stadt 4
	St. Lambrecht	"Alexanderhof"	8813 St. Lambrecht	Hauptstraße 58
Bezirkshauptmannschaft Murtal	Obdach (Stillberatung)	Hauptschule	8742 Obdach	St.Wolfgangerstr. 7

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Bezirk	Gemeinde	Anlaufstelle	Anschrift	Straße
8750 Judenburg, Kapellenweg 11 Tel.: 03572/83201-0	Pöls	Volksschule	8761 Pöls	Schulgasse 3
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13 Tel.: 03152/2511-0	Bad Gleichenberg	Einsatzzentrum Rotes Kreuz	8344 Bad Gleichenberg	Gnaser Straße 5
	Halbenrain	Elternberatungszentrum (ebz) Halbenrain	8492 Halbenrain	Halbenrain 32
	Kirchbach/St.	Begegnungszentrum "Magnolienbaum"	8062 Kirchbach	Kirchbach 29 c
	Mettersdorf am Saßbach	Feuerwehr	8092 Mettersdorf am Saßbach	Mettersdorf 108
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg 8570 Voitsberg, Schillerstraße 10 Tel.: 03142/21520-0	Voitsberg	Elternberatungszentrum (ebz) Voitsberg	8570 Voitsberg	Conrad v. Hötzendorfstraße 25 b
	Bärnbach	Kinderhaus	Bärnbach	Rüsthausegasse 7
	Köflach	Volksschule Köflach	8580 Köflach	Grazerstraße 4 A
Bezirkshauptmannschaft Weiz 8160 Weiz, Birkfelder Straße 28 Tel.: 03172/600-0	Gleisdorf	Außenstelle der BH Weiz	8200 Gleisdorf,	Schillerstraße 13

12 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Ausgaben 2013-2014	12
Tabelle 2: Einnahmen 2013-2014.....	13
Tabelle 3: Ausgaben in der Behindertenhilfe 2013-2014	31
Tabelle 4: Ausgaben der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail	31
Tabelle 5: Einnahmen in der Behindertenhilfe 2013-2014.....	32
Tabelle 6: Einnahmen der Behindertenhilfe 2013 und 2014 im Detail.....	32
Tabelle 7: Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe 2013-2014	39
Tabelle 8: Ausgaben der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail.....	40
Tabelle 9: Einnahmenentwicklung der Sozialhilfe 2013-2014	40
Tabelle 10: Einnahmen der Sozialhilfe 2013 und 2014 im Detail	40
Tabelle 11: MindestsicherungsbezieherInnen 2013.....	41
Tabelle 12: MindestsicherungsbezieherInnen 2014.....	41
Tabelle 13: Geförderte Haushalte und Ausgaben Wohnbeihilfe 2013 und 2014	42
Tabelle 14: Kündigungen und Räumungen.....	46
Tabelle 15: Entwicklung der Wohnkosten (Quelle: WOG Steiermark)	47
Tabelle 16: Familieneinkommen, Fixausgaben und Verhältnis Miete zu Gesamteinkommen (Quelle: WOG Steiermark)	47
Tabelle 17: Verschuldungsursachen 2013 und 2014	49
Tabelle 18:Leistungen der Schuldnerberatung 2013 und 2014.....	49
Tabelle 19: Arbeitssituation der beratenden Personen 2013 und 2014.....	50
Tabelle 20: Ausgaben der JWF bzw. KJH 2013-2014	56
Tabelle 21: Ausgaben der JWF bzw. KJH 2013 und 2014 im Detail	56
Tabelle 22:Einnahmen der JWF bzw. KJH 2013-2014.....	56
Tabelle 23: Einnahmen der JWF bzw. KJH 2013 und 2014 im Detail.....	56
Tabelle 24: Meistgenutzte stationäre Unterbringungen der Jugendwohlfahrt.....	57
Tabelle 25: Entwicklung der Pflegeplatzunterbringung und der Verwandtenpflege 2012-2013	57
Tabelle 26: meistgenutzte mobile/ambulante Dienste (ohne Graz)	58
Tabelle 27: Verteilung von Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung nach Alter und Geschlecht 2014.....	58
Tabelle 28: Mütter- und Elternberatungen 2013 und 2014	66
Tabelle 29: Statistik der Elternberatungszentren (ebz) 2013 und 2014	66
Tabelle 30: Gewaltschutzzentrum: Geschlecht der misshandelten Personen.....	77
Tabelle 31: Gewaltschutzzentrum: Familienstand der misshandelten Personen.....	77
Tabelle 32: Gewaltschutzzentrum: Alter der misshandelten Personen	78
Tabelle 33: Altersverteilung der KlientInnen der Kinderschutzzentren Steiermark 2013 und 2014	79
<i>Tabelle 34: Frauenhaus Graz: Betreute Frauen/Kinder 2013 und 2014.....</i>	81
<i>Tabelle 35: Frauenhaus Graz: Anzahl der Beratungen 2013 und 2014.....</i>	81
<i>Tabelle 36: Statistiken der Klientenarbeit in den Bereichen Männerberatung und Gewaltarbeit (2013 und 2014)</i>	83
Tabelle 37: Grundversorgte Personen in den Bezirken (Dezember 2014)	85
Tabelle 38: Grundversorgung Dezember 2004 bis Dezember 2014	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Tabelle 39: Normkostenmodell LEVO-SHG.....	87
Tabelle 40: Pflegeeinrichtungen in der Steiermark (Stand 31.12.2014).....	88
Tabelle 41: Ausbau der Plätze für Betreutes Wohnen 2013-2014 nach Bezirken	88
Tabelle 42: Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung in der Steiermark	91
Tabelle 43: Zahl der PflegegeldbezieherInnen in der Steiermark (März 2015)	92

Abbildungen

Abbildung 1: Sozialservicestelle: Art der Kontakte im Zeitraum 2013 – 2014.....	10
Abbildung 2: Sozialservicestelle: Zielgruppen für 2013 und 2014 (Mehrfachnennungen waren möglich)	10
Abbildung 3: Sozialservicestelle: Themenbereiche für das Jahr 2013 und 2014 (Mehrfachnennungen waren möglich)	11

Steirischer Sozialbericht 2013/2014

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke (1981, 1991,2001, 2011 und 2014)	14
Abbildung 5: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 2014 bis 2030	14
Abbildung 6: Entwicklung der breiten Altersgruppen in der Steiermark 1981 – 2030	15
Abbildung 7: Lebenserwartung in der Steiermark von 1961 bis 2030 nach Geschlecht	15
Abbildung 8: Privathaushalte nach der Größe des Haushalts in der Steiermark	16
Abbildung 9: Familien in der Steiermark nach Familientyp	16
Abbildung 10: AusländerInnenanteil in den steirischen Bezirken am 1.1.2014	17
Abbildung 11: Die 27 größten AusländerInnenpopulationen in der Steiermark am 1.1.2014 (mit Vergleich zu 2013 und 2004)	18
Abbildung 12: Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in der Steiermark von 2004 bis 2013	19
Abbildung 13: Teilzeitquote der Erwerbstätigen in der Steiermark von 2004 bis 2013	19
Abbildung 14: Arbeitslosenquoten in den steirischen Bezirken 2014	20
Abbildung 15: Anteil der Arbeitslosen nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand in der Steiermark 2014	20
Abbildung 16: Bruttoeinkommen in € nach Lohnsteuerstatistik 2013 für die steirischen Bezirke (geordnet nach „Geschlecht“)	21
Abbildung 17: Armutsgefährdung in der Steiermark vor und nach sozialen Transfers	22
Abbildung 18: Wohnbevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr nach höchster abgeschlossener Ausbildung	23
Abbildung 19: Haushalte nach Wohnort 2013 (Quelle: WOG Steiermark)	44
Abbildung 20: Haushaltstypen (Quelle: WOG Steiermark).....	45
Abbildung 21: Ergebnis der Wohnungssicherung (Quelle: WOG Steiermark).....	45
Abbildung 22: Gründe für Mietschulden (Quelle: WOG Steiermark)	46
Abbildung 23: Verteilung der Unterstützung der Erziehung nach dem Alter	58
Abbildung 24: Verteilung der Vollen Erziehung nach dem Alter (außer Pflegekinder)	59
Abbildung 25: Verteilung der Pflegekinder nach Alter und Geschlecht 2014	59
Abbildung 26: Verteilung der Pflegekinder nach dem Alter	59
Abbildung 27: Prozentuelle Verteilung der Tätigkeiten der AmtspsychologInnen.....	68
Abbildung 28: Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm: Verteilung der Fördermittel auf unterschiedliche Zielgruppen bzw. Schwerpunkte 2013-2014	73

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration
Fachabteilung Soziales und Arbeit
Hofgasse 12, 8010 Graz
GZ.: FASA-P22.60-10/2014-7

Bezug

als Download unter
www.soziales.steiermark.at/sozialbericht

Anmerkung: Personenbezogene Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Das Produkt und seine darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration, Fachabteilung Soziales und Arbeit vorbehalten. Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe »Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration« bzw. bei Fremddaten mit dem Zusatz der Originalquelle gestattet.

Graz, Mai 2016